



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen



Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen

Bearbeitung:

Monika Sommer	BfG/Ref. U1/Koordination
Helga Buchholz	GDWS ASt Mitte
Mailin Eberle	BfG/Ref. U1
Karl Hahnel	WSA Freiburg
Michael Hielscher	GDWS ASt Nordwest
Gerd Karreis	WNA Aschaffenburg
Jens Knuth	WSA Brandenburg
Elke Kühne	WSA Dresden
Regina Kurth	WSA Bremerhaven
Helga Panknin	GDWS ASt Nord
Dietmar Pribil	WSA Duisburg-Rhein
Barbara Schäfer	BMVI/WS 15
Kai Schäfer	BMVI/WS 14
Petra Schneider	GDWS ASt Südwest
Nikolas Uffmann	BfG/Ref. U1
Detlef Wahl	BfG/Ref. U3
Ute Westrup	WSA Minden

Technische Bearbeitung:

Claudia Chuadry	BfG/Ref. U1
Isabella Hauschopp	BfG/Ref. U1
Björn Hoppe	BfG/Ref. U3

Bundesanstalt für Gewässerkunde
Postfach 20 02 53
56002 Koblenz
www.bafg.de

Herausgeber:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn
www.bmvi.de

Bonn, März 2015

Der Leitfaden darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Die Vervielfältigung und eine Veröffentlichung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	4
Anlass und Zielsetzung.....	4
Anwendungsbereich und Adressaten.....	4
Abgrenzung/Anknüpfung zu weiteren Arbeitshilfen	5
Teil A Grundlagen der Planung, Bewertung und	
Abstimmung von Unterhaltungsmaßnahmen	6
A 1 Leitlinien für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen.....	7
A 2 Planung von Unterhaltungsmaßnahmen unter Einbeziehung	
von Umweltbelangen	7
A 2.1 Verkehrliche Unterhaltung	7
A 2.2 Wasserwirtschaftliche Unterhaltung	9
A 2.3 Bewertung der Umweltbelange bei der Planung von	
Unterhaltungsmaßnahmen.....	10
A 2.3.1 Wasserrahmenrichtlinie	12
A 2.3.2 Meeresschutz und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)	13
A 2.3.3 Eingriffsregelung	14
A 2.3.4 Besonderer Artenschutz.....	16
A 2.3.5 Nationale Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope.....	18
A 2.3.6 Natura 2000	20
A 3 Abstimmungsverfahren	22
A 3.1 Aufgabe des Abstimmungsverfahrens, Zuständigkeiten und Fristen.....	22
A 3.2 Abgestufte Vorgehensweise nach Umfang der Unterhaltungsmaßnahme und	
Betroffenheit von Umweltbelangen	23
A 3.3 Abstimmungsunterlagen.....	24
A 3.4 Abstimmungstermine	24
A 3.5 Ergebnis und Dokumentation der Abstimmung.....	25
A 4 Ausgewählte Instrumente der Unterhaltungsplanung	26
A 4.1 Unterhaltungsplan	26
A 4.2 Rahmenplan Unterhaltung.....	28
A 4.3 Gehölzumbaukonzepte	28
A 5 Datengrundlagen	29
Teil B Rechtliche Grundlagen.....	31
B 1 Verkehrliche, hoheitliche Unterhaltung	32
B 1.1 Bundeswasserstraßen nach WaStrG.....	32
B 1.2 Abgrenzung zum Ausbau	34
B 1.3 Beteiligung von Landesbehörden.....	35
B 1.3.1 Einvernehmen	35

B 1.3.2	Benehmen	35
B 1.4	Unterbringung von Baggergut.....	36
B 1.4.1	Unterbringung von Baggergut innerhalb der Bundeswasserstraßen durch die WSV	36
B 1.4.2	Unterbringung von Baggergut innerhalb der Bundeswasserstraßen durch Dritte	37
B 1.4.3	Sonderstatus der Bundeswasserstraße Elbe in Hamburg	38
B 1.4.4	Unterbringung in Gewässern außerhalb von Bundeswasserstraßen durch die WSV	38
B 1.4.5	Unmittelbare Verwendung an Land.....	38
B 1.4.6	Verwertung und Beseitigung an Land	39
B 1.4.7	Internationale Abkommen	41
B 2	Pflichten aus der Eigentümerstellung des Bundes	42
B 2.1	Wasserwirtschaftliche Unterhaltung	42
B 2.1.1	Grenzen.....	43
B 2.1.2	Inhalt.....	43
B 2.1.3	Räumliche Reichweite	45
B 2.1.4	Gewässerrandstreifen.....	46
B 3	An- und Hinterliegerpflichten.....	47
B 4	Wasserrahmenrichtlinie	48
B 5	Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie	49
B 6	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	50
B 7	Artenschutz	52
B 7.1	Allgemeiner Artenschutz.....	52
B 7.2	Besonderer Artenschutz	53
B 7.3	Nicht heimische, gebietsfremde und invasive Arten.....	55
B 8	Gebietsschutz	56
B 8.1	Gesetzlich geschützte Biotope	56
B 8.2	Nationale Schutzgebiete	57
B 8.3	Natura 2000	58
B 9	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	60
B 10	Umweltschadensgesetz.....	60
Teil C	Biotopbezogene Unterhaltungsanweisungen und Empfehlungen	61
C 1	Allgemeine Hinweise	62
C 2	Anlagen und Wasserbauwerke	64
C 2.1	Bauwerke (z. B. Schleusen, Betriebsgebäude, Masten).....	64
C 2.2	Fischaufstiegsanlagen.....	65
C 2.3	Buhnen, Leitwerke	66
C 2.4	Ufersicherungen	67
C 2.5	Dämme, Deiche, Dichtungsstrecken, Dammseitengräben	69
C 2.6	Verkehrs- und Betriebsflächen.....	70
C 2.7	Schilder und Zeichen.....	71
C 3	Vegetationsbestände.....	72

C 3.1	Wasserpflanzen	72
C 3.2	Röhrichte	74
C 3.3	Gehölze.....	75
C 3.4	Hochstauden	77
C 3.5	Grünland (Weidenutzung).....	79
C 3.6	Feucht- und Nasswiesen.....	80
C 3.8	Salzwiesen.....	83
C 3.9	Vegetationsfreie Flächen (Kies, Sand, Schlamm etc.).....	84
C 3.10	Invasive Neophyten.....	85
C 4	Gewässerstrukturen	87
C 4.1	Fahrrinne	87
C 4.3	Altarme, Nebenrinnen, Nebengewässermündungen u. ä.	89
C 4.4	Flachwasserzonen (inkl. Bühnenfelder).....	90
C 4.5	Inseln, Bänke.....	92
C 4.6	Steilufer	93
C 4.7	Totholz	94
C 4.8	Wattflächen inkl. nichtschiffbarer Priele	95
C 4.9	Sublitorale Biotope der Nord- und Ostsee	96
Anhang.....		97
Verzeichnisse.....		98
Abkürzungen		99
Geoinformationsdienste der Bundesländer.....		101
Literatur		102
Anlage Checkliste/Arbeitshilfe Dokumentation.....		105

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Besonders zu berücksichtigende Umweltbelange und dazugehörige spezifische Fachplanungen.....	11
Abbildung 2: Prüfschema WRRL	13
Abbildung 3: Prüfschema Eingriffsregelung.....	15
Abbildung 4: Prüfschema Besonderer Artenschutz	18
Abbildung 5: Prüfschema gesetzlich geschützte Biotope	20
Abbildung 6: Prüfschema Natura 2000	22
Abbildung 7: Darstellung der wasserwirtschaftlich zu unterhaltenden Flächen.....	46

Vorbemerkungen

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist für die verkehrliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen hoheitlich zuständig. Daneben unterhält sie als Eigentümerin die Bundeswasserstraßen auch in wasserwirtschaftlicher Hinsicht, soweit das Landesrecht keinen anderen Träger der Unterhaltungslast vorsieht. Wasserstraßen sind also nicht nur Verkehrswege, sondern Gewässer mit einer Vielzahl von Funktionen. Bei der Erfüllung der verkehrlichen Anforderungen bestehen klare Querverbindungen zu wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Fragestellungen, die insbesondere in der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den europäischen Naturschutzrichtlinien (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinie) begründet sind.

Anlass und Zielsetzung

Die Ziele der hoheitlichen Unterhaltung der WSV richten sich nach den verkehrlichen Aufgabenstellungen und berücksichtigen dabei stets Belange des Natur- und Umweltschutzes. Durch die explizite Orientierung der wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahmen an den Bewirtschaftungszielen und Maßnahmenprogrammen nach WRRL haben sich die Aufgaben der WSV hinsichtlich der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen über den reinen Verkehrsbezug hinaus auch auf die aktive Erreichung ökologischer Zielstellungen erweitert.

Bei der Umsetzung dieser Aufgaben gilt es, das Potenzial der WSV zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands der Bundeswasserstraßen auszuschöpfen. Der Leitfaden zeigt der WSV Wege auf, den umweltfreundlichen Verkehrsträger Wasserstraße nachhaltig weiter zu entwickeln und durch integrative Lösungen ökologische und verkehrliche Aspekte in Einklang zu bringen.

Anwendungsbereich und Adressaten

Der vorliegende Leitfaden ist ein Teil des vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), herausgegebenen „Handbuch Umwelt“ und setzt sich mit den naturschutzfachlichen und ökologischen Anforderungen an die verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen auseinander.

Der Begriff „Umweltbelange“ wird hier also im engeren Sinne gebraucht. Weitere umweltschonende Verfahren, deren Anwendung die besondere Verantwortung der öffentlichen Hand für den Schutz der Umwelt erfordert, werden nicht in diesem Leitfaden behandelt. Dazu gehört die

- > Anwendung ressourcensparender Verfahren und Bauweisen (z. B. Minimierung des Energieverbrauchs durch Beschaffung entsprechender Geräte, Minimierung der Flächeninanspruchnahme)
- > Anwendung emissionsarmer Verfahren (z. B. Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Lichtquellen)
- > Verwendung umweltfreundlicher Materialien und Baustoffe (z. B. lösungsmittelfreie Farben, biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten und Schmierstoffe)
- > Vermeidung des Gebrauchs von wasser- und bodengefährdenden Stoffen (z. B. Streusalz, Herbizide)
- > Verringerung der Abfallmenge (z. B. Verwendung recycelbarer Baustoffe)

Nicht behandelt werden hier weiterhin Fragestellungen, die mit dem verkehrlichen Ausbau in Zusammenhang stehen. Diese werden in den Planfeststellungsrichtlinien der VV-WSV 1401 sowie in den weiteren im „Handbuch Umwelt“ enthaltenen Arbeitshilfen behandelt. Ebenfalls nicht betrachtet werden rein wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen, da diese nicht von der Eigentümerverpflichtung des WHG erfasst sind und daher von der WSV nicht durchgeführt werden. Ob es sich bei einer Maßnahme um eine Unterhaltungsmaßnahme oder um einen Ausbau handelt, ist im Vorfeld zu prüfen.

Mit diesem Leitfaden wird eine allgemein verständliche, den spezifischen Bedürfnissen der WSV gerecht werdende Arbeitshilfe bereitgestellt, die den fachlichen und rechtlichen Anforderungen Rechnung trägt. Diesem Anspruch folgend ist der Leitfaden modular aufgebaut und in drei Teile gegliedert.

- > Im Teil A werden als strategische Vorgabe Leitlinien für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen aufgeführt und Hinweise zur Planung, Bewertung und Abstimmung von Unterhaltungsmaßnahmen sowie zum Verfahrensablauf gegeben. Weiterhin werden ausgewählte Instrumente der Unterhaltungsplanung vorgestellt sowie die für die Planung von Unterhaltungsmaßnahmen erforderlichen Datengrundlagen aufgeführt.
- > Der Teil B stellt umfassend die rechtlichen Grundlagen der verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltung dar und enthält Ausführungen zu naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Vorgaben auf EU-, Bundes und Länderebene.
- > Teil C schließlich stellt vor allem konkrete Unterhaltungsanweisungen und -empfehlungen in Form von Steckbriefen bereit, die der Umsetzung rechtlicher Vorgaben und der guten fachlichen Praxis dienen.

Der vorliegende Leitfaden soll diesem Aufbau entsprechend verschiedene Zielgruppen in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ansprechen. Während Teil A und Teil B sich an die Verantwortlichen in der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt und deren Außenstellen sowie auf der Planungsebene in den Wasser- und Schifffahrtsämtern wendet, richtet sich Teil C in erster Linie an die mit der Ausführung betrauten Mitarbeiter in den Ämtern, Außenbezirken und Bauhöfen und damit an die Beschäftigten „vor Ort“. Der Leitfaden ist auch zu Grunde zu legen, wenn Unterhaltungsaufgaben von Dritten wahrgenommen werden sollen. Daneben dient er als Grundlage für den Dialog mit den zuständigen Landesbehörden.

Abgrenzung/Anknüpfung zu weiteren Arbeitshilfen

Das BMVI hat mit dem „Rahmenkonzept Unterhaltung - Verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen“ (BMVBS 2010b) eine umfassende rechtliche und fachliche Grundlage vorgelegt. Dort sind die Möglichkeiten der WSV, ihr Potenzial zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands im Rahmen ihrer verkehrlichen Aufgabenerledigung nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und ihrer wasserwirtschaftlichen Verantwortung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auszuschöpfen, im Grundsatz dargelegt. Der vorliegende Leitfaden untersetzt dieses Rahmenkonzept fachlich bei der praktischen Umsetzung. Teil B ersetzt die im Rahmenkonzept enthaltenen rechtlichen Ausführungen. Das Rahmenkonzept wird nicht mehr fortgeschrieben.

Weitere im „Handbuch Umwelt“ enthaltene Arbeitshilfen betrachten klar abgegrenzte Themen wie z.B. den Umgang mit Baggergut im Rahmen der Unterhaltung oder die Baumkontrolle an Wasserstraßen bzw. betreffen den Aus- und Neubau von BWaStr (z.B. UVP-, FFH- und Artenschutz-Leitfaden (BMVBS 2007a, 2008 und 2009a)). Derzeit wird die „Bund/Länder-Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut an Bundeswasserstraßen (HABAG) erarbeitet. Sie soll die bestehenden Handlungsanweisung des Bundes für den Binnenbereich (HABAB-WSV) aus dem Jahr 2000 und die „Gemeinsame Übergangsbestimmungen zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern“ (GÜBAK) aus dem Jahr 2009 zusammenführen. Die HABAG wird auch ein Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ enthalten. Solange die HABAG noch nicht verbindlich eingeführt ist, enthält der Teil B des vorliegenden Leitfadens auch Aussagen, die sich speziell auf den Umgang mit Baggergut beziehen. Diese Aussagen werden nach der Einführung der HABAG wieder entfernt, um Doppelungen zu vermeiden.

Im weiteren Sinne gehört in diesen Zusammenhang auch das Thema Gesundheitsschutz, das in der WSV durch ein ausführliches Regelwerk und Schulungsmaßnahmen gut vermittelt ist. Stellenweise wird im entsprechenden Regelwerk auch auf Schutzmaßnahmen für die Umwelt hingewiesen. Weiterführende Informationen hierzu finden sich unter: <http://vzb.baw.de/tr-w> , Teil I, Punkt 6.

Teil A

Grundlagen der Planung, Bewertung und Abstimmung von Unterhaltungsmaßnahmen

A 1 Leitlinien für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen

Angesichts der politischen und gesellschaftlichen Anforderungen ist unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen eine Neubewertung der bewährten Unterhaltungsstrategien erforderlich. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die folgenden Leitlinien für die ökologische Unterhaltung der Bundeswasserstraßen entwickelt, die den dabei auszufüllenden Handlungsrahmen bilden:

- > Ziel ist die nachhaltige Nutzung der Wasserstraßen durch den Menschen. Die schiffahrtliche Nutzung der Gewässer ist zu erhalten und weiter zu entwickeln. Gleichzeitig soll die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert werden.
- > Die Verantwortung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für ökologische und wasserwirtschaftliche Belange an Bundeswasserstraßen geht über eine bloße Berücksichtigung bei der Erfüllung ihrer verkehrlichen Aufgaben hinaus und umfasst auch aktive Beiträge zur Erreichung ökologischer Zielstellungen.
- > Die frühzeitige Einbeziehung ökologischer Belange in die verkehrlichen Projektziele erzielt einen Zugewinn an Ökologie bei Stärkung der verkehrlichen Funktionen. Anforderungen an die schiffahrtliche Nutzung der Flüsse werden mit den ökologischen Anforderungen so stärker als bisher verzahnt.
- > Alle verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen und ökologischen Belange sowie weitere relevante Aspekte an Wasserstraßen werden in Abstimmung mit den Ländern in die Entscheidung des Bundes einbezogen.
- > Maßnahmen an Wasserstraßen können mit den heute zur Verfügung stehenden technischen Mitteln und den wissenschaftlichen Erkenntnissen die Gewässerökologie verbessern, ohne die Nutzung der Gewässer als Schifffahrtsstraße zu beeinträchtigen.
- > Unterhaltungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten, insbesondere in Natura-2000-Gebieten berücksichtigen in verstärktem Maße die naturschutzfachlichen und ökologischen Anforderungen.
- > Zur Renaturierung von Bundeswasserstraßen tragen neben verkehrlichen Rückbaumaßnahmen und den bereits jetzt in der Zuständigkeit der WSV liegenden Maßnahmen zur Ökologischen Durchgängigkeit auch wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie das Unterlassen von Maßnahmen („beobachtende Unterhaltung“) bei.
- > Die Verbesserung der strukturellen Bedingungen an Gewässern durch Unterhaltungsmaßnahmen der WSV kann die Zielerreichung nach Wasserrahmenrichtlinie, Natura 2000 und der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt unterstützen.

A 2 Planung von Unterhaltungsmaßnahmen unter Einbeziehung von Umweltbelangen

A 2.1 Verkehrliche Unterhaltung

Die verkehrliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen ist eine hoheitliche Aufgabe der WSV, d. h. sie führt sie in eigener Zuständigkeit ohne Genehmigungen oder Erlaubnisse von Dritten durch. Die Unterhaltung dient der (dauerhaften) Sicherung des in der Regel planfestgestellten Zustands der jeweiligen Wasserstraße, mit dem die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gewährleistet werden.

Die rechtssichere Durchführung der Unterhaltung erfordert eine sorgfältige Planung unter Einbeziehung der Umweltbelange, insbesondere die Bewertung möglicher Auswirkungen sowie die Abstimmung mit Landesbehörden (Benehmens- bzw. Einvernehmensherstellung). Die Abwägung und Entscheidung bei allen Unterhaltungsmaßnahmen mit Verkehrsbezug, d. h. hoheitlichen Maßnahmen, erfolgt durch die WSV – in der Regel zunächst durch das zuständige WSA – in eigener Zuständigkeit.

Neben dem hier vorliegenden Leitfaden sind insbesondere die Anforderungen aus folgenden weiteren Arbeitshilfen der WSV zu beachten:

- > HABAB (2000), GÜBAK (2009)
- > Leitfaden Baumkontrolle an Bundeswasserstraßen (BMVBS 2013)
- > Verwaltungsvorschriften des bautechnischen Bereichs bzgl. Minderung von Lärm und Emissionen, dem Umgang mit speziellen Stoffen u. a.

Unterhaltungsmaßnahmen müssen die maßgebenden Bewirtschaftungsziele für die Flussgebietseinheiten berücksichtigen (§ 8 Abs. 1 WaStrG). Für die Seewasserstraßen außerhalb der Basislinie¹ + 1 sm gilt die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL), für welche derzeit noch keine Maßnahmenplanungen vorliegen (vgl. Kapitel A 2.3.2).

Sehr hilfreich bei der Planung und Abstimmung von Unterhaltungsmaßnahmen insbes. in sensiblen Bereichen können Unterhaltungspläne u. ä. Planwerke (vgl. Kapitel A 4) sowie Sedimentmanagementkonzepte sein.

Neben den Umweltbelangen sind weitere rechtliche Vorgaben bei der Planung der Unterhaltung mit einzubeziehen, auf die im vorliegenden Leitfaden nicht näher eingegangen wird. Hierzu wird auf § 8 Bundeswasserstraßengesetz verwiesen, der in Teil B abgedruckt ist.

¹ Nach Art. 5 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) ist die normale Basislinie die Niedrigwasserlinie entlang der Küste, wie sie in den vom jeweiligen Küstenstaat amtlich anerkannten Seekarten großen Maßstabs eingetragen ist. An Küsten mit tiefen Einbuchtungen und Einschnitten oder mit vorgelagerten Inselketten in unmittelbarer Nähe zur Küste, kann die Basislinie nach Art. 7 SRÜ nach der Methode der geraden Basislinie bestimmt werden. Hierbei werden geeignete Punkte durch gerade Linienzüge miteinander verbunden. Der Verlauf der geraden Basislinie darf nicht erheblich von der allgemeinen Richtung der Küste abweichen.

A 2.2 Wasserwirtschaftliche Unterhaltung

Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung ist eine sich aus dem Eigentum ergebende Verpflichtung, die die Aufgabenstellung der WSV erweitert.

Der Bund ist hierzu wie jeder andere Eigentümer verpflichtet, soweit das Landesrecht keinen anderen Träger der Unterhaltungspflicht bestimmt. Es handelt sich also – im Gegensatz zur verkehrsbezogenen Unterhaltung – nicht um eine hoheitliche Aufgabe (vgl. auch Kapitel B 2.1 und BMVBS 2010b).

Maßnahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung sind in enger Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden zu planen und umzusetzen. Für die Praxis relevant ist insbesondere, dass die wasserwirtschaftliche Unterhaltung an den Bewirtschaftungszielen und Maßnahmenprogrammen nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auszurichten ist (vgl. folgendes Unterkapitel zur Wasserrahmenrichtlinie).

Grundsätze zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung sind im Rahmenkonzept Unterhaltung (BMVBS 2010b) festgeschrieben. Der rechtliche Rahmen ist in Kapitel B 2.1 dieses Leitfadens dargestellt. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass als Kernelement der Unterhaltungsplanung Maßnahmen so durchzuführen sind, dass sie sowohl verkehrlichen als auch wasserwirtschaftlichen Zielen dienen. Werden in einer Maßnahme beide Zielsetzungen verbunden, so ist die Maßnahme insgesamt als hoheitliche Aufgabe zu betrachten. Sollte es dann bei der Umsetzung zu Zielkonflikten kommen, ist den hoheitlichen, d. h. verkehrlichen Unterhaltungsverpflichtungen gegenüber den wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsverpflichtungen vorrangig nachzukommen. Sofern es sich im Einzelfall um Maßnahmen ohne Verkehrsbezug handelt, sind ggf. landesrechtliche Genehmigungen (z. B. Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen durch Naturschutzbehörden) erforderlich (vgl. Kapitel B 2.1 und BMVBS 2010b).

Nach WHG umfasst die wasserwirtschaftliche Unterhaltung die „Pflege und Entwicklung“ eines Gewässers (vgl. auch Kapitel B 2.1). Im WHG sind einige konkretere Punkte aufgeführt, was dies beinhaltet, u. a. beispielsweise die „Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation“ (weitere Punkte siehe Gesetzestext in Kapitel B.2.1).

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung sollte in der Regel:

- > bei jeder größeren verkehrsbezogenen Unterhaltungsmaßnahme (ggf. auch für häufige Maßnahmenentypen) geprüft werden, ob eine Variante oder Alternative denkbar ist, mit der zugleich Ziele der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung (besser) erreicht werden können (dies kann z. B. auch durch eine entsprechende Nachfrage bei Landesbehörden erfolgen),
- > geprüft werden, ob konkrete Maßnahmenplanungen mit Bezug zur WRRL, welche von Landesbehörden oder Dritten an die WSV herangetragen werden, im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung umgesetzt werden können,
- > regelmäßig – z. B. im Rahmen der jährlichen Abstimmungstermine – der Planungsstand zu konkreteren WRRL-Maßnahmenplanungen/weiterführenden Unterlagen bei den Landesbehörden abgefragt werden, um eine ggf. erforderliche Beteiligung an den Planungen und eine spätere reibungslose Einvernehmenserteilung hierzu zu ermöglichen.

Ein Beispiel für Unterhaltungsmaßnahmen, die den verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Interessen gleichermaßen dienen, sind Maßnahmen zur Eindämmung einer fortschreitenden Sohlerosion.

Weitere Beispiele wasserwirtschaftlicher Unterhaltung gemäß BMVBS (2010b), die auch z. T. in Teil C behandelt werden, sind nachfolgend aufgeführt. Die Verwirklichung dieser Beispiele steht unter dem Vorbehalt einer tatsächlichen und rechtlichen Einzelfallprüfung:

- > Gezielter Erhalt von Kolken
- > Verwendung von Baggergut zur Herstellung von Strukturvielfalt, z. B. Kiesbänke
- > Partielle Räumung von Verlandungen in Bühnenfeldern zur Sohlstrukturierung (zu Bühnenfeldern siehe spezieller Abschnitt in Kapitel 6.4.4)

- > Gezielter Erhalt von Kies-, Sand- und Schotterflächen sowie Inseln
- > Anlage von Regelungsbauwerken (Buhnen oder Parallelwerke) zum Schutz von Flachwasserzonen oder zur Stabilisierung gefährdeter Uferbereiche
- > Modifikation von Buhnen- oder Parallelwerkformen zur ökologischen Optimierung bei Instandsetzungen
- > Modifikation von technischem Uferverbau durch alternative, ökologisch günstigere Bauweisen
- > Einseitige oder wechselseitige Mahd oder Schneisenkrautung
- > Erhalt und Förderung der standortheimischen Ufervegetation durch Zulassen natürlicher Vegetationsentwicklung
- > Erhalt und Sicherung von Totholz
- > Erhalt von Uferabbrüchen
- > Erhalt der Anbindung von Altarmen, Nebenrinnen und Verzweigungen

Für Maßnahmen, die der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung zugeordnet werden können, bestehen sowohl räumlich als auch inhaltlich deutliche Grenzen. Diese sind in Kapitel B 2.1 im Einzelnen erläutert.

A 2.3 Bewertung der Umweltbelange bei der Planung von Unterhaltungsmaßnahmen

Zur erforderlichen Häufigkeit und Intensität der Betrachtung und Bewertung von Umweltbelangen im Rahmen der verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltung gibt es keine allgemeingültigen Vorgaben. Der zu betreibende Aufwand ist grundsätzlich höher, je umfangreicher die erwarteten Auswirkungen geplanter Unterhaltungsmaßnahmen und je sensibler die möglicherweise betroffenen Bereiche sind. Prüfung und Bewertung der Umweltbelange sind eng mit dem Abstimmungsprozess verbunden (vgl. abgestufte Vorgehensweise nach Kapitel A 3.2). Sofern mögliche Auswirkungen der Unterhaltung bei der Prüfung von Umweltbelangen in einem Planfeststellungsverfahren bereits betrachtet wurden, ist hinsichtlich dieser Belange nur dann eine Betrachtung erforderlich, wenn sich entweder bei der Unterhaltung oder den zu berücksichtigenden Belangen (z.B. neu eingewanderte geschützte Arten) relevante Änderungen ergeben haben.

Eine Übersicht der zu berücksichtigenden ökologischen und naturschutzfachlichen Aspekte sowie zu entsprechenden spezifischen Fachplanungen Dritter zeigt die folgende Abbildung 1. Mittelfristig werden auch die Überlegungen zur Renaturierung von Fließgewässern und die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie eine spezielle Betrachtung erfordern. Als Anlage ist eine Checkliste zur Berücksichtigung der genannten Umweltbelange sowie ggf. zur Dokumentation der geleisteten Arbeitsschritte beigefügt.

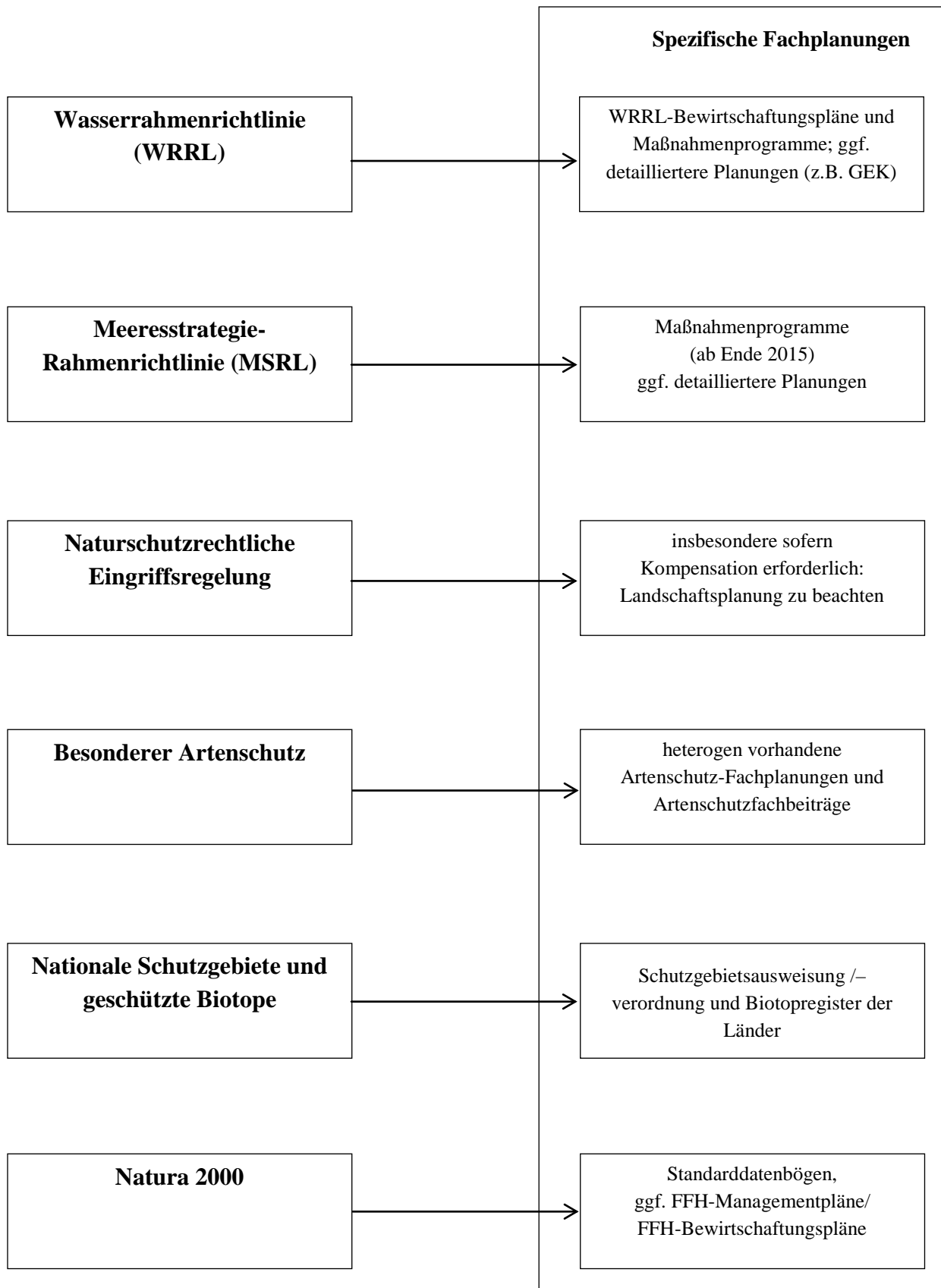


Abbildung 1: Besonders zu berücksichtigende Umweltbelange und dazugehörige spezifische Fachplanungen

Neben den Ausführungen in den folgenden Unterkapiteln können ggf. vorhandene Arbeitshilfen der Bundesländer zu den jeweiligen Themen hilfreich sein. Fachliche Beratung und Unterstützung leisten BfG und BAW, im Einzelfall auch Planungsbüros.

In vielen Fällen kann auch das Unterlassen bestimmter verkehrsbezogener Maßnahmen (bei gleichzeitigem Monitoring, ob befürchtete negative Entwicklungen tatsächlich eintreten) Vorteile für die ökologische Entwicklung des Gewässers mit sich bringen - und dabei auch wirtschaftlicher sein. Dies kann als „beobachtende Unterhaltung“ bezeichnet werden. Insbesondere wenn die "beobachtende Unterhaltung" über einen längeren Zeitraum praktiziert wird, ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich im Zuge der beabsichtigten ökologischen Aufwertung auch hochwertige Biotop entwickeln oder besonders geschützte Arten ansiedeln können. Hierdurch kann bei einer erforderlichen Wiederaufnahme der ursprünglichen Unterhaltung ein Mehraufwand bei der Einbeziehung von Umweltbelangen resultieren. Deshalb empfiehlt es sich, diese Unterlassung von Unterhaltungsmaßnahmen mit den zuständigen Landesbehörden abzustimmen, ggfls. auch von vornherein zeitlich zu befristen (Naturschutz auf Zeit). Die positiven Effekte sind mit den evtl. auftretenden negativen Auswirkungen bei Wiedereinsetzen der Unterhaltung abzuwägen. Mit den zuständigen Landesbehörden können bereits im Vorfeld Regularien zum Umgang mit später entstehenden Problemen getroffen werden.

A 2.3.1 Wasserrahmenrichtlinie

Ziel der WRRL ist die Erreichung des guten ökologischen Zustands² - bzw. des guten ökologischen Potenzials bei erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpern, also dem größten Teil der Bundeswasserstraßen - sowie des guten chemischen Zustands von oberirdischen Gewässern. Bewirtschaftungsziele sind die Vermeidung einer Verschlechterung sowie die Erhaltung bzw. Erreichung der genannten Zielzustände (vgl. § 27 WHG).

Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach WRRL werden von den Ländern im Einvernehmen mit der WSV erstellt und regelmäßig fortgeschrieben. Sie überplanen auch die Bundeswasserstraßen. Die darin enthaltenen Vorgaben sind allerdings meist nicht verortet und eher allgemein gehalten. Beispielsweise wird als Maßnahme häufig die „Anpassung/Optimierung der Gewässerunterhaltung“ benannt. Details finden sich z. T. in weiterführenden Unterlagen, wie z. B. den Gewässerentwicklungskonzepten (GEK) der Länder. Sinnvoll ist, dass sich die WSV frühzeitig in diesen Planungsprozess einbringt.

Wie in Kapitel B 1.1 beschrieben, muss die WSV bei der Durchführung von verkehrlichen Unterhaltungsmaßnahmen die Bewirtschaftungsziele nach WRRL berücksichtigen (§ 8 Abs. 1 Satz 5 WaStrG). Unterhaltungsmaßnahmen sind im Regelfall nicht in der Lage, den vorhandenen Gewässerzustand zu verschlechtern. Sie geraten daher gewöhnlich auch nicht mit dem Verschlechterungsvermeidungsgebot der WRRL in Konflikt. Da grundsätzlich bei der Planung größerer verkehrsbezogener Unterhaltungsmaßnahmen eine Variante oder Alternative gesucht wird, mit der zugleich Ziele der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung (besser) zu erreichen sind, kann sich der Gewässerzustand sogar verbessern. Im Ergebnis kann also davon ausgegangen werden, dass bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen die WRRL-Ziele hinreichend berücksichtigt werden. Sollten bei der Planung ausnahmsweise nicht ausgleichbare Konflikte erkennbar werden, so ist abzuwägen, welche Belange zurückzustehen haben (vgl. BMVBS 2010b). Gehen zwingende verkehrliche Belange vor, so ist analog zu den verkehrlichen Ausbaumaßnahmen eine Ausnahmeprüfung vorzunehmen. Eine Methodik hierzu wird gerade erarbeitet.

Eine Übersicht über die erforderlichen Prüfschritte zeigt die folgende Abbildung 2.

² Die Bewertung des ökologischen Zustands basiert hierbei insbesondere auf Phytoplankton, Gewässerflora, Makrozoobenthos und Fischfauna (biologische Qualitätskomponenten, abhängig vom Gewässertyp); weitere, insbesondere hydromorphologische Komponenten werden unterstützend herangezogen.

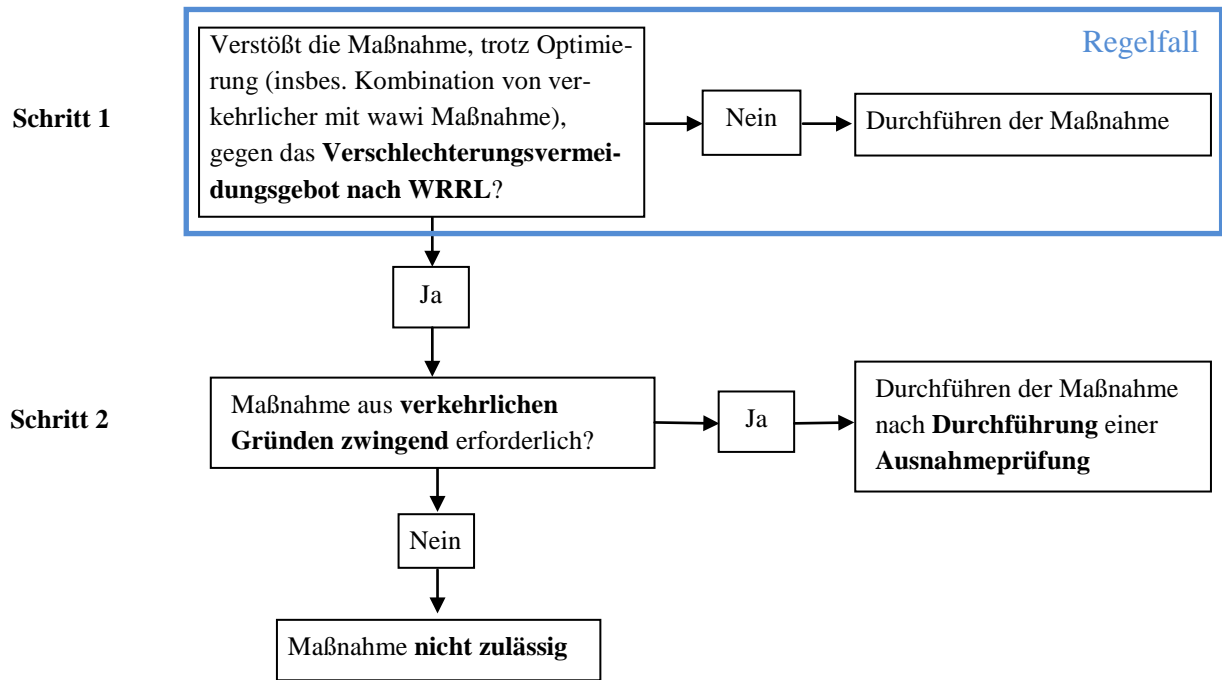


Abbildung 2: Prüfschema WRRL

A 2.3.2 Meeresschutz und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)

Die Belange des Meeresschutzes insbesondere bei der Ablagerung von Baggergut sind durch die Gemeinsamen Übergangsbestimmungen zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern (GÜBAK) für die deutschen Küstengewässer geregelt. Mit diesen Bestimmungen werden die relevanten internationalen Meeresschutzübereinkommen (vgl. Kapitel B 1.4.7.) umgesetzt. Mit der Anwendung der GÜBAK ist die Berücksichtigung der Meeresschutzbelange gewährleistet.

Die 2008 in Kraft getretene europäische Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie verfolgt als übergeordnetes Ziel die Bewahrung der biologischen Vielfalt und die Erhaltung bzw. Schaffung vielfältiger und dynamischer Ozeane und Meere, die sauber, gesund und produktiv sind (vgl. Erwägungsgrund 3 der MSRL). Die Festlegung und Durchführung dazu notwendiger Maßnahmen sollen gewährleisten, dass bis spätestens zum Jahr 2020 ein guter Zustand der Meeresumwelt erhalten oder erreicht wird. Im Zuständigkeitsbereich Deutschlands liegen die Nord- und die Ostsee, die gesondert zu bewirtschaften sind. Für diese beiden Meerestwasser liegen bisher Zustandsbewertungen und Zielbestimmungen vor, auf deren Basis 2015 die Maßnahmenprogramme aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich der MSRL überschneidet sich für einen Teil der Küstengewässer (Basislinie + 1 sm bis Grenze Übergangsgewässer) räumlich mit der WRRL, wobei nach § 44 WHG hier die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gelten und diese Bereiche den entsprechenden Flussgebietseinheiten zugeordnet werden. Die MSRL verfolgt einen ökosystemaren Ansatz und misst dabei den Natura 2000-Gebieten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines guten Umweltzustands im Sinne der MSRL bei.

In den Zustandsbewertungen für Nord- und Ostsee sind Unterhaltungsmaßnahmen der WSV nicht eigens als Belastungsfaktoren benannt. Die Umlagerung von Sediment in den Küstengewässern ist weiterhin zulässig. § 45 Abs. 1 Satz 2 WHG nimmt das Einbringen von Sediment, das einem Gewässer entnommen wurde und dessen man sich entledigen will, in die Küstengewässer ausdrücklich vom allgemeinen Verbot, feste Stoffe zum Zwecke der Entledigung einzubringen, aus. Für die Meerestwasser (seewärts Basislinie + 1 sm) gibt es, wie bei anderen gesetzlichen Regelungen auch, bei Zielerreichungsdefiziten die Möglichkeit, aufgrund von Gemeinwohlbelangen Ausnahmen zu gewähren.

Es ist nicht auszuschließen, dass mit weiterer Konkretisierung der Maßnahmen zur Zielerreichung der MSRL zusätzliche Anforderungen auf die WSV insbesondere im Hinblick auf die Unterbringung von Baggergut zukommen können.

Zur Zeit dürfte die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie ausreichend Berücksichtigung gefunden haben, wenn bei Unterhaltungsmaßnahmen im Küstengewässer seewärts der Basislinie + 1 sm die FFH-Lebensraumtypen und Lebensräume der FFH-Arten wie in Kapitel A 2.3.6 beschrieben, die besonders geschützten Tierarten wie in Kapitel A 2.3.4 beschrieben und die gesetzlich geschützten Biotopie wie in Kapitel A 2.3.5 beschrieben, berücksichtigt werden.

A 2.3.3 Eingriffsregelung

Wie in Kapitel B 6 ausgeführt, fallen regelmäßig durchgeführte Unterhaltungsmaßnahmen normalerweise nicht unter die Eingriffsregelung. Im Ausnahmefall kann eine Unterhaltungsmaßnahme jedoch einen Eingriff im Sinne von § 14 BNatSchG darstellen (z.B. bei erheblicher Änderung der Unterhaltungsmethode oder bei Wiederaufnahme der Unterhaltung nach einem sehr langen Zeitraum, vgl. Kapitel B 1.2).

In einem **1. Schritt** ist zu prüfen, ob die Voraussetzung für das Vorliegen eines Eingriffs im Sinne des BNatSchG gegeben ist. Dazu gehört zum einen, dass Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder aber Veränderungen des Grundwasserspiegels mit Auswirkungen auf die belebte Bodenschicht vorgenommen werden. Zum anderen müssen diese Veränderungen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen (können).

Da es keine exakten, allgemein gültigen Maßstäbe zur Bestimmung der Erheblichkeit gibt, erfolgt diese Einschätzung grundsätzlich einzelfallbezogen. Zur Beurteilung der Erheblichkeit eines Eingriffs in den Naturhaushalt kommt es bspw. an auf:

- > die Bedeutung der betroffenen Fläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
- > die Größe der durch die Maßnahme beeinträchtigten Fläche
- > die Wirkungsdauer der Beeinträchtigung
- > das Alter des Vegetationsbestandes der beeinträchtigten Fläche,
- > das Vorkommen seltener/gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Sofern die Unterhaltungsmaßnahme beide Voraussetzungen erfüllt, ihre Durchführung unverzichtbar und die Beeinträchtigungen insofern nicht vermeidbar sind, hat das WSA im **2. Schritt** zu prüfen, ob die Beeinträchtigungen durch eine Modifikation der Maßnahme oder durch die Wahl der Arbeitsweise auf ein unerhebliches Ausmaß minimiert werden können (z.B. Kappen von Baumkronen statt Fällung, Vermeidung erheblicher Störungen durch Wahl eines anderen Zeitraums).

Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, sind diese in einem **3. Schritt** durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Es wird empfohlen, sich bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen, die auf der Grundlage einer Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich stattfinden muss, von der BfG oder Umweltplanungsbüros unterstützen zu lassen. Für die Bilanzierung sind z. T. auch unterschiedliche länderspezifische Vorgaben zu berücksichtigen.

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommen dabei auch Maßnahmen aus naturschutzfachlichen oder wasserwirtschaftlichen Planungen infrage, wie z.B. Planungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Naturschutzgebiete, Managementpläne für Natura-2000-Gebiete oder Maßnahmenprogramme für Oberflächenwasserkörper nach WHG bzw. Gewässerentwicklungskonzepte. Ferner sind Vorgaben aus Naturschutzfachplänen (insbesondere Landschaftsplänen) zu berücksichtigen.

Sofern keine naturale Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglich ist, muss in einem **4. Schritt** abgewogen werden, ob die verkehrlichen Belange den Belangen des Naturschutzes vorgehen. Nur dann ist die Unterhaltungsmaßnahme – ggf. mit Ersatzzahlung – zulässig.

Sofern eine Unterhaltungsmaßnahme ausnahmsweise einen Eingriff darstellt, muss, wenn von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abgewichen werden soll, die fachlich zuständige Behörde des Bundes ihre Entscheidung im Benehmen mit der obersten für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Landesbehörde treffen (§ 17 Abs. 2 BNatSchG). Sobald Gespräche zur Benehmensherstellung mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege erforderlich werden, verlagert sich die WSV-interne Zuständigkeit vom WSA auf die GDWS.

Eine Übersicht über die erforderlichen Prüfschritte zeigt die folgende Abbildung 3.

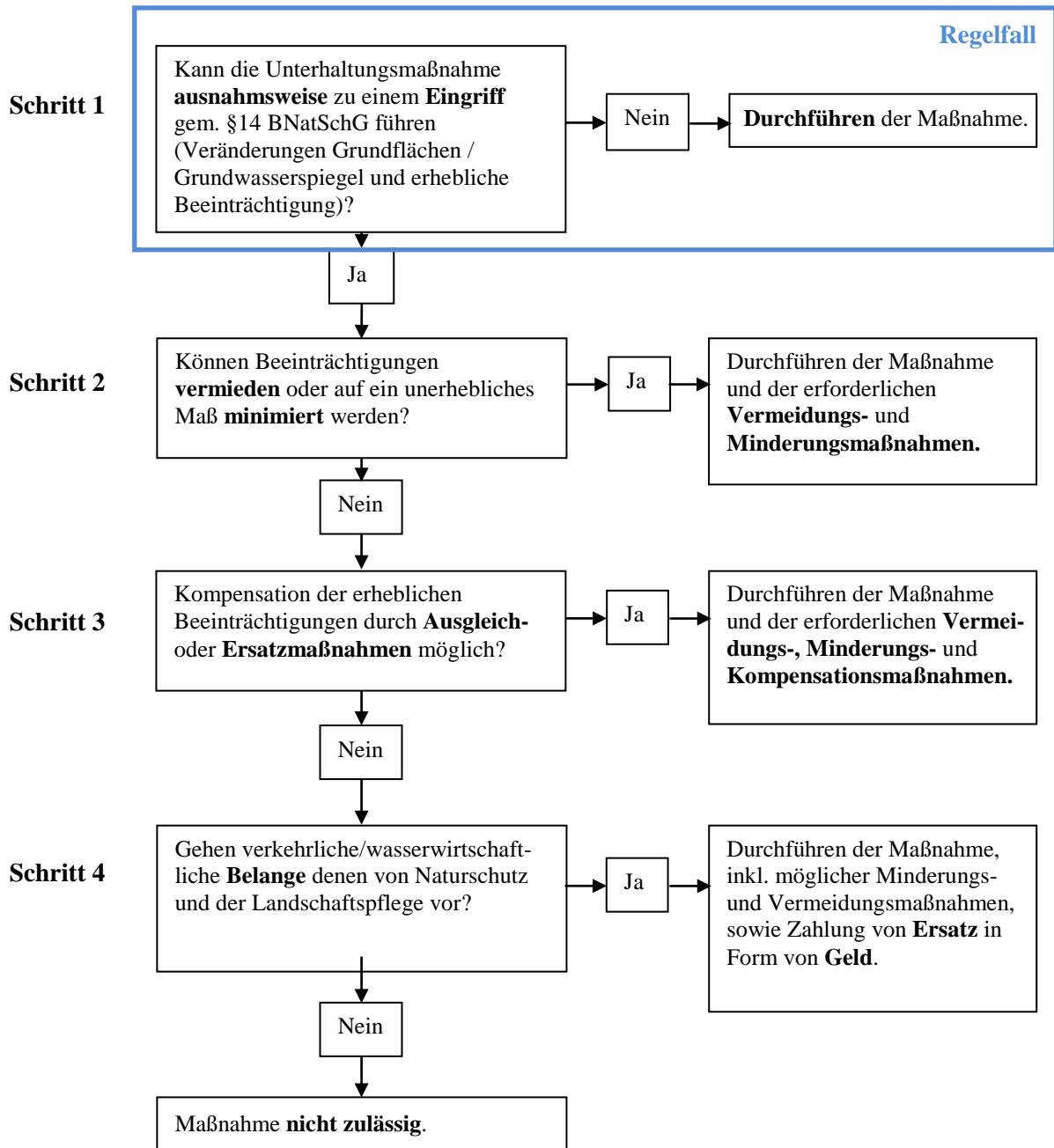


Abbildung 3: Prüfschema Eingriffsregelung

A 2.3.4 Besonderer Artenschutz

Für alle Unterhaltungsmaßnahmen muss vom Grundsatz her sichergestellt werden, dass durch ihre Durchführung die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders bzw. streng geschützte Arten nicht verletzt werden oder eine Ausnahme möglich ist (vgl. auch Kapitel B 7.2).

Verboten sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (genaue Formulierung der Verbotstatbestände im Gesetz siehe Kapitel B 7.2.):

1. Töten, Nachstellen, Fangen oder Verletzen von besonders geschützten Tieren (sowie Entnahme aus der Natur, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen),
2. erhebliche Störung von geschützten Tieren während bestimmter Zeiten,
3. Entnahme aus der Natur, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
4. Entnahme aus der Natur von besonders geschützten Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen sowie Beschädigung oder Zerstörung der Pflanzen/Entwicklungsformen oder ihrer Standorte.

Für die Praxis relevant ist insbesondere das Verbot, aktuell oder regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten zu beschädigen. Auch eine verbotene Tötung/Schädigung von Individuen geschützter Arten (welche über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht) kann u. U. von Bedeutung sein.

Zum Artenschutz gibt es kein bundesweit gültiges Prüfverfahren und für die Berücksichtigung der sehr zahlreichen besonders geschützten Arten (u. a. alle europäischen Vogelarten) im Rahmen der Unterhaltung wurden bisher keine Standards etabliert. Weitgehend akzeptiert ist, dass weitverbreitete, sog. „Allerweltsarten“ (z. B. Amsel, Blaumeise) nicht betrachtet werden müssen. Deshalb sollten in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden und eingebunden in die etablierten Abstimmungsverfahren (vgl. Kapitel A 3) fachlich angemessene Lösungen entwickelt werden.

Die folgende Empfehlung einer pragmatischen Vorgehensweise kann hierfür als Grundlage genutzt werden. Sie kann sowohl bezüglich üblicher Maßnahmen in einem Gewässerabschnitt als auch bzgl. einer separaten größeren Maßnahme durchlaufen werden.

Im **1. Schritt** ist folgende Frage zu klären: Welche relevanten besonders geschützten Arten könnten

- 1.) im Bereich der geplanten Unterhaltungsmaßnahmen vorkommen und
- 2.) im Sinn der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein?

Hierfür sollte:

- > bei den Naturschutzbehörden nachgefragt werden, welche Vorkommen relevanter Arten bekannt sind und ob/welche Betroffenheiten erwartet/für realistisch gehalten werden sowie welche Vorgaben/Arbeitshilfen des Bundeslandes ggf. heranzuziehen sind,
- > geprüft werden, ob „typische Betroffenheiten“ (siehe nächster Abschnitt) bei Unterhaltungsmaßnahmen an BWaStr im Fall der geplanten Maßnahmen denkbar sind,
- > eine Auswertung ggf. vorhandener Artenschutz-Fachbeiträge zu vorangegangenen Ausbauprojekten u. ä. Vorhaben im näheren Gewässerumfeld erfolgen.

Zur Ermittlung typischer Betroffenheiten sollte recherchiert werden, welche Verbotverletzungen bei ähnlichen Maßnahmen in benachbarten Gewässerabschnitten diskutiert oder festgestellt wurden. Insbesondere Arbeiten an älteren Baumbeständen sind kritisch zu betrachten. Horste und Bruthöhlen, die sich auf und in älteren Bäumen finden, können Lebensstätte für Spechte und Greifvögel oder auch für Fledermäuse sein. Weitere Beispiele für möglicherweise betroffene besonders geschützte Arten (-gruppen) sind in Teil C bei den jeweiligen Anlagen und Biotoptypen aufgeführt.

Informationen zur Lebensweise und den Lebensräumen besonders geschützter Arten, die insbesondere für Wasserstraßen relevant sein können, finden sich in den Artensteckbriefen der BfG (www.bafg.de/Artensteckbriefe). Viele Bundesländer haben ebenfalls Arbeitshilfen zum Artenschutz bereitgestellt (vgl. auch Kapitel A 5 Datengrundlagen und Auflistung von Arbeitshilfen der Länder in BMVBS 2009a + 2010c), welche teilweise auch Informationen zur Lebensweise von relevanten

geschützten Arten beinhalten. Weitere Informationen zur Berücksichtigung des Artenschutzes, insbesondere zur Interpretation der Zugriffsverbote, finden sich im entsprechenden Leitfaden für Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (BMVBS 2009a + 2010c [Ergänzungsblatt]). Allerdings gelten viele Aussagen in diesen Dokumenten speziell für Eingriffe entsprechend der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG³. Um zu überprüfen, ob eine zur Diskussion stehende Art tatsächlich besonders oder streng geschützt ist, kann eine BfN-Datenbank im Internet (www.wisia.de) genutzt werden.

In unklaren Fällen und für die folgenden Schritte erscheint es sinnvoll, fachliche Unterstützung beispielsweise durch die BfG heranzuziehen.

Im Normalfall ist bei Unterhaltungsmaßnahmen - anders als bei einem Planfeststellungsverfahren - kein ausführlicher Fachbeitrag zum Artenschutz erforderlich. Auch Bestandserhebungen sind in der Regel nicht angemessen. Nur in Ausnahmefällen können spezielle Untersuchungen zur Überprüfung einer Lebensstätte (z. B. ob eine Baumhöhle bewohnt ist) erforderlich sein.

In einem **2. Schritt** ist zu prüfen, inwieweit mögliche Betroffenheiten/Verbotsverletzungen durch Optimierung der Unterhaltungsmaßnahme vermieden werden können:

- > So kann es z.B. ausreichend sein, einen Baum oberhalb einer Baumhöhle zu kappen.
- > Unterhaltungsarbeiten lassen sich evtl. in Zeiträume verlagern, in denen eine Störung und Tötung von Tieren ausgeschlossen werden kann, z. B. außerhalb der Brutzeiten bestimmter Vogelarten.
- > Die Maßnahmen können zeitlich und räumlich gestaffelt werden, um betroffenen Arten ein Ausweichen zu ermöglichen.

Wenn trotz Ausschöpfung aller Vermeidungsmöglichkeiten eine Verletzung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, muss im **3. Schritt** eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden (vgl. Kapitel B 7.2). Bei zumindest teilweise verkehrsbezogenen, also hoheitlichen Tätigkeiten prüft die WSV die Ausnahmenvoraussetzungen eigenständig im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, bei nicht hoheitlichen Maßnahmen (Herstellung der Verkehrssicherheit⁴ von Bäumen und rein wasserwirtschaftliche Unterhaltung) muss die Ausnahme durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Ausnahmeprüfung ist zu dokumentieren. Im Ergebnis dürfte eine Ausnahme bei Unterhaltungsmaßnahmen in den meisten Fällen möglich sein, allerdings können hierfür umfangreichere Unterlagen, ggf. auch Untersuchungen erforderlich werden.

Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme sind:

- > Fehlen einer zumutbaren Alternative (schließt die Umsetzung zumutbarer Minimierungsmaßnahmen ein) und
- > Aufrechterhaltung des (günstigen) Erhaltungszustands der betroffenen Art und
- > Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (oder anderer spezieller im Gesetz genannter Gründe).

Zu den einzelnen Punkten finden sich nähere Erläuterungen im Artenschutz-Leitfaden für Aus- und Neubau (BMVBS 2009a + 2010c [Ergänzungsblatt]) sowie im Erlass vom 25.05.2012, WS 15/526.7/2.2. Nach BNatSchG können die Landesregierungen Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

Eine Übersicht über die erforderlichen Prüfschritte zeigt die folgende Abbildung 4.

³ Wie in Kapitel B 7.2 beschrieben, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Ausnahmeregelungen u. a. für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Fachlicher Hintergrund hierfür ist die Annahme, dass bestimmte Beeinträchtigungen geschützter Arten durch Ausgleich/Ersatz im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend berücksichtigt sind. Liegt kein Eingriff vor – wie in der Regel bei der Unterhaltung – so ist zum einen das zu betrachtende Artenspektrum größer (alle besonders geschützten Arten), zum anderen der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten strenger (jede Beschädigung ist relevant, nicht nur eine, bei der die ökologische Funktion nicht weiterhin erfüllt wird).

⁴ Am NOK hat die Verkehrssicherungspflicht wegen der dort bestehenden besonderen organisatorischen Verhältnisse öffentlich-rechtlichen Charakter (vgl. Friesecke, § 8 Rn. 25).

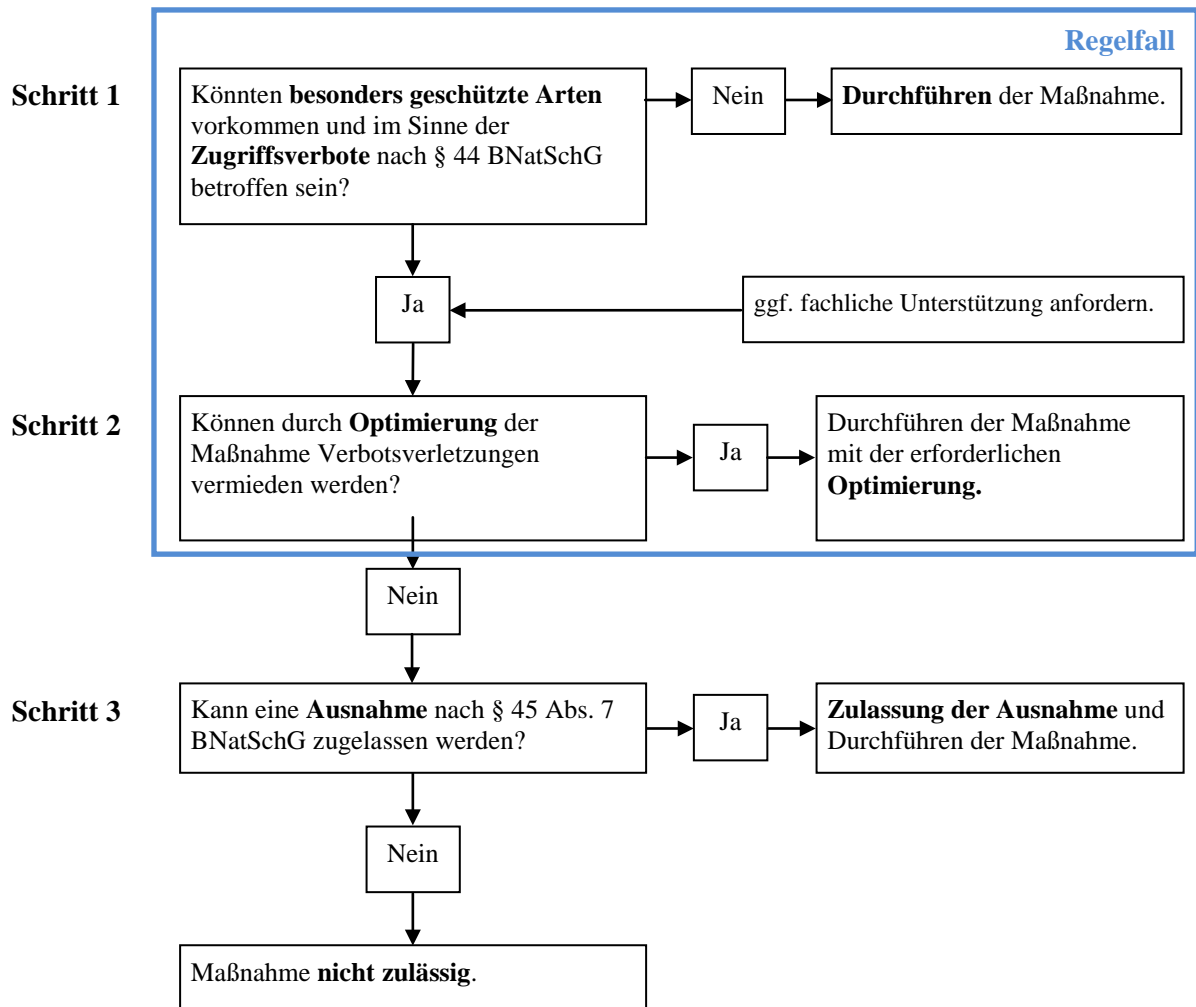


Abbildung 4: Prüfschema Besonderer Artenschutz

A 2.3.5 Nationale Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Nationale Schutzgebiete

Zu den nationalen Schutzgebieten gehören Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile (vgl. Kapitel B 8). Die Unterschutzstellung erfolgt durch Erklärung, häufig ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, die u. a. den Schutzzweck und die erforderlichen Verbote festlegt; Biosphärenreservate und Naturparke stellen diesbezüglich Sonderfälle dar. Bei der Unterhaltung sind die in den Schutzgebietserklärungen enthaltenen Gebote und Verbote grundsätzlich zu beachten. Da jedoch nach § 4 BNatSchG die bestimmungsgemäße Nutzung der See- und Binnenschiffahrtsstraßen bei Maßnahmen des Naturschutzes zu gewährleisten ist, ist die Unterhaltung der Wasserstraßen meist ausdrücklich zugelassen. Ansonsten kann die WSV bei hoheitlicher Tätigkeit selbst abwägen und entscheiden.

In der Praxis können insbesondere die strengeren Schutzvorschriften von Naturschutzgebieten und regional auch von Nationalparks ein erhöhtes Konfliktpotential bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen darstellen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG (und ggf. Landesgesetzgebung) sind bestimmte ökologisch wertvolle Biotoptypen gesetzlich geschützt (vgl. Kapitel B 8.1). Die Landesbehörden sind gesetzlich verpflichtet, diese Biotope zu ermitteln, zu registrieren und die Registrierung öffentlich zugänglich zu machen. Allerdings kann eine vollständige flächendeckende Erfassung aller geschützten Biotope nicht vorausgesetzt werden. Die WSV hat vielmehr vor der Durchführung der Unterhaltung in Zweifelsfällen durch Abfrage bei der Naturschutzbehörde zu klären, ob ein Biotop nach § 30 vorliegt. Die Länder können weitere Biotoptypen, die aus ihrer Sicht für das Land bedeutsam sind, der Liste der geschützten Biotope hinzufügen, sowie im Rahmen der Abweichungsgesetzgebung Ausnahmen des Schutzstatus festlegen.

Führt die Unterhaltungsmaßnahme voraussichtlich zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen nach § 30, kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (vgl. hierzu Kapitel B 8.1). Ist ein Ausgleich nicht möglich, ist im Unterschied zur Eingriffsregelung eine Zulässigkeit über Ersatzmaßnahmen oder -zahlungen nicht zu erreichen. In diesen Fällen ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich – bei hoheitlichen Maßnahmen durch die WSV, ansonsten durch die zuständigen Naturschutzbehörden.

Eine Übersicht über die erforderlichen Prüfschritte bei gesetzlich geschützten Biotopen zeigt die folgende Abbildung 5.

Informationen zu Schutzgebieten und geschützten Biotopen finden sich in den Geoinformationsdiensten der Länder (vgl. Kapitel A 5).

Alle aufgeführten Schutzkategorien sind Teil eines bundesweiten Biotopverbundes, der der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten dienen soll. In den naturschutzrechtlichen Bestimmungen über den Biotopverbund (§ 21 Abs. 5 BNatSchG) ist explizit festgelegt, dass die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und in ihrer Vernetzungsfunktion zu entwickeln und dauerhaft zu sichern sind.

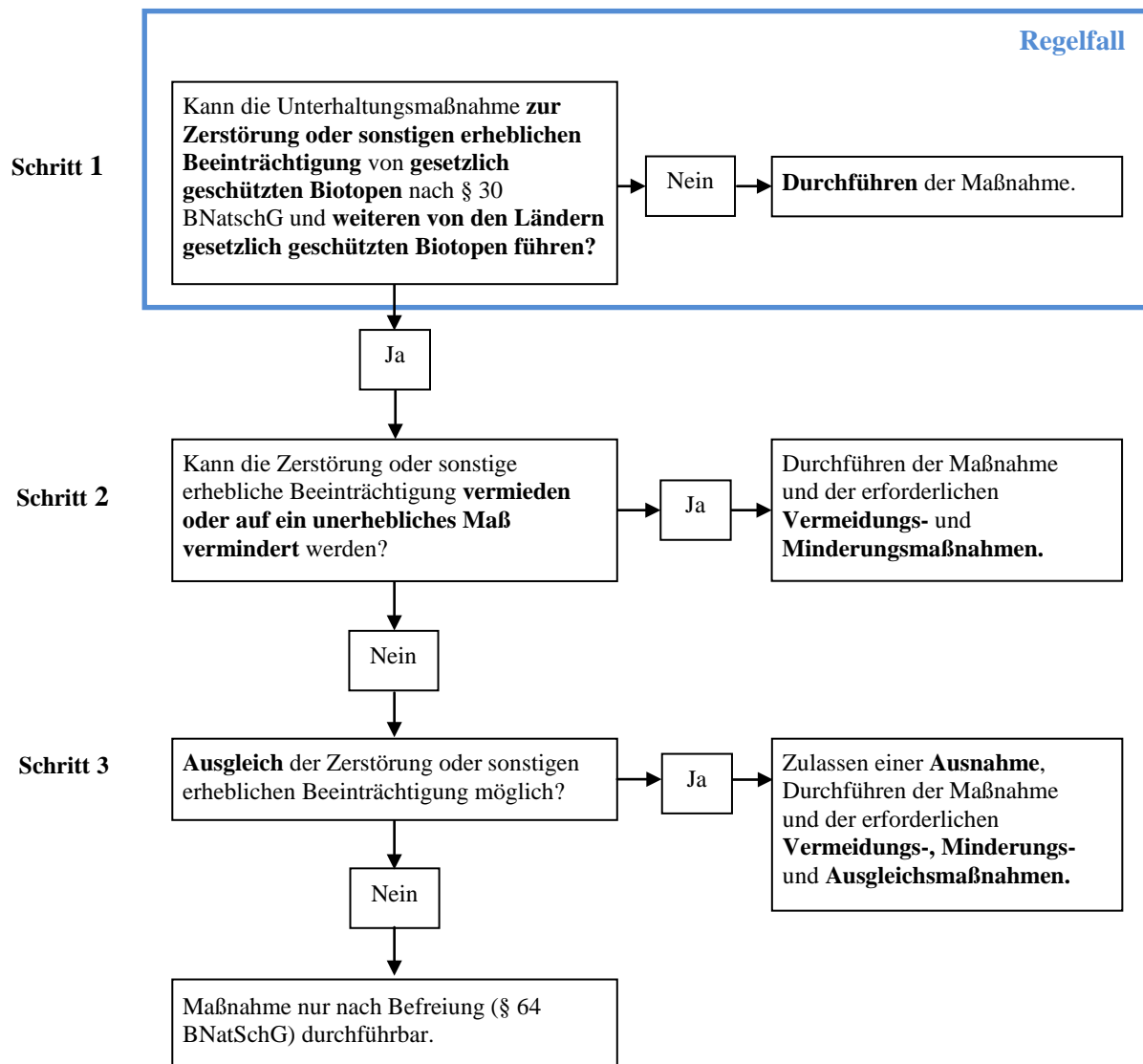


Abbildung 5: Prüfschema gesetzlich geschützte Biotope

A 2.3.6 Natura 2000

Die Ausweisung von Natura-2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) entlang der Flüsse sowie eine hohe Anzahl aue- und ästuargebundener FFH-Lebensraumtypen (z. B. der prioritäre LRT 91E0* Weichholzaue oder LRT 1130 Ästuarrien) und FFH-Arten (Biber, Fischotter, Finte etc.) bzw. Arten der Vogelschutzrichtlinie (Eisvogel, Flussuferläufer etc.) belegen den hohen ökologischen Wert vieler Bundeswasserstraßen und führen dementsprechend im Rahmen der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen zu vermehrtem Abstimmungsbedarf.

Da Unterhaltungsmaßnahmen in der Regel kein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nur im Ausnahmefall erforderlich (vgl. Kapitel B 8.3). Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie schreibt allerdings vor, dass eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten sowie Störungen von Arten, für die diese Gebiete ausgewiesen wurden, zu vermeiden sind, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der FFH-Richtlinie erheblich auswirken könnten. Das bedeutet, dass für im Wirkungsbereich einer Unterhaltungsmaßnahme gelegene Natura-2000-Gebiete die Auswirkungen der Maßnahme auf Schutzzweck und Erhaltungsziele eines FFH- oder Vogelschutzgebietes einzuschätzen sind. Für eine solche Einschätzung ist im Prinzip die gleiche Vorgehensweise wie bei einer FFH-Verträglichkeitsprüfung anzuwenden, jedoch mit erheblich geringerem Aufwand. Einzelheiten sind in den nachfolgend beschriebenen Prüfschritten aufgeführt.

Wurden im Rahmen der Planfeststellung einer Ausbaumaßnahme auch die in Folge des Ausbaus erforderlichen regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen, ist Art. 6 Abs. 2 FFH-RL daneben nicht anwendbar. Auf eine erneute Prüfung kann dann verzichtet werden.

Bei der Beurteilung möglicher Auswirkungen sind ggf. vorliegende Natura-2000-Managementpläne bzw. -Bewirtschaftungspläne⁵ mit heranzuziehen. Bei der Aufstellung solcher Pläne sind die Naturschutzbehörden nach § 3 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verpflichtet, andere betroffene Behörden (u. a. die WSV) frühzeitig zu beteiligen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Beteiligungspflicht gilt, soweit die Pläne den Aufgabenbereich der anderen Behörden berühren können. Das dürfte bei allen Managementplänen der Fall sein, die Bundeswasserstraßen überplanen. Wurde eine Überplanung der Bundeswasserstraßen ohne Beteiligung der WSV vorgenommen, sollte die WSV dieser Planung widersprechen und ihre Belange im Nachgang einbringen. Sofern Unterhaltungsmaßnahmen in einen Natura-2000-Bewirtschaftungsplan integriert sind, wird darauf geachtet, dass sie voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches haben bzw. die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele nicht gefährden. Weitere Prüfungen sind dann nicht mehr erforderlich.

Im Rahmen der Unterhaltung sind im Regelfall drei Prüfschritte vom jeweiligen WSA durchzuführen.

Im **1. Schritt** ist nach Planung der Unterhaltungsmaßnahmen durch das WSA abzugleichen, ob ein ausgewiesenes Natura-2000-Gebiet betroffen sein kann. Eine Betroffenheit kann sowohl durch geplante Unterhaltungsmaßnahmen in einem Schutzgebiet selbst als auch in unmittelbar an ein Schutzgebiet angrenzenden Bereichen gegeben sein. Sofern dies ausgeschlossen werden kann, können die Unterhaltungsmaßnahmen abgestimmt und durchgeführt werden.

Ein **2. Schritt** ist erforderlich, wenn die vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen in oder in unmittelbarer Nähe zu einem Natura-2000-Gebiet liegen. In diesem Fall ist vom WSA zu ermitteln, ob die Unterhaltungsmaßnahmen Verschlechterungen oder Störungen bewirken könnten, die sich im Hinblick auf die Schutzziele des betroffenen Gebiets erheblich nachteilig auswirken (vgl. Kapitel B8.3). Hierzu sind Auswirkungen auf die im Gebiet geschützten Lebensraumtypen und Arten zu betrachten und einzuschätzen, ob sie erheblich sein könnten. Informationen zu den Lebensraumtypen und Arten finden sich im Standard-Datenbogen des Natura-2000-Gebiets, in ggf. vorhandenen Managementplänen sowie teilweise in den Geoinformationsdiensten der Länder (vgl. Kapitel A 5). Weiterhin sollte diesbezüglich eine Abfrage bei den zuständigen Naturschutzbehörden erfolgen. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Prognose nachteiliger Auswirkungen mit bereits vorhandenen Daten durchgeführt werden kann.

Sofern eine Beeinträchtigung nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sollte fachliche Unterstützung, z.B. durch BfG und/oder Landesbehörden, eingeholt werden. Kann eine (erhebliche) Beeinträchtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, so können die Unterhaltungsmaßnahmen abgestimmt und ausgeführt werden.

Sofern Beeinträchtigungen prognostiziert werden, ist in einem 3. Schritt zu untersuchen, ob Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. Alternativen möglich sind. Wenn dies im Falle erheblicher Beeinträchtigungen dazu führt, dass die Erheblichkeitsschwelle unterschritten wird, kann die Maßnahme abgestimmt und durchgeführt werden. Zumutbare Alternativen können zu Mehrkosten führen und müssen aus technischer Sicht nicht unbedingt die optimale Lösung sein.

⁵ Die FFH-Richtlinie schreibt – anders als etwa die WRRL – die Erstellung von Maßnahmenprogrammen oder Bewirtschaftungsplänen (sog. Managementpläne) nicht verbindlich vor, sondern empfiehlt den Mitgliedstaaten, solche Planungen aufzustellen (vgl. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL, § 32 Abs. 5 BNatSchG). Die Europäische Kommission sieht in den Bewirtschaftungsplänen ein geeignetes Instrument, wiederkehrende, regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen mit der Erreichung der Erhaltungsziele zu verbinden. Sie spricht sich für eine Integration von unterschiedlichen Planungen wie etwa strategischen Hafenplänen, Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete gemäß WRRL und Natura-2000-Bewirtschaftungsplänen aus (Commission guidance document on sustainable inland waterway development and management in the context of the EU habitats and birds directives, 4th Draft, December 2011).

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermeiden, ist die Maßnahme wie ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG zu behandeln. Das weitere Vorgehen richtet sich dann nach dem „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen“ (BMVBS 2008), der für Aus- und Neubauprojekten konzipiert ist.

Eine Übersicht über die erforderlichen Prüfschritte zeigt die folgende Abbildung 6.

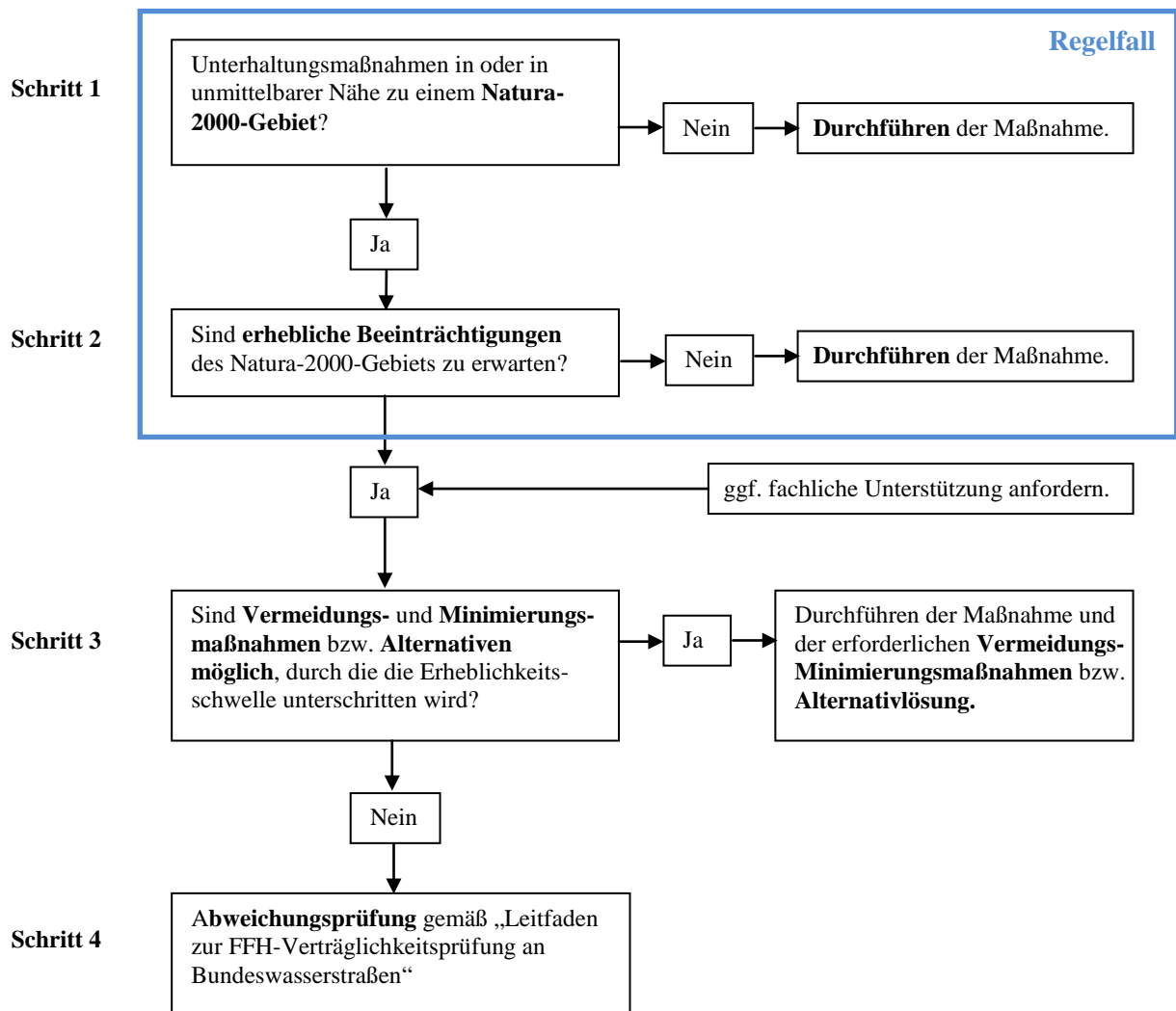


Abbildung 6: Prüfschema Natura 2000

A 3 Abstimmungsverfahren

A 3.1 Aufgabe des Abstimmungsverfahrens, Zuständigkeiten und Fristen

Wie in Kapitel B 1.3 beschrieben hat die WSV bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen die Bedürfnisse der Wasserwirtschaft (inkl. WRRL) und der Landeskultur im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren und bzgl. der Belange von Natur- und Umweltschutz das Benehmen mit den zuständigen Behörden herzustellen. Hierzu bedient sich die WSV verschiedener Abstimmungsregularien.

Die Zuständigkeiten für die Einvernehmenserteilung und Benehmensherstellung sind vor Ort zu erfragen. In der Regel erfolgt die Herstellung des Einvernehmens bzgl. der Wasserwirtschaft mit der Unteren Wasserbehörde und des Benehmens bzgl. Natur- und Umweltschutz mit der Unteren Naturschutzbehörde. Insbesondere im Zusammenhang mit Schutzgebietsausweisungen können jedoch

ergänzende oder hiervon abweichende Regelungen gelten. Es ist also zu berücksichtigen, dass je nach Bundesland unterschiedliche Behörden für die durchzuführenden Abstimmungsverfahren zuständig sein können.

Fristen für Stellungnahmen u.ä. sind gesetzlich nicht vorgesehen und richten sich nach dem erforderlichen Bearbeitungsaufwand. So sollte z.B. bei Übersendung von umfangreichen Unterlagen eine Frist von 4 Wochen nicht unterschritten werden.

Für die wasserwirtschaftliche Unterhaltung wird von der WSV kein gesondertes Abstimmungsverfahren angestrebt. Soweit möglich werden Maßnahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung mit der verkehrlichen Unterhaltung verknüpft, analog bewertet und die Unterlagen für das Abstimmungsverfahren entsprechend erstellt. Besonderheiten wie Genehmigungsvorbehalte werden in Kapitel B 2.1 erläutert. Führt die WSV ausnahmsweise wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen durch, die nicht mit verkehrlichen Maßnahmen verknüpft sind, müssten sich diese aus entsprechenden Vorgaben des Landes ergeben. Das bei verkehrlichen Maßnahmen übliche Abstimmungsverfahren (wasserwirtschaftliches Einvernehmen, naturschutzfachliches Benehmen) ist hier nicht anwendbar.

A 3.2 Abgestufte Vorgehensweise nach Umfang der Unterhaltungsmaßnahme und Betroffenheit von Umweltbelangen

Zum Abstimmungsverfahren gibt es keine bundesweit einheitlichen Vorgaben. Grundsätze hierzu finden sich in den „Verfahrensgrundsätzen über die Zusammenarbeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Landesverwaltungen“ (Erlass BW 16/52.01.05-0/20 VA 88 vom 01.08.1988), welche hier berücksichtigt werden. Teilweise haben die Länder diesbezüglich landesinterne Verfahrensregeln aufgestellt. Die im Folgenden beschriebene Vorgehensweise soll als Orientierung dienen, um weitgehend vergleichbare Standards innerhalb der WSV zu sichern. Nichtsdestotrotz ist es weiterhin erforderlich, zwischen den vor Ort Beteiligten ein Verfahren abzustimmen, das praktikabel und für die WSV und die zuständigen Landesbehörden zufriedenstellend ist. Erläuterungen aus rechtlicher Sicht finden sich in Kapitel B 1.3.

Die Aufgabenerledigung im Rahmen der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist sehr vielschichtig. So fallen regelmäßig wiederkehrende planbare und nicht planbare Unterhaltungsarbeiten an, wie z.B. Freischneiden der Sichtwinkel von Schifffahrtszeichen und Fahrrinnenbaggerungen, oder es kommt zu komplexen Bauwerksinstandsetzungen, die einen wesentlich höheren planerischen Aufwand und anschließend eine intensivere Abstimmung erfordern. Weiterhin hängt die notwendige Intensität der Abstimmung von der ökologischen Sensibilität des betroffenen Raumes ab.

Um diesen Sachverhalten Rechnung zu tragen, ist ein nach Umfang der Unterhaltungsmaßnahme und möglicher Betroffenheit von Umweltbelangen differenziertes Vorgehen anzuwenden. Dies gilt sowohl hinsichtlich der eigenständigen Betrachtung und Bewertung von Umweltbelangen durch die WSV als auch für die Abstimmung mit den Landesbehörden. Folgende Abstufung wird empfohlen:

1. einfache Unterhaltungsarbeiten ohne regelmäßige Abstimmung
Für eine Reihe von einfachen Unterhaltungsmaßnahmen, wie Freischneiden kleinerer Sichtschneisen oder einfache vorbereitende Arbeiten für die Bauwerksinspektion, besteht in der Regel kein gesonderter Überprüfungs- und Abstimmungsbedarf. Es ist sinnvoll, ihre Umweltauswirkungen im Abstand von einigen Jahren oder nach Änderungen der Unterhaltungsmethodik einer überschlägigen Betrachtung zu unterziehen und die Maßnahmen in allgemeiner Form bei einem Abstimmungstermin zur Diskussion zu stellen, um sicherzustellen, dass spezielle ökologische Aspekte nicht übersehen werden und auch seitens der Landesbehörden kein gesonderter Bedarf nach Anzeige/Abstimmung besteht.
2. Unterhaltungsarbeiten mit Standardabstimmungsverfahren
Das Standardabstimmungsverfahren der Wasser- und Schifffahrtsämter mit den zuständigen Landesbehörden beinhaltet eine jährliche Vorstellung der im folgenden Unterhaltungszeitraum geplanten Maßnahmen. Hierfür sollte bzgl. planbarer, insbes. regelmäßig wiederkehrender Unterhaltungsarbeiten, wie etwa Gehölzpflege und Fahrrinnenbaggerungen, eine Einschätzung möglicher Auswirkungen (bzw. eine kurze Überprüfung der bisherigen Bewertung ähnlicher

Fälle) erfolgen. In der Regel kann auf dieser Basis das naturschutzfachliche Benehmen als hergestellt gelten und das Einvernehmen in wasserwirtschaftlicher Hinsicht erteilt werden.

3. komplexe Unterhaltungsmaßnahmen oder solche in sensiblen Bereichen mit erweitertem Abstimmungsverfahren

Für umfangreichere Unterhaltungsmaßnahmen oder Bauwerksinstandsetzungen in Schutzgebieten ist eine ausführlichere spezielle Bewertung und Abstimmung des Einzelfalls erforderlich, um das Einvernehmen bzw. Benehmen herzustellen. Gleiches gilt, wenn sich im Standardverfahren Hinweise auf mögliche Betroffenheiten ergeben haben. Bei erweitert abzustimmenden Maßnahmen sind detaillierte lokale Einschätzungen potenzieller ökologischer Beeinträchtigungen durch die Unterhaltungsmaßnahmen nötig. Dazu werden vom WSA in den Abstimmungsunterlagen neben der Beschreibung und Begründung der geplanten Maßnahme die ökologischen Besonderheiten des betroffenen Bereichs ausführlicher dargestellt. Details einer möglicherweise veränderten Ausführung der Maßnahmen und evtl. erforderliche Kompensationsmöglichkeiten werden mit den Fachbehörden erörtert und in die Planung verbindlich aufgenommen.

Sofern Maßnahmen ohne zeitlichen Vorlauf erforderlich werden (nicht planbare Tätigkeiten) können sie auch kurzfristig oder im Nachgang durch E-Mail-Verkehr, Telefonvermerke oder Vorortprotokolle mit Bestätigung ins Benehmen bzw. Einvernehmen gebracht werden.

Auch umfangreichere Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung der Bauwerksinspektion (z. B. Stauabsenkungen) müssen nach ihrem Arbeitsumfang und ihren Auswirkungen bewertet und entsprechend abgestimmt werden.

Als Basis sowohl für die Bewertung von Auswirkungen durch die WSV als auch für die entsprechende Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden dienen die Ausführungen zu den besonderen Umweltbelangen im vorangegangenen Kapitel A 2.3.

Sofern hierbei eine erhebliche Betroffenheit von Umweltbelangen, eventuell auch die Notwendigkeit von Kompensation, festgestellt wird, sollte das weitere Verfahren einzelfallbezogen oder zumindest regional ggf. unter Einbeziehung der GDWS abgestimmt werden.

A 3.3 Abstimmungsunterlagen

Für die regelmäßigen Abstimmungstermine sowie im erweiterten Abstimmungsverfahren für umfangreichere Maßnahmen sind Unterlagen vorzubereiten und ggf. den zuständigen Landesbehörden zu erläutern. Insbesondere bzgl. der ökologischen Besonderheiten des betroffenen Bereichs sind im erweiterten Abstimmungsverfahren umfangreichere Unterlagen erforderlich als im Standardabstimmungsverfahren.

Erforderlich ist grundsätzlich eine ausreichend detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahme/-n (Text, Pläne, Zeichnungen,...) mit Darlegung/Begründung des Unterhaltungsbedarfs. Sofern eine WSV-Einschätzung zu Umweltbelangen bereits erfolgt ist, sollte diese in den Unterlagen dargelegt und erläutert sein (ggf. kann das Formular in der Anlage genutzt werden).

In der Regel hilfreich sind weiterhin beispielsweise: Lageplan (DBWK), Luftbilder, Fotos und ggf. Peilpläne, eine Karte mit Schutzgebietsgrenzen (auch Natura 2000), weiterhin sofern vorliegend der Unterhaltungsplan, Informationen zu/Bestanderhebungen von Natura-2000-Arten und -Lebensräumen sowie besonders geschützten Arten und allgemein ökologische Untersuchungen aus dem betroffenen Gebiet (vgl. auch Kapitel A 5).

A 3.4 Abstimmungstermine

In der Regel sollte einmal pro Jahr ein Abstimmungstermin mit den zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden der Länder stattfinden. Zusätzliche Termine, ggf. vor Ort, können z. B. zur Abstimmung komplexer Maßnahmen sinnvoll sein (erweitertes Abstimmungsverfahren vgl. Kapitel 3.2.2).

Idealerweise sollte seitens der Wasserbehörde sowohl die klassische Wasserwirtschaft als auch die Bereiche WRRL und HWRM-RL vertreten sein.

Zweck des Abstimmungstermins ist es in erster Linie, die zuständigen Landesbehörden als Grundlage für die Einvernehmens-/Benehmensherstellung über geplante Unterhaltungsmaßnahmen sowie ggf. über die bisher erfolgte Bewertung/Einbeziehung von Umweltbelangen zu unterrichten und eine Aussprache hierzu zu ermöglichen. Sofern Optimierungsmöglichkeiten oder Nachbesserungsbedarf gesehen werden, welche die WSV mittragen kann, ist die Planung der Maßnahmen ggf. anzupassen.

Darüber hinaus sollte insbesondere der regelmäßige Abstimmungstermin dafür genutzt werden, gezielt Informationen bei den Landesbehörden abzufragen. Dies betrifft insbesondere:

- > Informationen zum Vorkommen von besonders geschützten Arten, insbesondere zu solchen, welche als relevant für die Unterhaltung angesehen werden,
- > den Sachstand zur Erstellung konkreter WRRL-Planungen,
- > anstehende Arbeiten des Landes im Einflussbereich der Wasserstraße (z. B. Deichbaumaßnahmen),
- > ggf. in Vorbereitung/Bearbeitung befindliche ökologische oder wasserwirtschaftliche Maßnahmen der Länder oder Dritter am Gewässer,
- > ggf. in Vorbereitung/Bearbeitung befindliche sonstige ökologische oder wasserwirtschaftliche Planungen und Gutachten (z. B. FFH-Managementpläne).

Durch die letztgenannten Punkte soll sichergestellt werden, dass die WSV rechtzeitig in relevante Planungen einbezogen wird und bzgl. der WRRL-Planungen die später erforderliche Einvernehmenserteilung durch die WSV erleichtert wird.

Übergeordnetes Ziel der Abstimmungstermine ist es auch, durch persönlichen Kontakt und offenen Informationsaustausch eine vertrauensvolle Arbeitsatmosphäre mit den Landesbehörden zu pflegen.

A 3.5 Ergebnis und Dokumentation der Abstimmung

Das Benehmen wird durch Beteiligung und umfassende Information der Naturschutzbehörden im Abstimmungsprozess hergestellt. Eine weitergehende Form (Zustimmung, Bestätigung o. ä.) ist nicht erforderlich.

Im Abstimmungsprozess mit der zuständigen Wasserbehörde sind ggf. vorhandene gegensätzliche Einschätzungen auszuräumen und eine eventuell notwendige Optimierung der Unterhaltungsmaßnahme festzulegen. Die Wasserbehörde erteilt dann ihr Einvernehmen. Eine bestimmte Form für die Einvernehmensklärung ist nicht vorgeschrieben. Sie kann schriftlich, mündlich oder auch stillschweigend erfolgen. Letzteres ist insbesondere in den Fällen anzunehmen, in denen die Unterhaltungsmaßnahme im gewöhnlichen, einmal abgestimmten Rahmen stattfindet. Hier kann das Einvernehmen entsprechend der bisherigen Verwaltungsübung unterstellt werden, solange die zuständige Landesbehörde nicht widerspricht. Wenn kein Einvernehmen hergestellt werden kann, darf die Unterhaltungsmaßnahme nicht durchgeführt werden. Die GDWS ist einzuschalten.

Um Rechts- und Planungssicherheit zu erhalten und möglichen Streitigkeiten zu entgegnen, ist das Ergebnis der Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden ebenso wie die tatsächliche Umsetzung der Unterhaltungsmaßnahmen zu dokumentieren. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die in den letzten Jahren in Kraft getretenen Regelungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), nach denen nahezu einschränkungslos Informationen und Unterlagen angefordert werden können. Zur Art der Dokumentation gibt es keine festen Vorgaben, der Umfang richtet sich nach der abzustimmenden Unterhaltungsaufgabe, bzw. dem erfolgten Abstimmungsverfahren, und reicht vom Abspeichern des E-Mail-Verkehrs, über Telefonvermerke und allgemeine Schreiben per Post bis hin zur Bestätigung der Protokolle von Ortsterminen oder komplexer Unterlagen durch die zuständigen Landesbehörden. Die schriftliche Dokumentation sollte – allein schon zur eigenen Absicherung – der Regelfall sein. Als Anlage ist ein Formular beigelegt, welches als Arbeitshilfe zur Dokumentation genutzt werden kann.

Die Bundesländer, zuständig für die Umsetzung der WRRL, sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen der EU über den Fortschritt in der Umsetzung der Maßnahmenprogramme zu berichten. Hierzu werden die Länder zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten die von der WSV geleisteten Umsetzungen aus den jeweiligen Maßnahmenprogrammen abfragen. Mit Blick auf diese Datenanfrage bei der WSV ist es erforderlich die entsprechenden Maßnahmen in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Daneben können diese Daten für eigene Zwecke (Technische Programmplanung, Erfolgskontrolle, Öffentlichkeitsarbeit etc.) genutzt werden. Um die angestrebte Nutzung der Daten sicherstellen zu können, sind bestimmte, noch zu erarbeitende Anforderungen an die Informationen hinsichtlich Qualität, Inhalt und Format zu beachten. Zumindest solange diese Anforderungen nicht festgelegt sind, sollte bei Maßnahmen, welche teilweise oder ganz der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung zuzurechnen sind, regelmäßig entschieden werden, ob eine Dokumentation im Rahmen der Fallbeispielsammlung (www.bafg.de/fallbeispiele) sinnvoll ist.

Auch das Unterlassen üblicher Unterhaltungsmaßnahmen aus ökologischen oder sonstigen Gründen sollte dokumentiert werden.

A 4 Ausgewählte Instrumente der Unterhaltungsplanung

Auf Grund der steigenden Anforderungen an die Unterhaltung wird es immer aufwändiger, alle Ansprüche im Blick zu haben. Deswegen kann es hilfreich sein, die Unterhaltungsmaßnahmen nicht nur technisch, sondern auch in ihren ökologischen Auswirkungen auf eine planerische Grundlage zu stellen. Die nachfolgend beschriebenen Instrumente sind aufgrund des mit ihrer Erstellung verbundenen hohen Aufwandes nicht flächendeckend anzuwenden, sondern beschränken sich auf bestimmte Anwendungsbereiche, wie z.B. Strecken mit hoher ökologischer Sensibilität oder großem Konfliktpotenzial mit Dritten aufgrund verschiedener gegenläufiger Nutzungsansprüche.

Gründe für die Erstellung dieser Planungsinstrumente sind:

- > die Erleichterung der Benehmens- und Einvernehmensherstellung mit den zuständigen Landesbehörden,
- > die reibungslose Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen in ökologisch sensiblen Abschnitten wie Naturschutz- und Natura-2000-Gebieten,
- > die Erhöhung der Akzeptanz einzelner Unterhaltungsmaßnahmen in der Öffentlichkeit,
- > das Erzeugen von Rechts- und Planungssicherheit.

Darüber hinaus führen die Planungen zu einer Kontinuität in der Unterhaltung, auf die sich, unabhängig von Personen, die Beteiligten für einen längeren Zeitraum verlassen können.

Diese Planungsinstrumente, die ohne Rechtsanspruch auf freiwilliger Basis erstellt werden, ersetzen allerdings nicht die jeweilige Benehmens- und Einvernehmensherstellung mit den Landesbehörden, die nach wie vor regelmäßig erfolgen muss. Sie sind jedoch eine gute fachliche Basis, um den Abstimmungsprozess zu vereinfachen, umso mehr, wenn die Landesbehörden an ihrer Erarbeitung beteiligt waren. Die BfG stellt auf Anfrage weitere Arbeitshilfen zur Verfügung und berät im Einzelfall.

A 4.1 Unterhaltungsplan

Die Wasser- und Schifffahrtsämter des Bundes sind für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen zuständig und somit die Aufsteller von Unterhaltungsplänen. Die Umsetzung der Unterhaltung erfolgt über die jeweiligen Außenbezirke des Wasser- und Schifffahrtsamtes. Ein Unterhaltungsplan wird vom zuständigen WSA in der Regel unter Vergabe von Leistungen an Dritte erstellt.

Der Unterhaltungsplan soll die verkehrlichen Anforderungen der Schifffahrt, die wasserwirtschaftliche Unterhaltung und die naturschutzfachlichen Belange in einem Planwerk zusammenzuführen.

Erfahrungsgemäß ist nach einem Zeitraum von ca. 10 Jahren im Hinblick auf veränderte rechtliche Vorgaben sowie ökologische und technische Entwicklungen eine Überprüfung und ggf. Überarbeitung erforderlich.

Da die Erarbeitung eines Unterhaltungsplanes mit einem relativ hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden ist, ist eine flächendeckende Erarbeitung von Unterhaltungsplänen für alle Bundeswasserstraßen nicht möglich. Es gilt daher einen Referenzabschnitt zu finden, der für einen möglichst großen Unterhaltungsbereich repräsentativ ist.

Inhalte eines Unterhaltungsplanes

Ein Unterhaltungsplan beinhaltet hauptsächlich folgende Punkte:

- > Rechtsgrundlagen und sonstige Vorgaben für die Bearbeitung des Unterhaltungsplanes
- > verkehrsbezogene und wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Unterhaltung
- > ökologische Situationsbeschreibung
- > Zielkonzeption
- > allgemeine und spezielle Unterhaltungsanweisungen

Die Erarbeitung eines Unterhaltungsplanes erfolgt in zahlreichen Einzelschritten. Wichtig ist dabei die Abstimmung zwischen dem WSA als Auftraggeber und dem Bearbeiter während der einzelnen Bearbeitungsschritte, insbesondere während der Erstellung der Zielkonzeption und der speziellen Unterhaltungsanweisungen.

Die zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden werden im Rahmen der Datenrecherche befragt und über die Erarbeitung eines Unterhaltungsplanes informiert. Zur Erhöhung der Akzeptanz des Unterhaltungsplanes hat es sich bewährt, diese Behörden und in besonderen Fällen auch die Naturschutzverbände frühzeitig, d. h. spätestens bei der Zielkonzeption, auch konkret bei der Bearbeitung und Abstimmung der einzelnen Kapitel zu beteiligen. Genauer Zeitpunkt, Umfang und Tiefe dieser Beteiligung liegt im Ermessen des jeweiligen WSA.

Unterhaltungshinweise - Übertragbarkeit des Unterhaltungsplanes

Eine flächendeckende Erarbeitung von Unterhaltungsplänen für alle Bundeswasserstraßen ist – wie beschrieben – auf Grund des relativ hohen Aufwandes nicht möglich und auch fachlich nicht erforderlich.

Es ist jedoch sinnvoll, auf Grundlage eines vorhandenen Referenz-Unterhaltungsplanes für vergleichbare Abschnitte eines ABz die nötigen ökologischen Informationen kontinuierlich zu sammeln und vorzuhalten. Nach und nach sind, z. B. in Form einer Tabelle und bei Bedarf auch Karten, entsprechende Unterlagen aufzubauen, die entlang der Strecke die für die Unterhaltung wichtigen ökologischen Informationen enthalten.

So können bei den zuständigen Naturschutzbehörden Ausdehnung und Schutzziele vorhandener Schutzgebiete, unterhaltungsrelevante geschützte/gefährdete Arten und ggf. weitere Programme und Planungen erfragt werden. Die Wasserbehörden verfügen über die aktuellen Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenplanungen entsprechend WHG, die möglichst ebenfalls zu ermitteln und bei der Unterhaltung zu berücksichtigen sind.

Mit Hilfe dieser Inhalte, den Ergebnissen eines für eine vergleichbare Strecke vorliegenden Referenz-Unterhaltungsplanes, den detaillierten Streckenkenntnissen und den Erfahrungen, die im Rahmen der Aufstellung des Referenz-UP gesammelt wurden, können vom WSA/ABz Unterhaltungshinweise formuliert werden. Hierfür werden Anweisungen z. B. für Biotoptypen, gefährdete/geschützte Arten oder Unterhaltungsmaßnahmen, die bereits im Referenz-Unterhaltungsplan formuliert wurden geprüft und übertragen.

Diese Unterlagen erleichtern die Benehmens- und Einvernehmensherstellung mit den zuständigen Landesbehörden. Das WSA weist außerdem nach, dass es sich mit den entsprechenden Umweltbelangen auseinandergesetzt hat. Die in den Unterlagen gesammelten Kenntnisse stehen auch zur

Verfügung, wenn die verantwortlichen Bearbeiter wechseln und helfen neuen Kollegen bei der Einarbeitung.

A 4.2 Rahmenplan Unterhaltung

Für alle Wasserstraßenabschnitte, für die keine Unterhaltungspläne vorliegen, sind die naturschutzfachlich und wasserwirtschaftlich relevanten Informationen in geeigneter Weise vorzuhalten, um die entsprechenden Belange angemessen berücksichtigen zu können. Durch die gestiegenen naturschutzfachlichen Anforderungen wie Natura 2000 oder Artenschutz sowie aus der Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung ist dies zunehmend aufwändiger. Bei den oftmals sehr kurzfristig und umfassend erforderlich werdenden Abstimmungen mit den zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden müssen WSA bzw. ABz über diese Informationen verfügen können. Um einen allgemeinen Überblick über unterhaltungsrelevante Informationen im gesamten Amtsbereich zur Verfügung zu stellen, kann es sinnvoll sein, einen „Rahmenplan Unterhaltung“ aufzustellen. Veranlassung und Zielstellung orientieren sich an denen des Unterhaltungsplans, allerdings erfolgt die Bearbeitung und Darstellung auf einem größeren Abstraktionsniveau.

Mit dem Rahmenplan sollen die erforderlichen naturschutzfachlichen Informationen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahmen aufgearbeitet und mit den verkehrsbezogenen Unterhaltungsmaßnahmen gekoppelt werden. Er beinhaltet Anleitungen zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange für die Unterhaltung vor Ort auch ohne Vorlage von Unterhaltungsplänen oder anderen detaillierten Grundlagen. Die Angaben sind allerdings im Vergleich zu den oben beschriebenen Unterhaltungsanweisungen oder -hinweisen eher allgemein und nicht flächenscharf. Auch werden keine eigenen Erfassungen oder Recherchen zum Bestand (Biotoptypen, Flora und Fauna) durchgeführt. Die ermittelten Daten werden auch als Karten aufbereitet, so dass die ökologisch sensiblen Abschnitte augenscheinlich werden.

Die Planungs- und Abstimmungsverläufe, die im Rahmen der verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltung, der Verkehrssicherung von Bäumen, des Artenschutzes und in Schutzgebieten zu beachten sind, werden wiedergegeben und anhand von Fließdiagrammen gem. den Mustern in Kapitel A 2.3 aufbereitet. Auch werden Empfehlungen für den Prozess der Benehmens- und Einvernehmensherstellung mit den zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden sowie für die Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden und Dritten aufgeführt.

A 4.3 Gehölzumbaukonzepte

Aufgrund des Alters der die Wasserstraßen häufig begleitenden, standortfremden Gehölzbestände, den Anforderungen aus der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung sowie der gestiegenen naturschutzfachlichen Ansprüche können umfangreiche Gehölzumbaumaßnahmen erforderlich werden.

Ziel ist es, einen verkehrssicheren, standortheimischen Gehölzbestand zu erreichen, der eine möglichst optimale vertikale Gliederung (Baum-, Strauch- und Krautschicht) aufweist. Auch eine heterogene Altersstruktur ist anzustreben. Der Gehölzumbau ist immer schrittweise, langfristig und kontinuierlich auf Basis eines planerischen Konzeptes, das von der BfG, von Fachbüros oder der BImA für das zuständige WSA erarbeitet werden kann, durchzuführen. Dabei ist stets die zuständige Naturschutzbehörde einzubeziehen. Zeiträume von bis zu 20 Jahren sind einzuplanen, um z.B. das Landschaftsbild während des Umbaus weitgehend zu erhalten. Ein weiteres Argument für diese langfristigen Planungen ist der Erhalt von Strukturen und Lebensräumen, die u. a. artenschutzrechtlich relevant sein können. Vorhandene standortheimische Naturverjüngung ist zu schonen und zu fördern, während gleichzeitig standortfremder Aufwuchs regelmäßig zu entfernen ist. Bei möglicherweise notwendig werdenden Pflanzmaßnahmen sind vor Ort gewonnene Pflanzen oder Pflanzen mit gesichertem Herkunftsnachweis zu verwenden.

A 5 Datengrundlagen

Nachfolgend werden Materialien aufgeführt, welche zur Einschätzung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Auswirkungen sowie zur ggf. notwendigen Abstimmung der Unterhaltungsmaßnahme mit anderen Trägern öffentlicher Belange zweckmäßig bzw. notwendig sind.

Lagepläne

Topografische Karte	Maßstab 1:25.000
Digitale Bundeswasserstraßenkarte (DBWK)	Maßstab 1:2.000
Luftbildpläne	Bodenauflösung 15 bis 40 cm

Die exakte Kenntnis der Eigentumsgrenze ist wesentliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Abwicklung von Maßnahmen im Regiebetrieb. Die Eigentumsgrenze sollte in der DBWK verzeichnet sein und mindestens im Maßstab 1:2.000 aus der Karte abzugreifen sein. Weiterhin muss der Verlauf von Gemarkungs-, Landkreis- und Landesgrenzen bekannt sein. Ferner sind Pacht- und sonstige Nutzungsverträge mit Dritten einzubeziehen.

Schutzgebiete

Für die Unterhaltung ist die Kenntnis der im Gebiet bestehenden Schutzgebiete/Schutzobjekte essentiell. Die Unterschutzstellung erfolgt in der Regel im Verordnungswege; in den Verordnungen sind das Schutzziel, die genaue räumliche Abgrenzung und die Verbote enthalten. Für die Natura-2000-Gebiete sind bislang vor allem die Standarddatenbögen maßgeblich, die die dort jeweils geschützten Lebensräume und Arten auflisten (diese Gebiete werden sukzessive als geschützte Teile von Natur und Landschaft ausgewiesen). In Einzelfällen liegen auch Managementpläne für Natura-2000-Gebiete vor. Nach dem BNatSchG sind folgende Schutzgebietskategorien anzutreffen, die unterschiedliche Schutzgegenstände haben (z. B. LSG - NSG), sich teilweise gegenseitig ergänzen (z. B. NSG und LSG im Naturpark) und auch überlagern können (FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete):

- > Naturschutzgebiete
- > Nationalparks/Nationale Naturmonumente
- > Biosphärenreservate
- > Landschaftsschutzgebiete
- > Naturparks
- > Naturdenkmäler/Geschützte Landschaftsbestandteile
- > Gesetzlich geschützte Biotop (Liste kann durch die Länder erweitert werden)
- > Natura-2000-Gebiete: FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Neben den o. g. können weitere Schutzgebiete nach Vorgaben anderer Gesetze vorhanden sein wie z. B. Wasserschutzgebiete, die im Einzelfall bei den Landesbehörden zu erfragen sind.

In § 30 BNatSchG sind Biotop aufgeführt, die auch ohne formelle Ausweisung geschützt sind, die Länder können weitere Biotop gesetzlich schützen; entsprechende Länderlisten sind zusätzlich zu berücksichtigen. Die Abgrenzung kartierter § 30 Biotop findet sich meist in den Geoportalen der Länder (siehe später in diesem Kapitel).

Sonstige ggf. relevante Unterlagen

- > WSV-eigene Unterhaltungspläne usw.
- > Daten aus Ausbauprojekten (z. B. Einzelgutachten, UVU, LBP)
- > Maßnahmenprogramme/Bewirtschaftungspläne nach WRRL
- > Biotop(typen)kartierungen der Länder
- > Biotoppflege- und -entwicklungspläne
- > Pläne der Land- und Forstwirtschaft

Zu beachten sind ggf. auch:

- > Rote Listen der gefährdeten Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, Pflanzengesellschaften sowie Biotoptypen und Biotopkomplexe für ganz Deutschland (siehe BfN-Webseite, http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html)

- > Regionale Rote Listen der Bundesländer
- > Alle besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten finden sich in der Datenbank WISIA des BfN (<http://www.wisia.de>).

Im Zweifelsfall ist vor Durchführung der Maßnahme eine Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Naturschutzbeauftragten/der Naturschutzbehörde zur Abklärung relevanter Unterlagen zweckmäßig.

Digitale Umweltdaten

Die Bundes- und Landesbehörden stellen mittlerweile Umwelt- und Naturschutzdaten sowie Daten zur WRRL digital zur Verfügung. Die Daten können in web-basierten Anwendungen im Internet eingesehen werden, u.U. werden diese auch als GIS-Dateien zur Verfügung gestellt, die dann mit einem entsprechenden Programm (ARC-View, Karten-Explorer o.ä.) weiterverarbeitet werden können.

Neben den mehrere Themenbereiche abdeckenden Geoinformationsdiensten gibt es teilweise auch spezielle thematische Internetauftritte der Länder, insbes. zu Natura 2000 und Artenschutz. Manche enthalten Beschreibungen relevanter Lebensraumtypen und Arten oder differenziertere Angaben zum Vorkommen. Allerdings steht hier meist die Behandlung der Themen bei größeren (Ausbau-) Vorhaben im Vordergrund. Beispiele, die auch für die Unterhaltung hilfreich sein können, sind:

- > Webseite zur naturschutzgerechten Gewässerunterhaltung in Schleswig-Holstein
http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/-05_Natura2000/03_Gewaesserunterhaltung/ein_node.html
- > Informationssysteme zu geschützten Arten in NRW (ähnlich auch für Natura 2000 vorhanden) und Bayern
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- > Internet-Handbuch des BfN mit Steckbriefen aller Anhang IV-Arten
<http://www.ffh-anhang4.bfn.de>

Digitale Daten der Bundesländer zur WRRL sucht man zweckmäßigerweise unter der Suchwortkombination Bundesland + WRRL.

Das Geoportal des Bundes (<http://www.geoportal.de>) und das der Bundesanstalt für Gewässerkunde (<http://geoportal.bafg.de>) erlauben es eigene und zahlreiche von den Ländern erhobene umweltbezogene Daten in einem Mapviewer zu visualisieren und stellen z.T. auch Daten zum Download bereit. So können auch Umweltdaten von Ländern im Internet betrachtet und ausgewertet werden, die kein eigenes Portal betreiben (z.B. Thüringen, Hamburg). Die Geoinformationsdienste der Bundesländer sind im Anhang unter ihren Namen aufgelistet. Zur EU-Meeresschutz-Rahmenrichtlinie (MSRL) gibt es eine offizielle Webseite von Bund und Anliegerländern: <http://www.meeresschutz.info>.

Teil B

Rechtliche Grundlagen

Die verkehrliche (hoheitliche) Unterhaltung der Bundeswasserstraßen hat ihre Grundlage im WaStrG, die wasserwirtschaftliche Eigentümer-Unterhaltung im WHG. Daneben stellen weitere Bundes- und Landesregelungen Anforderungen an die Art und Weise der Unterhaltung, von denen im Folgenden vorrangig das BNatSchG behandelt wird. Im BNatSchG werden die EU-rechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie umgesetzt, im WHG die der WRRL. Die relevanten Bestimmungen dieser Gesetze und der genannten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften werden in den folgenden Unterkapiteln dargestellt.

B 1 Verkehrliche, hoheitliche Unterhaltung

B 1.1 Bundeswasserstraßen nach WaStrG

Art. 74 Grundgesetz – Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung –

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

...

21. die Hochsee- und Küstenschiffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschiffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;

...

Art. 89 Grundgesetz – Bundeswasserstraßen

(1) Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen.

(2) Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschiffahrt und die Aufgaben der Seeschiffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden. Er kann die Verwaltung von Bundeswasserstraßen, soweit sie im Gebiete eines Landes liegen, diesem Lande auf Antrag als Auftragsverwaltung übertragen. Berührt eine Wasserstraße das Gebiet mehrerer Länder, so kann der Bund das Land beauftragen, für das die beteiligten Länder es beantragen.

(3) Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

§ 7 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) – Allgemeine Vorschriften über Unterhaltung und Betrieb

(1) Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind Hoheitsaufgaben des Bundes.

(2) Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen kann im Einzelfall Dritten zur Ausführung übertragen werden; dabei gehen hoheitliche Befugnisse des Bundes nicht über.

(3) Maßnahmen innerhalb der Bundeswasserstraßen, die der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen oder der Errichtung oder dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen dienen, bedürfen keiner Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung. Die in diesem Gesetz und anderen bundesrechtlichen Vorschriften geregelten Beteiligungspflichten bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowie der Errichtung und dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind die Erfordernisse des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

§ 8 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) – Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit. Zur Unterhaltung gehört auch die Erhaltung von Einrichtungen und Gewässerteilen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 3. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren. Unterhaltungsmaßnahmen müssen die nach §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen und werden so durchgeführt, dass mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden.

(2) Wenn es die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands nach Absatz 1 erfordert, gehören zur Unterhaltung besonders die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Pflege des Gewässerbettes mit seinen Ufern. Dabei ist auf die Belange der Fischerei Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Erhaltung der Schiffbarkeit umfasst nicht die Zufahrten zu den Lösch-, Lade- und Anlegestellen sowie zu den Häfen außer den bundeseigenen Schutz-, Liege- und Bauhäfen.

- (4) Zur Unterhaltung gehören auch Arbeiten zur Beseitigung oder Verhütung von Schäden an Ufergrundstücken, die durch die Schifffahrt entstanden sind oder entstehen können, soweit die Schäden den Bestand der Ufergrundstücke gefährden.
- (5) Die Unterhaltung der Seewasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) umfasst nur die Erhaltung der Schiffbarkeit der von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gekennzeichneten Schifffahrtswege, soweit es wirtschaftlich zu vertreten ist. Hierzu gehören auch Arbeiten und Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes der Inseln Helgoland (ohne Düne), Wangerooge und Borkum. Absatz 1 Satz 3 und 4 ist anzuwenden.
- (6) Weitergehende Verpflichtungen zur Unterhaltung nach dem Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 18. Februar 1922 (RGBl. I S. 222) bleiben unberührt.

Die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen des Bundes beschränken sich auf die Bundeswasserstraßen als Verkehrswege. Dies ergibt sich aus der Formulierung in Art. 74 Abs. 1 Nr. 21 GG. Demgemäß regelt das WaStrG u. a. die Unterhaltung lediglich im Hinblick auf die Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraßen und umfasst nur die Seewasserstraßen und die Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen. Letztere sind in Anlage 1 zum WaStrG aufgeführt. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind Hoheitsaufgabe des Bundes. Sie dienen dem Allgemeinwohl, d. h. es besteht kein Anspruch des Einzelnen auf Durchführung einer Unterhaltungsmaßnahme und letztlich auf die Aufrechterhaltung eines Verkehrswegs (vgl. FRIESECKE, § 7 Rn. 4; § 8 Rn. 3).

Im Rahmen der hoheitlichen Unterhaltung bedarf der Bund keiner landesrechtlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen (vgl. § 7 Abs. 3 WaStrG). Die Freistellungsregelung in § 7 Abs. 3 WaStrG bezieht sich auf alle förmlichen landesbehördlichen Genehmigungen. Im Rahmen ihrer hoheitlichen Unterhaltungstätigkeit ist die WSV materiellrechtlich an die jeweils fachfremden und allgemeinen Gesetze ohne Rücksicht auf die Normsetzungsebene gebunden. Sofern es im Einzelfall zu einer Kollision öffentlicher Interessen kommt, sind diese gegeneinander abzuwägen (vgl. FRIESECKE, Einl. Rn. 11, m. w. N.). Die WSV trifft die erforderlichen Entscheidungen – ggf. in Abstimmung mit den Landesbehörden s. Kapitel A 3 – eigenverantwortlich. Bundesrechtlich geregelte Beteiligungspflichten im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 WaStrG sind die Einvernehmensregelung nach Art. 89 Abs. 3 GG, § 4 WaStrG sowie die Benehmensregelungen des BNatSchG, insbesondere nach § 3 Abs. 5 und § 17 Abs. 1 und 2 BNatSchG.

Die Ziele der hoheitlichen Unterhaltung entsprechen den verkehrlichen Aufgabenstellungen. Dazu gehört es, den widmungsgemäßen Zustand der Bundeswasserstraßen dauerhaft zu erhalten und einen ordnungsgemäßen verkehrsbezogenen Wasserabfluss zu gewährleisten, um der Schifffahrt einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen. § 8 Abs. 1 WaStrG enthält für Binnenwasserstraßen keine ausdrückliche räumliche Begrenzung der verkehrlichen Unterhaltungspflicht. Der Gewässerbegriff und damit die räumliche Ausdehnung des zu unterhaltenden Bereichs bestimmen sich nach Wasserhaushaltsrecht und sind daher mit dem räumlichen Bereich, der wasserwirtschaftlich zu unterhalten ist, identisch (s. unten Kapitel B 2.1.3). Eine räumliche Begrenzung des zu unterhaltenden Bereichs ergibt sich ggf. aber aus den inhaltlichen Vorgaben der Unterhaltungsverpflichtung, dem ordnungsgemäßen Zustand für den verkehrsbezogenen Wasserabfluss und der Erhaltung der Schiffbarkeit. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraße beschränkt sich dabei nicht auf das Gewässerbett, sondern erfasst auch das Ufer (§ 8 Abs. 2 und 4 WaStrG, vgl. FRIESECKE, § 8 Rn. 7).

Darüber hinaus erstreckt sich die verkehrliche Unterhaltungsverpflichtung je nach Einzelfall auch auf Schifffahrtszeichen und sonstiges Zubehör zur Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Abs. 4 WaStr (vgl. FRIESECKE, § 8, Rn. 9).

Nicht Gegenstand dieses Leitfadens ist die technische Unterhaltung von baulichen Anlagen, die Teil oder Zubehör der Bundeswasserstraße sind.

Die Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 WaStrG wurde neu in das WaStrG aufgenommen und enthält eine Klarstellung zur Unterhaltung von Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 3 WaStrG. Hintergrund ist die Ergänzung in § 1 Abs. 4 Nr. 3 WaStrG, wonach bundeseigene Einrichtungen oder Gewässerteile,

die der Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei Stauanlagen, die von der WSV errichtet oder betrieben werden, dienen, zum Zubehör der Bundeswasserstraße werden. Diese bundeseigenen Einrichtungen oder Gewässerteile sind als Zubehör zur Bundeswasserstraße nach den Regeln des WaStrG auch zu unterhalten.

§ 8 Abs. 3 WaStrG bestimmt, dass es nicht zur hoheitlichen Unterhaltungstätigkeit der WSV gehört, die Zufahrten zu den Lösch-, Lade- und Anlegestellen sowie zu den Häfen, die nicht bundeseigene Schutz-, Liege- und Bauhäfen sind, zu unterhalten.

§ 8 Abs. 5 WaStrG regelt die Unterhaltung der Seewasserstraßen. Diese ist räumlich beschränkt auf die gekennzeichneten Schifffahrtswege. Nach § 1 Abs. 2 WaStrG sind Seewasserstraßen die Flächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres. Zu den Seewasserstraßen gehören nicht die Hafeneinfahrten, die von Leitdämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind, die Außentiefs, die Küstenschutz-, Entwässerungs-, Landgewinnungsbauwerke, Badeanlagen und der trockenfallende Badestrand.

B 1.2 Abgrenzung zum Ausbau

Die Abgrenzung einer Maßnahme danach, ob die Arbeiten rechtlich als Unterhaltung oder Ausbau einzustufen sind, hat grundlegende Bedeutung für die Auswahl der anzuwendenden Rechtsvorschriften. Der Ausbau erfordert regelmäßig die Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. eines Plan genehmigungsverfahrens (§§ 12 ff. WaStrG), wohingegen Unterhaltungsmaßnahmen regelmäßig keiner Genehmigung bedürfen (vgl. § 7 Abs. 3 WaStrG). Allerdings schreibt § 9 WaStrG für Maßnahmen in Landflächen an Bundeswasserstraßen, die notwendig sind, um für die Schifffahrt nachteilige Veränderungen des Gewässerbettes zu verhindern, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor und verweist auf die entsprechenden Vorschriften.

Unter Ausbau werden u. a. Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Bundeswasserstraße, eines oder beider Ufer, die über die Unterhaltung hinausgehen und die Bundeswasserstraße als Verkehrsweg betreffen, verstanden. Auch die Errichtung oder wesentliche Umgestaltung von bundeseigenen Einrichtungen oder Gewässerteilen, die der Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei Stauanlagen, die von der WSV errichtet oder betrieben werden, dienen, gilt als Ausbau im Sinne von § 12 WaStrG.

Zweck der Unterhaltung ist es dagegen, einen bestehenden, widmungsgemäßen Zustand zu erhalten. Häufig ergibt sich dieser Zustand aus vorangegangenen planungsrechtlichen Zulassungsentscheidungen, insbesondere aus Planfeststellungsbeschlüssen oder -genehmigungen. Fehlen solche Entscheidungen, so ergibt sich der widmungsgemäße Zustand vor allem aus der durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung faktisch verfestigten Struktur der Wasserstraße. Dies wird meist dem Zustand entsprechen, in dem sich die Wasserstraße tatsächlich seit längerer Zeit befindet. Das Erhalten eines widmungsgemäßen Zustandes erfordert entweder seiner Veränderung entgegenzuwirken oder ihn wiederherzustellen (Substanzerhaltung).

Weitere Voraussetzung für das Vorliegen einer Unterhaltungsmaßnahme ist ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der Herstellung des widmungsgemäßen Zustands und der nunmehr beabsichtigten Maßnahme. Eine allgemeingültige Zeitspanne in Jahren lässt sich hierfür nicht angeben, ausschlaggebend sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls (z. B. Art der Unterhaltungsmaßnahme, Veränderungen in der Umgebung der Bundeswasserstraße). Der zeitliche Zusammenhang dürfte spätestens nach 30 Jahren nicht mehr bestehen (vgl. hierzu näher BVerwG, Urteil vom 05.12.2001 – 9 A 13/01, BVerwGE 115, 294 – sog. Gallin-Urteil). Wurden Unterhaltungsarbeiten so lange nicht durchgeführt, dass der zeitliche Zusammenhang als unterbrochen einzuordnen ist, gilt der bestehende Zustand als neuer verfestigter Zustand. Die Arbeiten sind dann rechtlich als Ausbau zu werten.

Eine Maßnahme kann nur Ausbau oder Unterhaltung sein. Unwesentliche Umgestaltungen sind der Unterhaltung zuzuweisen. Entscheidend ist dabei, ob es zu einer für die Verkehrswasserwirtschaft oder für die Schifffahrt unmittelbar bedeutsamen Veränderung der Wasserstraße kommt.

B 1.3 Beteiligung von Landesbehörden

Art. 89 Abs. 3 Grundgesetz (GG) und der wortgleiche § 4 WaStrG regeln die Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens bei der Verwaltung der Bundeswasserstraßen, also auch bei der hoheitlichen Unterhaltungstätigkeit der WSV. Daneben bestehen Benehmenspflichten. Zum Abstimmungsverfahren für die Herstellung des Einvernehmens bzw. des Benehmens mit den Landesbehörden gibt es keine bundesweit einheitlichen Vorgaben. Grundsätze hierzu finden sich in den „Verfahrensgrundsätzen über die Zusammenarbeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Landesverwaltungen“ (Erlass BW 16/52.01.05-0/20 VA 88 vom 01.08.1988).

B 1.3.1 Einvernehmen

§ 4 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) – Einvernehmen mit den Ländern

Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Bundeswasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

Einvernehmen bedeutet Zustimmung, d. h. soweit wasserwirtschaftliche oder landeskulturelle Belange berührt werden, muss die zuständige Landesbehörde mit der vorgesehenen Maßnahme einverstanden sein. Die WSV kann sich über ein fehlendes oder verweigertes Einvernehmen nicht hinwegsetzen. Eine Form für die Einvernehmenserklärung ist nicht vorgeschrieben. Sie kann schriftlich, mündlich oder auch stillschweigend erfolgen. Letzteres ist insbesondere in den Fällen anzunehmen, in denen die Unterhaltungsmaßnahme im gewöhnlichen, einmal abgestimmten Rahmen stattfindet. Hier kann das Einvernehmen entsprechend der bisherigen Verwaltungsübung unterstellt werden, solange die zuständige Landesbehörde nicht widerspricht.

Belange der Wasserwirtschaft sind insbesondere berührt, wenn die Unterhaltungsmaßnahme Auswirkungen auf Menge, Wasserstand, Beschaffenheit des Wassers (Wassergüte) und/oder die Erreichung der Ziele nach WRRL haben kann.

Der Begriff der Landeskultur umfasst ausschließlich land- und forstwirtschaftliche Belange. Er ist der Oberbegriff für Maßnahmen zur Bodenerhaltung, Neulandgewinnung und Flurbereinigung. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 17.04.2002 – 9 A 24/01, BVerwGE 116, 175, 177 ff.) gehören zum Begriff der Landeskultur weder der Naturschutz und die Landschaftspflege noch der Denkmalschutz.

B 1.3.2 Benehmen

§ 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden

[...]

(5) Die Behörden des Bundes und der Länder haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, hierüber zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit nicht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgesehen ist. Die Beteiligungspflicht nach Satz 1 gilt für die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden entsprechend, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden berühren können.

[...]

§ 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

[...]

3. des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege,

4. der See- oder Binnenschifffahrt,

[...]

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungs-

gemäßige Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

Bei der in § 3 Abs. 5 BNatSchG geregelten Beteiligung handelt es sich um das Herstellen des Benehmens. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sind grundsätzlich bereits bei den Vorbereitungen von Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Auf eine gute Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden ist besonderer Wert zu legen.

Benehmen bedeutet somit, dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Eine Zustimmung der Naturschutzbehörden ist nicht erforderlich. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet bei Unterhaltungsmaßnahmen, die keinen Eingriff darstellen, die WSV nach Abwägung der widerstreitenden Interessen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung über die von ihr geplanten Unterhaltungsmaßnahmen.

Bei dieser Abwägung ist grundsätzlich keinem öffentlichen Belang ein Vorrang eingeräumt. Eine gesetzliche Vorrangregelung enthält allerdings § 4 Nr. 3 und 4 BNatSchG. Danach ist den Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege oder der See- oder Binnenschifffahrt dienen, insofern ein Vorrang eingeräumt, als dass Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege jene nicht in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung beeinträchtigen dürfen.

Die im Rahmen der Eingriffsregelung geltenden speziellen Vorschriften über die Herstellung des Benehmens mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden werden in Kapitel B 6 behandelt.

Weitere Ausführungen zur Zusammenarbeit zwischen der WSV und den zuständigen Landesbehörden (Einvernehmens- und Benehmensbehörden) finden sich in Kapitel A.3. Dort werden auch die „Verfahrensgrundsätze über die Zusammenarbeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Landesverwaltungen“ (Erlass BW 16/52.01.05-0/20 VA 88 vom 01.08.1988) berücksichtigt.

B 1.4 Unterbringung von Baggergut

Unterhaltungsbaggerungen dienen der Erhaltung der planfestgestellten bzw. widmungsgemäßen Fahrrinntiefe. Die Unterbringung des dabei anfallenden Baggerguts folgt speziellen Regelungen, die nachfolgend dargestellt werden.

B 1.4.1 Unterbringung von Baggergut innerhalb der Bundeswasserstraßen durch die WSV

Bei der verkehrlichen Unterhaltung der Bundeswasserstraßen durch die WSV ist das Umlagern innerhalb der Bundeswasserstraßen die am häufigsten angewandte Art des Umgangs mit Baggergut. Zum Gewässer Bundeswasserstraßen gehören hierbei das Gewässerbett und die Ufer. Auf einen räumlichen Zusammenhang zwischen Baggerbereich und Unterbringungsbereich kommt es dabei nicht an. Eine derartige Einschränkung sieht das WaStrG nicht vor. Beim Umlagern im Rahmen der verkehrlichen Unterhaltung der Bundeswasserstraßen wird die Unterbringung des Baggerguts zusammen mit dem Aufnehmen rechtlich als ein einheitlicher, zusammenhängender Vorgang hoheitlicher Verwaltungstätigkeit der WSV eingeordnet (OVG Lüneburg, ZfW 1980, 314 (315)).

Für die hoheitliche Unterhaltungstätigkeit gelten auch bei Baggerungen die Ausführungen der vorstehenden Kapitel (B 1.1 bis B 1.3).

Bei der Umlagerung von Baggergut im Gewässer der Bundeswasserstraßen sind die Regelungen der Kreislaufwirtschaft nicht anwendbar. Der räumliche Bereich der Gewässer markiert die Anwendungsgrenze zwischen Wasser- und Kreislaufwirtschaftsrecht. Maßnahmen, die innerhalb eines Gewässers erfolgen, werden, was die stofflichen Eigenschaften des bewegten Materials angeht, ausschließlich nach Wasserwirtschaftsrecht bewertet. Erst wenn Baggergut diesen Bereich verlässt,

unterliegt es, z. B. wenn es als Abfall zur Beseitigung auf einer Deponie abgelagert werden soll, den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsrechts und insoweit der Verwaltungskompetenz der zuständigen Landesbehörde, die über eine ggf. erforderliche Genehmigung zu entscheiden hat. Dieses Prinzip kommt sowohl in § 2 Abs. 2 Nr. 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), wonach das Kreislaufwirtschaftsrecht nicht auf Stoffe anzuwenden ist, sobald sie in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden, als auch in § 2 Abs. 2 Nr. 12 KrWG zum Ausdruck. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 KrWG gilt das Kreislaufwirtschaftsrecht nicht für Sedimente, die zum Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern, insbesondere auch der Unterhaltung oder des Ausbaus von Wasserstraßen, umgelagert werden, sofern die Sedimente nachweislich nicht gefährlich sind. Der Begriff „Sediment“ ist durch den Begriff „Baggergut“ zu ersetzen (vgl. SCHEIER, ZfW 2011, 5, 15. Vgl. auch den Bericht von SEIBERT (NuR 2011, 117 f.) über das 312. Wasserrechtliche Kolloquium des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft an der Universität Bonn am 11.6.2010). Nur so kann der beabsichtigte weite Anwendungsbereich dieser Norm zum Tragen kommen. Die Gefährlichkeit beurteilt sich allein nach dem deutschen und europäischen Wasserrecht (BR-Drucks. 216/11, S. 167). Der Ausschluss vom Anwendungsbereich nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 KrWG gilt sowohl für die verkehrliche als ggf. auch für die wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen.

Das BBodSchG ist bei der Umlagerung im Gewässer nicht anwendbar, da Gewässerbette vom Begriff des Bodens im Sinne dieses Gesetzes ausgenommen sind (§ 2 Abs. 1 BBodSchG).

B 1.4.2 Unterbringung von Baggergut innerhalb der Bundeswasserstraßen durch Dritte

Soll Baggergut von dritter Seite (z. B. aus Häfen, auch Parallelhäfen) in einer Bundeswasserstraße untergebracht werden, richtet sich die Frage, ob es sich hierbei um ein Einbringen von Stoffen im Sinne von § 9 Nr. 4 WHG und damit um eine Benutzung handelt, ausschließlich nach Landesrecht. Stellt die Unterbringung nach Landesrecht ein Einbringen dar, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (vgl. VG Oldenburg, Beschl. v. 04.12.2007 – 1 A 4326/06, Rdnr. 14 - juris). Daneben bedürfen wasserrechtliche Benutzungen einer Bundeswasserstraße gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG), wenn durch sie eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu erwarten ist. Prüfungsgegenstand der ssG sind somit grundsätzlich nur Verkehrsbelange.

Prüfungsgegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis sind demgegenüber das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigende schädliche Gewässerveränderungen (§§ 12, § 3 Nr. 10 WHG) und damit neben wasserwirtschaftlichen unter anderem auch ökologische Belange. Die Anforderungen an eine umweltverträgliche Unterbringung des Baggerguts in einer Bundeswasserstraße sind somit grundsätzlich in der wasserrechtlichen Erlaubnis festzulegen.

Da das Baggergut Dritter mit dem Einbringen in eine Bundeswasserstraße zum künftigen Baggergut der WSV wird und seine Beschaffenheit somit Auswirkungen auf die Unterhaltungstätigkeit der WSV haben kann, ist es zulässig, in die ssG die entsprechenden Beschaffenheitsanforderungen für eine Umlagerung als Auflage aufzunehmen, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis dies nicht in ausreichendem Maße gewährleistet.

Für das Einbringen ist in der Regel ein Nutzungsvertrag abzuschließen (vgl. VV-WSV 2603, 263.4, 7.11.).

Stellt das Unterbringen von Baggergut in Bundeswasserstraßen durch Dritte nach Landesrecht kein Einbringen dar, so entfällt hierfür auch das Erfordernis einer ssG gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG. Zu prüfen bleibt dann, ob für die Maßnahme eine Anlagen bezogene ssG gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG erforderlich ist. Ist dies auch nicht der Fall, können die aus Sicht der WSV erforderlichen Beschaffenheitsanforderungen an das Baggergut nur im Nutzungsvertrag geregelt werden.

B 1.4.3 Sonderstatus der Bundeswasserstraße Elbe in Hamburg

Soweit die Verwaltung der Bundeswasserstraße Elbe in hoheitlicher und fiskalischer Hinsicht auf Hamburg delegiert wurde (vgl. § 45 Abs. 5 WaStrG), nimmt die Freie und Hansestadt Hamburg hier nicht nur die Landeskompetenzen, sondern auch die Rechte und Pflichten der WSV wahr. Die vorstehenden, für die WSV geltenden Ausführungen gelten insofern für Hamburg entsprechend.

B 1.4.4 Unterbringung in Gewässern außerhalb von Bundeswasserstraßen durch die WSV

Bei der Unterbringung in Gewässern außerhalb von Bundeswasserstraßen verlässt das Baggergut der WSV räumlich den Bereich der Bundeswasserstraßen, sodass der einheitliche Unterhaltungsvorgang unterbrochen wird. Die Unterbringung ist damit nicht mehr Teil der Unterhaltung im Sinne des § 7 Abs. 3 WaStrG. Die Unterbringung wird zu einem eigenständigen Vorgang, der auch rechtlich eigenständig zu bewerten ist. Baggergut, das die räumlichen Grenzen der Bundeswasserstraßen verlässt, unterliegt nicht mehr dem Regime des WaStrG. Es sind, wie ggf. bei der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung, die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsrechts bzw. des Wasserrechts anwendbar und der Unterbringungsvorgang unterliegt der Vollzugskompetenz der zuständigen Landesbehörden.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG findet für das eigentliche Einbringen des Baggergutes in das andere Gewässer das KrWG keine Anwendung. Hier greift stattdessen das Wasserrecht, d. h. das WHG und die entsprechenden Landeswassergesetze, ein.

Bis zum Einbringen in das Gewässer unterfällt das Baggergut nach dem Verlassen der Bundeswasserstraße (z. B. während des Transports, einer Behandlung oder einer Zwischenlagerung) allerdings dem Abfallrecht.

Das BBodSchG ist nicht anwendbar, da Gewässerbetten vom Begriff des Bodens im Sinne dieses Gesetzes ausgenommen sind (§ 2 Abs. 1 BBodSchG).

Gemäß § 32 Abs. 1 S. 1 und § 45 Abs. 1 WHG dürfen feste Stoffe nicht in ein oberirdisches Gewässer oder in ein Küstengewässer eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen. Dieses Verbot gilt nach § 32 Abs. 1 S. 2 und § 45 Abs. 1 S. 2 WHG nicht für Baggergut, das einem Gewässer entnommen wurde (vgl. *Scheier*, KW 2010, 197, 198; CZYCHOWSKI/REINHARDT, WHG, 10. Auflage, § 32 Rdnr. 12.).

Beim Einbringen handelt es sich um eine Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), für die eine wasserrechtliche Erlaubnis ggf. mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 ff. WHG). Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10, 18 Abs. 1 WHG). Sie ist zu versagen, wenn von der beabsichtigten Benutzung schädliche Gewässeränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG) zu erwarten sind, die nicht durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können oder wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Stellt die gewählte Art der Einbringung des Baggergutes eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers oder seiner Ufer dar, so handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme (§ 67 Abs. 2 WHG), die gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 WHG nicht als Benutzung gilt und damit auch keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Für Ausbaumaßnahmen ist gemäß § 68 WHG ein Planfeststellungs- oder ein Plangenehmigungsverfahren erforderlich.

B 1.4.5 Unmittelbare Verwendung an Land

Eine unmittelbare Verwendung liegt vor, wenn für das Baggergut ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an die Stelle der aufgegebenen oder entfallenen Zweckbestimmung tritt (z. B. Nutzung zur Landschaftsgestaltung, Rekultivierung oder als Baustoff). Hiervon ist auszugehen, wenn das Baggergut ohne Zeitverzug einem anderen Zweck gewidmet wird und die unmittelbare Möglichkeit besteht, diesen Zweck tatsächlich zu verwirklichen. Eine Zwischenlagerung unterbricht die Unmittelbarkeit grundsätzlich nicht. Der neue Nutzungszweck muss jedoch bei Beginn der Zwischenlagerung bereits feststehen. Die neue Nutzung selbst muss nicht unverzüglich erfolgen. Ist zur

Realisierung des neuen Zwecks eine Behandlung des Baggergutes erforderlich, steht dies der Unmittelbarkeit in der Regel entgegen. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Verwendung, sondern um eine Abfallverwertung. Eine Behandlung ist ein Zwischenschritt, mit dem Ziel einer Veränderung der Beschaffenheit des Baggerguts.

Gibt es für das Baggergut eine unmittelbare Verwendungsmöglichkeit, so handelt es sich bei diesem Baggergut in der Regel nicht um Abfall. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 KrWG sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Gemäß § 3 Abs. 3 KrWG ist der Wille zur Entledigung einmal hinsichtlich solcher Sachen anzunehmen, die im Zusammenhang mit bestimmten Vorgängen als ungewolltes, nicht bezwecktes Nebenprodukt anfallen (Nr. 1), zum anderen bei allen beweglichen Sachen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt (Nr. 2). Daraus ergibt sich, dass ein unmittelbarer neuer Verwendungszweck den Entledigungswillen entfallen lässt. Auch die Nr. 1 greift dann nicht mehr, weil bei Vorliegen eines Verwendungszwecks das Baggergut nicht ungewollt und ohne Zweck anfällt. Dass das Erlangen des Baggergutes nicht Hauptzweck der Handlung ist, ist insofern nicht erheblich.

Ob und in welcher Weise Baggergut ggf. unmittelbar verwendet werden kann, hängt von seinen stofflichen Eigenschaften ab. Die Entscheidung über eine konkrete Verwendungsmöglichkeit wird in dem öffentlich-rechtlichen Verfahren getroffen, das für die jeweilige Verwendungsart durchgeführt werden muss (z. B. Baugenehmigungsverfahren, straßenrechtliche Planfeststellung, wasserrechtliches Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren, bergrechtliches Planfeststellungsverfahren).

B 1.4.6 Verwertung und Beseitigung an Land

Fehlt ein unmittelbarer neuer Verwendungszweck, will sich die WSV also des Baggerguts entledigen, unterfällt es dem Abfallrecht. Das gleiche gilt, wenn sich die WSV des Baggerguts entledigen muss. Nach § 3 Abs. 4 KrWG muss sich der Besitzer Stoffen oder Gegenständen entledigen, wenn diese nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden, auf Grund ihres konkreten Zustands geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotential nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften des KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann.

B 1.4.6.1 Verwertung an Land

Baggergut wird verwertet (vgl. zum Begriff der Verwertung § 3 Abs. 23 KrWG), wenn es einem sinnvollen Zweck zugeführt wird. Als Verwertungsmöglichkeit kommt für Baggergut nur die stoffliche Verwertung in Betracht. So kann z. B. Baggergut andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären. Die Verwertung dient der Schonung von (primären) Rohstoffen. Eine Verwertung setzt in der Regel die vorherige Behandlung des Baggerguts voraus.

Anlage 2 zum KrWG listet Verwertungsmöglichkeiten auf. Die Aufnahme einer Tätigkeit in die Anlage führt zu der Vermutung, dass es sich hierbei um eine Verwertung handelt, selbst wenn eine vorherige Behandlung des Materials nicht erfolgt. Für Baggergut kommt insbesondere R 10 „Aufbringen auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung“ in Betracht.

Die Verwertung hat nach § 7 Abs. 2 S. 2 KrWG Vorrang vor der Beseitigung, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere wenn für einen gewonnenen Stoff ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären. Die Verwertung hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Der Vorrang entfällt nach § 7 Abs. 2 S. 3 KrWG, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG am besten gewährleistet.

Für Abfall zur Verwertung enthält das KrWG keine Genehmigungsvorschriften. Welche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für eine Verwertung erforderlich sind, richtet sich vielmehr nach der jeweiligen Verwertungsart. Hier kommt neben den bei der Verwendung beispielhaft genannten Genehmigungen insbesondere im Hinblick auf die vorherige Behandlung auch ein Immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren in Betracht.

Für das zweckgerichtete Auf- oder Einbringen von Baggergut auf oder in den Boden sind die Anforderungen in § 12 BBodSchV geregelt, es sei denn, es handelt sich um eine Verwertung als Sekundärrohstoffdünger oder Wirtschaftsdünger im Sinne des § 1 des Düngemittelgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchG.

B 1.4.6.2 Beseitigung an Land

Bei Baggergut, das ohne besondere Zweckbestimmung an Land abgelagert werden soll, um sich seiner zu entledigen, handelt es sich um Abfall zur Beseitigung. Bei einer Anlage, in der Abfälle zur Beseitigung abgelagert werden, handelt es sich um eine Deponie. Unterschieden werden Anlagen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien) und unterhalb der Erdoberfläche (Untertagedeponien) (vgl. § 3 Abs. 27 KrWG). Eine Deponie liegt bereits vor, wenn es sich um ein Grundstück zur Endablagerung von Abfällen handelt. Bauliche Anlagen sind nicht begriffsnotwendig, vgl. § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG. Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Deponie bedürfen der Planfeststellung nach §§ 35 ff. KrWG. Von der Ablagerung ist die Zwischenlagerung zu unterscheiden, für diese ist ein Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG nicht erforderlich.

Für die Ablagerung (= Langzeitlagerung) von Baggergut auf Deponien gilt grundsätzlich die Deponieverordnung. Allerdings schränkt § 1 Abs. 3 Nr. 2 DepV den Anwendungsbereich für die Ablagerung und Lagerung entlang bestimmter Bundeswasserstraßen ein. Die Lagerung und Ablagerung von Baggergut (Abfallschlüssel 17 05 06 gemäß Anlage der Abfallverzeichnisverordnung) entlang von Wasserstraßen aus denen es ausgebagert wurde, fällt nur bei den Wasserstraßen Donau, Elbe, Ems unterhalb Papenburg, Mosel, Neckar, Oder, Rhein und Weser in den Anwendungsbereich der DepV. Bei allen anderen Bundeswasserstraßen gelten für eine derartige Unterbringung die konkreten Anforderungen der DepV nicht, sondern die allgemeinen Regelungen des KrWG und die sonstigen einschlägigen Vorschriften.

Eine weitere Ausnahmeregelung enthält § 1 Abs. 3 Nr. 5 DepV für die Lagerung von Abfällen in Langzeitlagern. Danach gilt die DepV nicht, wenn die Abfälle vor ihrer Verwertung über einen Zeitraum von weniger als 3 Jahren gelagert werden.

Für jede der in der DepV ausgewiesenen Deponieklassen gelten spezielle Annahmekriterien (§ 6 DepV). Voraussetzung für die Annahme auf Deponien ist stichfestes Material, da nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 DepV flüssige Abfälle nicht auf einer Deponie der Klasse 0, I, II, oder III abgelagert werden dürfen. Flüssige Abfälle sind Abfälle mit flüssiger Konsistenz mit Ausnahme von pastösen, schlammigen und breiigen Abfällen (§ 2 Nr. 17 DepV). Baggergut der WSV ist danach im Regelfall kein flüssiger Abfall und kann deshalb deponiert werden. Dies schließt eine Behandlung (z. B. Entwässerung) des Baggerguts vor einer Deponierung aber nicht aus.

Bei Abfall zur Beseitigung findet das BBodSchG keine Anwendung, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchG. Das KrWG enthält Vorschriften über die Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen, die Einwirkungen auf den Boden regeln.

B 1.4.6.3 Zwischenlagerung

Die zeitweise Lagerung (= Zwischenlagerung) von Baggergut richtet sich nach dem Immissionschutzrecht. Ortsfeste Anlagen zur (Zwischen-)Lagerung von gefährlichen oder nichtgefährlichen Abfällen bedürfen unter bestimmten Voraussetzungen (Lagerzeitraum, Kapazität) einer Immissionschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. 4. BImSchV). Hierunter fallen auch Grundstücke. Genehmigungsbedürftig sind auch Anlagen, die nicht länger als 12 Monate an demselben Ort betrieben werden sollen, es sei denn es handelt sich um Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort, vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 der 4. BImSchV).

Anlagen, die nicht unter § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV fallen, also keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, müssen zumindest den Anforderungen des § 22 BImSchG genügen. Sie sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

B 1.4.7 Internationale Abkommen

Zur Reinhaltung des Meeres und in Bezug auf die Ablagerung von Baggergut in der Hohen See, im Küstenmeer und in den inneren Gewässern gibt es folgende Meeresschutz-Übereinkommen, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden:

LONDON-Übereinkommen⁶

Es gilt weltweit und umfasst in Deutschland „alle Meeresgewässer einschließlich des Küstenmeeres (seewärts der Basislinie) unter deutscher Souveränität“.

OSPAR Übereinkommen⁷

Es umfasst den Nordostatlantik, das nördliche Eismeer und die Nordsee. Zum Schutzbereich des Übereinkommens gehören die Hohe See, das Küstenmeer (Deutsche Bucht) und die inneren Gewässer bis zu den Süßwassergrenzen.

HELSINKI-Übereinkommen⁸

Es umfasst das Ostseegebiet einschließlich der inneren Gewässer.

Im Rahmen dieser Meeresschutzübereinkommen wurden spezielle Richtlinien für die ökologisch vertretbare Ablagerung von Baggergut in den jeweiligen Übereinkommensgebieten verabschiedet. Ihr Ziel und Zweck ist es, den Vertragsstaaten einheitliche Regeln bei der Untersuchung, Bewertung und Ablagerung (in Gewässern) von Baggergut an die Hand zu geben. Sie sind bei Unterhaltungs-, Ausbau- und Sanierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Der wesentliche Bestandteil der internationalen Richtlinien ist die Erstellung einer Auswirkungsprognose für jede Ablagerungsmaßnahme im Übereinkommensgebiet. In einer Auswirkungsprognose sind die erwarteten Auswirkungen physikalischer, chemischer und biologischer Art auf die Umwelt an der Ablagerungsfläche darzustellen.

Entsprechend den Übereinkommen sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Baggergut nicht ohne Genehmigungen oder andere Regelungen durch kompetente Behörden im Übereinkommensgebiet unterzubringen.

Die internationalen Baggergutrichtlinien sehen für die Ablagerung von Baggergut Zulassungen vor. Dieses Erfordernis geht auf den Genehmigungsvorbehalt für das Einbringen von Stoffen ins Meer in den jeweiligen Übereinkommen zurück. Innerstaatlich regelt für den Bereich der Hohen See das Gesetz zum Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge vom 11. Februar 1977 die Erteilung einer solchen Genehmigung und überträgt die Zuständigkeit hierfür dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Für den Bereich des Küstenmeeres und die Tideströme aufwärts bis zur jeweiligen Süßwassergrenze sind keine speziellen gesetzlichen Regelungen getroffen worden. Nach deutschem Recht gelten hier die landesrechtlichen Bestimmungen und für die hoheitliche Tätigkeit der WSV das WaStrG als „andere Regelung“.

⁶ Übereinkommen vom 29.12.1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen, Gesetz vom 11.02.1977, BGBl 1977 II S. 165, 180 (LONDON-Übereinkommen) und das 1996 London-PROTOKOLL vom 07.11.1996, BGBl 1998 II S.1346.

⁷ Übereinkommen vom 22.09.1992 zum Schutz der Meeresumwelt des Nordatlantiks, Gesetz vom 23.08.1994, BGBl. 1994 II S. 1355, 1360 (OSPAR-Übereinkommen).

⁸ Übereinkommen vom 09.04.1992 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes, Gesetz vom 23.08.1994, BGBl 1994 II S. 1355, 1397 (Helsinki-Übereinkommen).

B 2 Pflichten aus der Eigentümerstellung des Bundes

B 2.1 Wasserwirtschaftliche Unterhaltung

§ 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Gewässereigentum, Schranken des Grundeigentums

(1) Das Eigentum an den Bundeswasserstraßen steht dem Bund nach Maßgabe der wasserstraßenrechtlichen Vorschriften zu. Soweit sich aus diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes erlassener oder sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften Verpflichtungen aus dem Gewässereigentum ergeben, treffen diese auch den Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen.

[...]

§ 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung nach § 68 etwas anderes bestimmt ist.

§ 40 Träger der Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt den Eigentümern der Gewässer, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist. Ist der Gewässereigentümer Träger der Unterhaltungslast, sind die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, verpflichtet, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen. Ist eine Körperschaft nach Satz 1 unterhaltungspflichtig, können die Länder bestimmen, inwieweit die Gewässereigentümer, die in Satz 2 genannten Personen, andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteil haben, oder sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet verpflichtet sind, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen.

(2) Die Unterhaltungslast kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf einen Dritten übertragen werden.

(3) Ist ein Hindernis für den Wasserabfluss oder für die Schiffbarkeit oder eine andere Beeinträchtigung, die Unterhaltungsmaßnahmen nach § 39 erforderlich macht, von einer anderen als der unterhaltungspflichtigen Person verursacht worden, so soll die zuständige Behörde die andere Person zur Beseitigung verpflichten. Hat die unterhaltungspflichtige Person das Hindernis oder die andere Beeinträchtigung beseitigt, so hat ihr die andere Person die Kosten zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und die Kosten angemessen sind.

(4) Erfüllt der Träger der Unterhaltungslast seine Verpflichtungen nicht, so sind die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf seine Kosten durch das Land oder, sofern das Landesrecht dies bestimmt, durch eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durchzuführen. Satz 1 gilt nicht, soweit eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Träger der Unterhaltungslast ist.

Der Bund unterhält die Bundeswasserstraßen nicht nur hoheitlich als Verkehrswege, sondern ggf. wie jeder andere Eigentümer auch in wasserwirtschaftlicher Hinsicht. (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WHG). Die Verpflichtung zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung trifft den Bund nach WHG, soweit das Landesrecht keinen anderen Träger der Unterhaltungslast vorsieht (§ 40 Abs. 1 Satz 1 WHG). Rechtsgrundlage für die wasserwirtschaftliche Unterhaltung des Bundes sind somit das WHG und das

jeweilige Wassergesetz des Landes, in dem das zu unterhaltende oberirdische Gewässer im Eigentum des Bundes liegt.

Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung obliegt dem Bund als Eigentümer, nicht als Hoheitsträger. Sie ist keine Verwaltungsaufgabe, das WaStrG ist nicht anwendbar. Daher wird hier auch nicht zwischen Bundeswasserstraßen nach Anlage 1 zum WaStrG und sonstigen Gewässern, die im Eigentum des Bundes stehen, unterschieden.

Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung ist – soweit keine chemischen Mittel verwendet werden – keine Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 3 WHG) und bedarf daher keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung.

Die WSV untersteht im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung grundsätzlich der Gewässeraufsicht des Landes (vgl. § 42 WHG, § 100 WHG). Allerdings ist es dem Land nicht möglich, einzelne Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme durchzusetzen (§ 40 Abs. 4 WHG). Die Gewässerunterhaltung nach § 39 Abs. 1 WHG ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, d.h. es besteht kein Anspruch eines Einzelnen auf die Vornahme bestimmter Unterhaltungsmaßnahmen. Im Übrigen ist die WSV an das materielle und formelle (Bundes- und Landes-)Recht gebunden. Bedarf also eine wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahme einer Genehmigung (z. B. nach Naturschutzrecht), so hat die WSV diese Genehmigung vor der Durchführung der Maßnahme einzuholen.

B 2.1.1 Grenzen

Nicht von der Eigentümerverpflichtung umfasst sind wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen, Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Reinhaltung der Gewässer (vgl. BR-Drs. 280/09, S. 2; BT-Drs. 16/12275, S. 63), es sei denn sie sind untrennbarer Teil der nach § 39 Abs. 1 WHG durchzuführenden Maßnahmen (so BT-Drs. 16/12275, S. 63). Letzteres ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Maßnahme zur Erhaltung des Gewässerbetts gleichzeitig positive Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat.

Maßnahmen am Gewässer, seinem Ufer oder auf dem Gewässerrandstreifen können auch einen wasserwirtschaftlichen Ausbau darstellen, der gemäß § 68 WHG grundsätzlich planfeststellungsbedürftig ist. Der wasserwirtschaftliche Ausbau ist gemäß § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer auf Dauer in einer für den Wasserhaushalt, für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise ändert, also dem Gewässer ein anderes Gepräge gibt oder sein Gesamtprofil verändert und es deshalb für sie einer Planfeststellung bedarf (vgl. CZYCHOWSKI/REINHARDT, § 67 Rn. 30).

Rein wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen, wie z. B. ein Ausbau zur Renaturierung eines Gewässers (vgl. § 6 Abs. 2 WHG), sind nicht von der Eigentümerverpflichtung des § 4 Abs. 1 Satz 2 WHG erfasst (vgl. BR-Drs. 280/09, S. 2).

Eine Maßnahme, die z. B. der Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers dient (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WHG), kann mit einer Veränderung des Gewässers verbunden sein. Ob eine solche Maßnahme dem Ausbau oder der Unterhaltung zuzuordnen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und ist von der WSV in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu prüfen.

B 2.1.2 Inhalt

Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung umfasst als einen Ausschnitt aus dem gesamten Bereich der Wasserwirtschaft die Pflege und Entwicklung eines Gewässers (Beispiele hierzu siehe Gesetzestext im grauen Kasten). Sie ist an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten, darf deren Zielerreichung nicht gefährden und muss den Anforderungen der Maßnahmenprogramme entsprechen. Durch diese explizite Orientierung der wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahmen an den Bewirtschaftungszielen und Maßnahmenprogrammen nach WRRL erweitern sich die Aufgaben der WSV hinsichtlich der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen über den reinen Verkehrsbezug hinaus auch auf die aktive Erreichung ökologischer Zielstellungen.

Der Umfang der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung ergibt sich aus § 39 WHG und dem jeweiligen Landeswassergesetz (LWG). § 39 Abs. 1 Satz 2 WHG enthält eine 5 Punkte umfassende Aufzählung dessen, was zur Gewässerunterhaltung gehört. Die in den einzelnen Punkten genannten Aufgaben überschneiden sich teilweise und lassen sich nicht losgelöst voneinander betrachten. Bei der Erfüllung einzelner Aufgaben aus dem Katalog ist zu berücksichtigen, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der anderen Aspekte der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung kommt.

Durch das im Gesetzestext genannte Wort „insbesondere“ kommt zum Ausdruck, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist, sondern dass es sich um eine beispielhafte Aufzählung handelt. Die Länder haben das Recht, ergänzende und abweichende Regelungen zu erlassen. Durch die landesrechtliche Konkretisierung dürfen die Grenzen zwischen Unterhaltung und Ausbau bzw. Bewirtschaftung allerdings nicht verschoben werden (vgl. Czychowski/Reinhardt, § 39 Rn. 75), d.h. es muss beim räumlichen Geltungsbereich bleiben und kann nur die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands verlangt werden. Darüber hinaus muss die Regelung wasserwirtschaftliche Ziele verfolgen bzw. in der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder liegen (CZYCHOWSKI/REINHARDT, § 39 Rn. 76).

Die wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahmen müssen sich an den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG ausrichten (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Danach sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustands vermieden und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Die Unterhaltung muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind (§ 39 Abs. 2 Satz 2 WHG). Für die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne (vgl. § 83 WHG) der Länder ist das Einvernehmen der WSV erforderlich (vgl. § 7 Abs. 4 S. 1 WHG). Soweit Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, die in einem Maßnahmenprogramm nicht aufgeführt sind, ist die Ausrichtung an den Bewirtschaftungszielen nach WRRL sorgfältig zu prüfen.

Nach § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Unterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen, Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Diese Formulierung entspricht wörtlich § 8 Abs. 1 Satz 2 WaStrG. Die bereits im Rahmen der verkehrlichen Unterhaltung praktizierte Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange ist im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung fortzusetzen. Die hierzu entwickelten Grundsätze können auf die wasserwirtschaftliche Unterhaltung übertragen werden.

Bei den Bundeswasserstraßen ist der für den Verkehr erforderliche Ausbauzustand bestimmend für den Inhalt der Unterhaltungsverpflichtung. Der erforderliche Ausbauzustand ist auch dann zu erhalten, wenn er den Anforderungen z.B. an das Bild und den Erholungswert der Gewässerlandschaft nicht voll entspricht (CZYCHOWSKI/REINHARDT, § 39 Rn. 74). Raum für eine rein wasserwirtschaftliche Unterhaltung bleibt nur dort, wo die Unterhaltung nach § 39 Abs. 1 und 2 WHG dem (verkehrlichen) Ausbauzustand und der sich daraus ergebenden Unterhaltungsverpflichtung nach §§ 7, 8 WaStrG nicht entgegensteht. Eine Entscheidung über eine Abweichung vom Ausbauzustand kann bei Gewässern, die auf der Grundlage des WaStrG ausgebaut wurden, nur durch die WSV erfolgen.

Ziele der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung lassen sich an Bundeswasserstraßen am besten erreichen, wenn sie mit den Zielen der verkehrlichen Unterhaltung in einer Maßnahme verbunden werden. Eine Verbindung von verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher Unterhaltung ist zum einen gegeben, wenn eine Maßnahme sowohl verkehrliche als auch wasserwirtschaftliche Ziele erfüllt. Zum anderen kann eine verkehrliche Maßnahme durch Veränderungen/Erweiterungen wasserwirtschaftliche Anliegen verwirklichen. In beiden Fällen verfolgt die WSV zumindest auch verkehrliche Ziele, so dass die Maßnahme insgesamt als hoheitlich einzustufen ist. Für die gesamte Maßnahme gelten dann die Ausführungen unter B 1.

B 2.1.3 Räumliche Reichweite

Nach § 39 Abs. 1 S. 1 WHG ist Gegenstand der Unterhaltung das oberirdische Gewässer. Damit sind neben den frei fließenden und staugeregelten Flüssen sowie den Seen auch Kanäle, d.h. künstlich entstandene Gewässer von der Unterhaltungspflicht erfasst.

Der räumliche Umfang der Unterhaltung wird durch den Gewässerbegriff bestimmt. Nur derjenige Teil der Erdoberfläche, der räumlich als oberirdisches Gewässer zu qualifizieren ist, ist Gegenstand der Unterhaltung (SCHWENDNER, in: SIEDER-ZEITLER-DAHME, § 39 Rn. 8). Die Verpflichtung zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung nach § 40 Abs. 1 S. 1 WHG knüpft an das Gewässereigentum an. Das Eigentum des Bundes beschränkt sich nicht auf das Fahrwasser, sondern erstreckt sich – auch bei Ausbuchtungen oder seeartigen Erweiterungen – auf die Wasserstraße in ihrer gesamten Seitenausdehnung (vgl. FRIESECKE, WaStrG, Einl. Rn. 29). Die Seitenausdehnung des Eigentums wird im Einzelnen durch die räumliche Abgrenzung der Binnen- und Seewasserstraßen bestimmt, die sich wiederum nach dem jeweiligen Landesrecht richtet (vgl. § 4 Abs. 5 WHG). Die Vorschriften der LWG sehen in der Regel die Uferlinie und damit die Mittelwasserlinie, zum Teil die Linie des Stauziels bzw. die Höhe des mittleren Tidehochwassers als seitliche Begrenzung eines Gewässers an.

Das Eigentum erfasst nicht das Wasser des fließenden oberirdischen Gewässers (§ 4 Abs. 2 WHG).

Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung erstreckt sich ebenso wie die verkehrliche Unterhaltung auf das Gewässerbett und seine Ufer. Das Gewässerbett ist eine in der Natur äußerlich wahrnehmbare Vertiefung der Erdoberfläche, die als solche eindeutig vom übrigen Erdreich abgegrenzt ist und schon nach dem äußeren Erscheinungsbild ausschließlich oder im Wesentlichen dazu dient, Wasser zu sammeln oder fortzuleiten (CZYCHOWSKI/REINHARDT, § 3 Rn. 11 m.w.N.). „Ufer“ ist die gesamte, bei bordvoller Wasserführung überströmte Eintiefung der Erdoberfläche, also auch der Geländestreifen zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante (CZYCHOWSKI/REINHARDT, § 39 Rn. 7). Bordvoll ist derjenige Zustand, bei dem die Wassermenge auf einem großen Teil der in Betracht kommenden Strecke noch in dem geschlossenen Gerinne ohne Ausuferung oder Überschwemmung abfließt. Die Böschungsoberkante stellt die erste Geländekante oberhalb des Wasserspiegels dar. Lässt sich die Böschungsoberkante nicht eindeutig erkennen, muss auf eine natürliche Betrachtungsweise zurückgegriffen werden. Danach ist maßgebend, was in der Natur das Gewässerbild von den angrenzenden Landflächen unterscheidet. Dabei ist eine dem Wasserabfluss zugeordnete Zweckbestimmung zu berücksichtigen. Zum Gewässer gehören damit die Flächen, die aufgrund der Wasserführung so vom Wasser beeinflusst werden, dass sie sich im (auch fehlenden) Bewuchs von den Landgrundstücken deutlich abheben (SCHWENDNER, in: SIEDER-ZEITLER-DAHME, § 39 Rn. 8). Diese natürliche Betrachtungsweise ist insbesondere bei tidebeeinflussten oberirdischen Gewässern von Bedeutung. Der so bestimmte Gewässerbegriff wird sich häufig mit der Definition anhand der bordvollen Wasserführung decken.

Bei der Bestimmung des zu unterhaltenden Bereichs an Kanälen kann nicht auf die bordvolle Wasserführung bzw. eine natürliche Betrachtungsweise („Vegetationsgrenze“) abgestellt werden, da Kanäle nur für bestimmte Wasserstände bemessen sind (BWo) und entsprechend bewirtschaftet werden. Kanäle sind in der Regel künstlich errichtete, technische Bauwerke, bei deren Errichtung bestimmte Parameter zu beachten sind. Dieser nach §§ 7, 8 WaStrG zu unterhaltende Ausbauzustand erstreckt sich bei Kanälen im Einschnitt bis an die Oberkante der Böschungsbefestigung/Spundwand und bei Kanälen im Auftrag darüber hinaus auch auf die Kanalseitendämme. Die Verpflichtung zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung bei Kanälen beschränkt sich auf die Bereiche, in denen der Ausbauzustand der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung nicht entgegensteht.

Auf Flächen, die über vorstehend beschriebene hinausgehen und die sich im Eigentum der WSV befinden, kann die Durchführung von ökologischen Maßnahmen nicht mit der Pflicht zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung begründet werden.

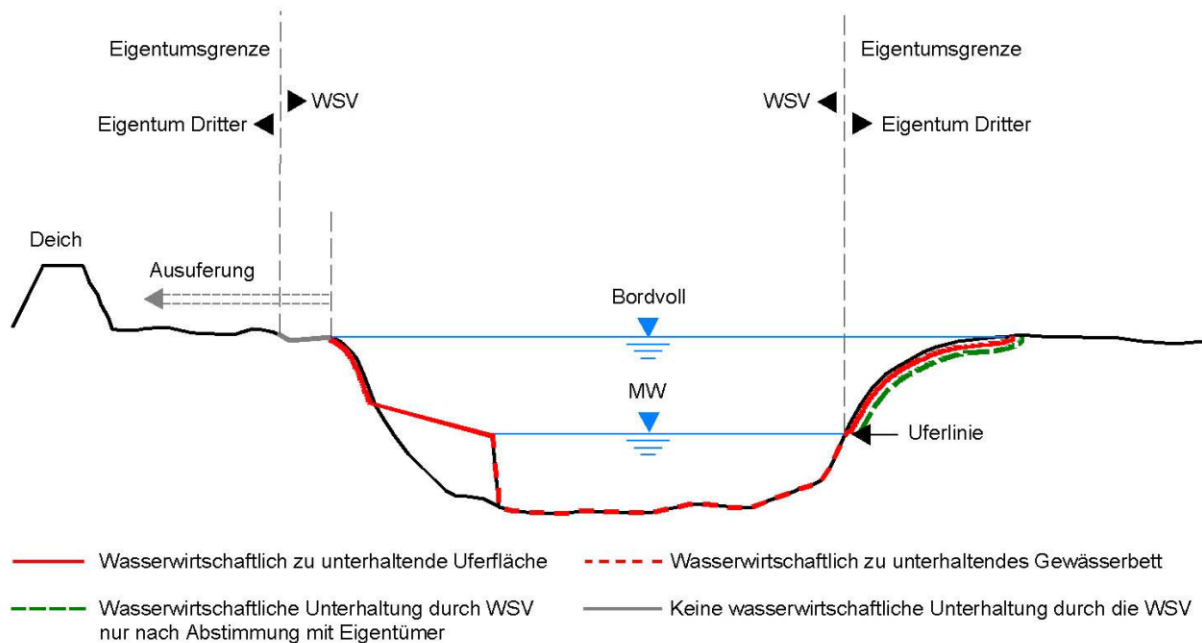


Abbildung 7: Darstellung der wasserwirtschaftlich zu unterhaltenden Flächen

Die Küstengewässer (zum Begriff siehe § 3 Nr. 2 WHG) unterliegen ebenfalls nicht der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung nach § 39 WHG. Die Vorschriften über Gewässerunterhaltung in §§ 39, 40 WHG beziehen sich nur auf oberirdische Gewässer. Aus § 2 Abs. 1 WHG und § 3 Nr. 1 und 2 WHG ergibt sich, dass Küstengewässer nicht zu den oberirdischen Gewässern gehören. Die Regelungen über die Bewirtschaftung von Küstengewässern (§§ 43 bis 45 WHG) verweisen auch nicht auf die Vorschriften über die Gewässerunterhaltung.

B 2.1.4 Gewässerrandstreifen

Neben die Pflicht zur Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG tritt das Gebot zum Erhalt des Gewässerrandstreifens nach § 38 WHG, soweit sich die entsprechenden Flächen im Eigentum der WSV befinden (vgl. § 38 Abs. 4 S. 1 WHG). Dieses Erhaltungsgebot wird konkretisiert durch die in § 38 Abs. 4 S. 2 WHG enthaltenen Handlungsverbote. Die Konkretisierung ist nicht abschließend, weitergehende Regelungen bleiben möglich (vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 62). Die Verbote nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und 2 WHG (Umwandlung von Grün- in Ackerland bzw. Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern) gelten nicht für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (§ 38 Abs. 4 S. 4 WHG). Von dieser Ausnahme sind sowohl Maßnahmen der wasserwirtschaftlichen als auch der verkehrlichen Unterhaltung erfasst (BT-Drs. 16/12275, S. 63). Im Übrigen können von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG Befreiungen durch die zuständige Wasserbehörde erteilt werden.

Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit (§ 38 Abs. 3 S. 1 WHG; zur Definition des Außenbereichs vgl. §§ 34, 35 Baugesetzbuch (BauGB)), wobei die Länder abweichende Regelungen treffen können. Die Breite bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter, d. h. erkennbarer Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 S. 2 WHG).

Der Gewässerrandstreifen kann identisch sein mit dem nach § 39 Abs. 1 WHG zu unterhaltenden Bereich. In diesem Fall sind die Handlungsverbote nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 und 4 WHG zu beachten (vgl. § 38 Abs. 4 Satz 4 WHG).

B 3 An- und Hinterliegerpflichten

§ 11 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) – Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur Unterhaltung einer Bundeswasserstraße erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass Beauftragte des Bundes die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile entnehmen, wenn diese sonst nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

(2) Die Anlieger haben das Bepflanzen der Ufer zu dulden, soweit es für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße erforderlich ist. Die Anlieger können durch Verfügung der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

(3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 2 Schäden, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.

(4) Der Inhaber einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (§ 31) hat ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass die Ausübung der Genehmigung durch Arbeiten zur Unterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Auf die Interessen des zur Duldung Verpflichteten ist Rücksicht zu nehmen.

§ 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden;
2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können; Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten;
3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt;
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Die zur Unterhaltung verpflichtete Person hat der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

(3) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadenersatz.

Die Anlieger (= Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten; vgl. § 26 Abs. 2 WHG) und Hinterlieger (vgl. § 41 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz WHG) unterliegen in Zusammenhang mit der verkehrlichen (§ 11 WaStrG) und wasserwirtschaftlichen Unterhaltung (§ 41 WHG) Duldungspflichten. Beide Duldungspflichten gleichen sich inhaltlich. So müssen die Anlieger und Hinterlieger nach beiden Vorschriften insbesondere dulden, dass ihre Grundstücke zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen betreten und vorübergehend benutzt werden. Sie haben weiter zu dulden, dass die Ufer bepflanzt werden. Der Unterhaltungspflichtige hat die jeweilige Maßnahme rechtzeitig vorher anzukündigen. Die Ankündigung ist Voraussetzung für das Entstehen der Duldungspflicht.

Die Anlieger haben ihre Grundstücke so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Sie haben den Uferschutz zu beachten.

Je nachdem, ob die WSV nach § 11 WaStrG hoheitlich oder nach § 41 WHG rein wasserwirtschaftlich tätig wird, ergeben sich Unterschiede hinsichtlich der Durchsetzung der Duldungspflichten. Handelt die WSV nach § 11 WaStrG und damit hoheitlich, kann sie – sofern erforderlich – auch Verfügungen erlassen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 WaStrG) und diese im Wege des Verwaltungszwangs vollstrecken.

Handelt die WSV nach § 41 WHG und damit nicht hoheitlich, kann sie keine Verwaltungsakte erlassen und keinen Verwaltungszwang anwenden. Lässt sich mit den An- und Hinterliegern keine Einigung erzielen, muss die zuständige Wasserbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

Sollen Flächen, die im Eigentum der WSV stehen, verpachtet oder Nutzungsverträge abgeschlossen werden, sind entsprechende Regelungen zum Schutz der Ufer, Deiche und Dämme in die Verträge aufzunehmen. Der Musternutzungsvertrag enthält insbesondere in § 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 entsprechende Schutzklauseln, die ggf. im Einzelfall ergänzt werden können.

Anlieger sind nicht Träger der Unterhaltungslast für das Gewässer, sondern lediglich verpflichtet, sich an den Kosten der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung zu beteiligen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 WHG). Gleiches gilt für diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren. Abweichende Landesregelungen sind möglich. Die für den Kostenausgleich maßgeblichen Kriterien bestimmen sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

B 4 Wasserrahmenrichtlinie

§ 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

(1) Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

(2) Oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

§ 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

(1) Vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers verstoßen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn

1. sie auf Umständen beruhen, die
 - a) in natürlichen Ursachen begründet oder durch höhere Gewalt bedingt sind und die außergewöhnlich sind und nicht vorhersehbar waren oder
 - b) durch Unfälle entstanden sind,
2. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um eine weitere Verschlechterung des Gewässerzustands und eine Gefährdung der zu erreichenden Bewirtschaftungsziele in anderen, von diesen Umständen nicht betroffenen Gewässern zu verhindern,
3. nur solche Maßnahmen ergriffen werden, die eine Wiederherstellung des vorherigen Gewässerzustands nach Wegfall der Umstände nicht gefährden dürfen und die im Maßnahmenprogramm nach § 82 aufgeführt werden und
4. die Auswirkungen der Umstände jährlich überprüft und praktisch geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um den vorherigen Gewässerzustand vorbehaltlich der in § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Gründe so bald wie möglich wiederherzustellen.

(2) Wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30, wenn

1. dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht,
2. die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat,
3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und
4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.

Bei neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeiten des Menschen im Sinne des § 28 Nummer 1 ist unter den in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen auch eine Verschlechterung von einem sehr guten in einen guten Gewässerzustand zulässig.

(3) Für Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 29 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

Die Ziele der WRRL für die Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer werden in den §§ 27 bis 45 WHG geregelt und in der Oberflächengewässerverordnung konkretisiert. Oberirdische Gewässer, die als natürlich eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Für oberirdische Gewässer, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, gelten abweichende Ziele. Sie sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Bezugsgröße für die Bewirtschaftung und die Zielerreichung ist der Wasserkörper. Die oberirdischen Gewässer werden zu diesem Zweck in Wasserkörper unterteilt. Von den Ländern aufzustellende Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme konkretisieren die Ziele der WRRL und legen die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen fest. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme bedürfen, soweit sie Bundeswasserstraßen betreffen, des Einvernehmens der WSV (§ 7 Abs. 4 Satz 1 WHG).

Verkehrliche Unterhaltungsmaßnahmen der WSV müssen die Bewirtschaftungsziele nach Wasser-rahmenrichtlinie berücksichtigen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 5 WaStrG). Wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen müssen sich an diesen Zielen ausrichten (vgl. § 39 Abs. 2 WHG). Bei Unterhaltungsmaßnahmen der WSV sind also die jeweiligen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie einzubeziehen.

Sofern eine Unterhaltungsmaßnahme ausnahmsweise zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Wasserkörpers führen sollte, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 31 WHG durchzuführen. Eine Methodik hierzu wird gerade erarbeitet. Unter welchen Voraussetzungen eine Verschlechterung eintritt, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

B 5 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

§ 44 WHG – Bewirtschaftungsziele für Küstengewässer
Für Küstengewässer nach § 7 Abs. 5 Satz 2 gelten die §§ 27 bis 31 entsprechend. Seewärts der in § 7 Abs. 5 Satz 2 genannten Linie gelten die §§ 27 bis 31 in den Küstengewässern entsprechend, soweit ein guter chemischer Zustand zu erreichen ist.

§ 45a WHG – Bewirtschaftungsziele für Meeresgewässer
(1) Meeresgewässer sind so zu bewirtschaften, dass
1. eine Verschlechterung ihres Zustands vermieden wird und
2. ein guter Zustand erhalten oder spätestens bis zum 31. Dezember 2020 erreicht wird.

Werden Unterhaltungsmaßnahmen in Meeresgewässern durchgeführt, sind die §§ 45a bis 45l WHG zu beachten. Meeresgewässer sind die Küstengewässer sowie die Gewässer im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels, jeweils einschließlich des Meeresgrundes (§ 3 Nr. 2a WHG). Meeresgewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres Zustands vermieden und ein guter Zustand erhalten oder spätestens bis zum 31. Dezember 2020 erreicht wird (§ 45a Abs. 1 WHG). § 45a Abs. 2 WHG nennt als Regelbeispiele („insbesondere“) folgende Maßnahmen, die durchzuführen sind, um diese Ziele zu erreichen. So sind Meeresökosysteme zu schützen, zu erhalten bzw. - wo geschädigt – wiederherzustellen. Vom Menschen verursachte Einträge von Stoffen und Energie, einschließlich Lärm, in die Meeresgewässer sind schrittweise zu vermeiden und zu vermindern mit dem Ziel, signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Meeresökosysteme, die biologische Vielfalt, die menschliche Gesundheit und die zulässige Nutzung des

Meeres auszuschließen. Weiter sind bestehende und künftige Möglichkeiten der nachhaltigen Meeresnutzung zu erhalten oder zu schaffen.

Nordsee und Ostsee sind jeweils gesondert zu bewirtschaften. Eine Anfangsbewertung der Meerestwasser ist vorzunehmen, Zwischenziele und Einzelziele sind festzulegen. Bei der Umsetzung der MSRL sollen die relevanten Prozesse aus dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht und den Meeresübereinkommen einbezogen und/oder darauf aufgebaut werden. Hierzu gehören auch die Erhaltungsziele nach Natura 2000, sofern Meerestwasser gleichzeitig Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) sind.

Die Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie hat begonnen. Sobald die Maßnahmenprogramme vorliegen sind diese bei der Planung von Baggermaßnahmen einzubeziehen.

B 6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

§ 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

[...]

§ 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

[...]

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. [...]

[...]

§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Verfahren; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird er von einer Behörde durchgeführt, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder

Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.

(2) Soll bei Eingriffen, die von Behörden des Bundes zugelassen oder durchgeführt werden, von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abgewichen werden, entscheidet hierüber die fachlich zuständige Behörde des Bundes im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit nicht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgesehen ist.

(3) Für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 erfüllt sind. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

[...]

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Daher fallen insbesondere regelmäßig durchgeführte Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrswegen und zugehörigen Betriebsanlagen in der Regel nicht unter die Eingriffsregelung, da sie entweder nicht mit einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden sind oder zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen (BT-Drs. 16/12274, S. 99).

Gleiches gilt auch für wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere für solche, die sich an den Zielen der WRRL orientieren und positiv auf die Gewässerökologie auswirken.

Sollte sich bei der Planung einer Unterhaltungsmaßnahme (z. B. Auftrag oder Wegnahme einer Uferbefestigung) herausstellen, dass der Eingriffstatbestand des § 14 BNatSchG ausnahmsweise erfüllt ist, gilt Folgendes.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Ist der Eingriff nicht vermeidbar, sind Minimierungsmöglichkeiten zu prüfen wie z. B. schonendere Arbeitsweisen.

Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Sind die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen weder zu vermeiden, noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, ist eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Überwiegen im Rahmen dieser Abwägung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, darf der Eingriff nicht zugelassen werden. Überwiegen die verkehrlichen oder wasserwirtschaftlichen Belange und wird der Eingriff zugelassen, so ist ein Ausgleich in Geld (Ersatzzahlung) zu leisten. Höhe und Verwendung der Ersatzzahlung sind im BNatSchG näher geregelt, ebenso die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen in sog. Flächenpools und Ökokonten. (Vgl. zur Eingriffsregelung näher „Leitfaden zur Erarbeitung von landschaftspflegerischen Begleitplänen an Bundeswasserstraßen“, BMVBS 2010a)

Handelt es sich bei der in Natur und Landschaft eingreifenden Unterhaltungsmaßnahme um eine verkehrliche Maßnahme nach BWaStrG oder um eine Maßnahme, die gleichzeitig verkehrliche und wasserwirtschaftliche Ziele verfolgt, so handelt das ausführende WSA hoheitlich als Bundesbehörde. Das WSA hat dann gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG zugleich die zur Durchführung der Eingriffsregelung erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen. Soll von der Stellungnahme der Naturschutzbehörde abgewichen werden, entscheidet nach § 17 Abs. 2 BNatSchG hierüber die fachlich zuständige Behörde des Bundes (hier: die GDWS) im Benehmen mit der obersten Landesnaturschutzbehörde.

Kann bei einer rein wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahme in einem Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, dass sie in Natur und Landschaft eingreift, ist sorgfältig zu prüfen, ob auf die konfliktträchtige Unterhaltungsmaßnahme verzichtet werden kann. Das Land ist dazu um eine (zwischen Wasserwirtschaftsbehörde und Naturschutzbehörde abgestimmte!) Bewertung der Eingriffsqualität der Maßnahme zu ersuchen. Handelt es sich danach um einen Eingriff, hat die WSV nach § 17 Abs. 3 BNatSchG die Genehmigung des Eingriffs bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Das ausführende WSA handelt in diesem Fall nicht hoheitlich, sondern in seiner Eigentümerversantwortung und damit nicht als Behörde im Sinne von § 17 Abs. 1 BNatSchG.

Zum schrittweisen Vorgehen im Falle eines Eingriffs siehe Kapitel A 2.3.3.

B 7 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Regelungen gelten für die WSV sowohl bei der verkehrlichen als auch im Rahmen der rein wasserwirtschaftlichen Unterhaltung.

Handelt die WSV hoheitlich, prüft sie die artenschutzrechtlichen Vorschriften im Benehmen mit der Naturschutzverwaltung eigenverantwortlich. Sie bedarf keiner landesrechtlichen Genehmigungen oder Befreiungen.

Führt eine rein wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahme zu Konflikten mit dem Artenschutz, hat die WSV – da sie in diesem Fall nicht hoheitlich handelt – eine entsprechende Ausnahmegenehmigung oder Befreiung bei der zuständigen Landesbehörde zu beantragen. In diesem Fall ist sorgfältig zu prüfen, ob auf die konfliktträchtige Unterhaltungsmaßnahme verzichtet werden kann.

B 7.1 Allgemeiner Artenschutz

§ 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

[...]

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,

4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

[...]

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

[...]

§ 39 Abs. 1 BNatSchG stellt allgemeine Verbote zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen auf. Die Verbote beziehen sich auf mutwillige Beeinträchtigungen oder solche ohne vernünftigen Grund.

Die folgenden Absätze konkretisieren diese allgemeinen Verbote. Für Unterhaltungsmaßnahmen ist § 39 Abs. 5 BNatSchG von Bedeutung. Die dort aufgeführten Vorschriften sind in den Unterhaltungshinweisen in Teil C berücksichtigt. Im Gesetz sind Schutzzeiträume aufgeführt, in denen bestimmte Arbeiten an Gehölzen und Röhrichten verboten sind. Hierbei handelt es sich um Mindestzeiträume, die die Länder erweitern können.

§ 39 Abs. 5 BNatSchG enthält auch Ausnahmeregelungen. So gelten die Verbote u. a. nicht für behördlich angeordnete Maßnahmen sowie Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen. Unaufschiebbare verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen kollidieren also grundsätzlich nicht mit den oben genannten Verboten des Allgemeinen Artenschutzes.

Für das Verbot, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird, gilt die eben beschriebene Ausnahmeregelung nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts beim Einsatz von Grabenfräsen können in der Regel dann ausgeschlossen werden, wenn die Grabenfräse in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar eingesetzt wird und mit niedriger Drehzahl nur abschnittsweise bzw. einseitig geräumt wird (vgl. aml. Begründung, BT-Drs. 16/12274, S. 114 f.).

§ 39 Abs. 6 BNatSchG schreibt für das Aufsuchen von Räumen, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, einen Schutzzeitraum fest, in dem bestimmte Handlungen verboten sind. Dieses Verbot, das für Unterhaltungsmaßnahmen der WSV relevant sein kann, gilt nicht für die Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

B 7.2 Besonderer Artenschutz

§ 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Begriffsbestimmungen

(2) [...]

12. europäische Vogelarten

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG;

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2
aufgeführt sind;

[...]

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

[...]

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

§ 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

[...]

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

[...]

Die Vorschriften über den besonderen Artenschutz gelten für besonders und streng geschützte Arten (vgl. hierzu die Definitionen in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG). Hinweise zur Ermittlung des für eine bestimmte Unterhaltungsmaßnahme relevanten Artenspektrums sowie zum Umgang mit den Verboten des besonderen Artenschutzes insgesamt enthält Kapitel A 2.3.4.

Für die verkehrliche und wasserwirtschaftliche Gewässerunterhaltung sind die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote von Bedeutung. Die neben diesen Zugriffsverboten geltenden Besitz- und Vermarktungsverbote sind für die WSV regelmäßig nicht einschlägig.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG enthält Ausnahmeregelungen u. a. für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, die unter bestimmten Voraussetzungen keinen Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote darstellen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 14.07.2011 (Az.: 9 A 12/10) zur Ortsumgehung Freiberg u. a. entschieden, dass diese artenschutzrechtliche Freistellungsklausel nicht mit dem in Art. 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie enthaltenen Tötungsverbot vereinbar ist. Die FFH-Richtlinie verbietet ohne weitere Einschränkung jedes absichtliche Töten einzelner Individuen der in ihrem Anhang IV a genannten Tierarten. Absicht in diesem Sinne liegt vor, wenn die Tötung gewollt ist oder in Kauf genommen wird. Die artenschutzrechtliche Freistellungsklausel in § 44 Abs. 5 BNatSchG findet somit dann keine Anwendung (mehr), wenn es zur Tötung oder Schädigung von Individuen der in Anhang IV a FFH-RL bezeichneten Tierarten kommt. In diesen Fällen ist immer eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Da Unterhaltungsmaßnahmen in der Regel keine Eingriffe in Natur und Landschaft sind, ist die – komplizierte – Ausnahmeregelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG im Rahmen der Unterhaltung nicht anwendbar (s. hierzu Erlass WS 15/526.7/2.2 vom 25.05.2012).

Daneben regelt § 44 Abs. 6 BNatSchG, dass Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen nicht unter die Zugriffs- und Besitzverbote fallen. Diese Ausnahmeregelung umfasst beispielsweise Untersuchungen, die im Vorfeld von FFH- oder Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderlich werden.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die zuständigen Behörden u. a. im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art weitere Ausnahmen zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert wird. Das BNatSchG verweist hier noch auf die formalen Anforderungen an die Ausnahme genehmigung in FFH- und Vogelschutz-Richtlinie. Die Länder können durch Rechtsverordnung auch allgemein Ausnahmen zulassen.

Nähere Ausführungen zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften enthält der „Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen“ (BMVBS 2009a).

B 7.3 Nicht heimische, gebietsfremde und invasive Arten

Das BNatSchG enthält auch Vorschriften über nicht heimische, gebietsfremde und invasive Arten (§ 40 BNatSchG). Ziel ist es, einer Gefährdung von Ökosystemen durch solche Arten entgegenzuwirken. Entsprechende Beobachtungs- und Beseitigungspflichten treffen aber nicht die WSV, sondern die für den Artenschutz zuständigen Behörden. Das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur sowie von Tieren bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörden (§ 40 Abs. 4 BNatSchG). Die WSV unterliegt bei der Unterhaltung diesen Ausbringungsverboten. Die Beseitigung ungenehmigt ausgebrachter Pflanzen und Tiere kann angeordnet werden (§ 40 Abs. 6 BNatSchG). Eine solche Beseitigungsanordnung kann sowohl gegen denjenigen, der Pflanzen oder Tiere ungenehmigt ausgebracht hat (Verhaltensstörer) als auch gegen den betroffenen Grundstückseigentümer (Zustandsstörer) verfügt werden. Sie kann somit auch die WSV als (privaten) Grundstückseigentümer treffen.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung, allein aufgrund des BNatSchG – unabhängig von einer rechtmäßigen Beseitigungsanordnung – Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Arten durchzuführen. Der Bund hat zwar gemäß § 2 Abs. 2 BNatSchG im Rahmen seiner Hoheitsverwaltung die Zielsetzungen des Naturschutzes zu unterstützen. Es gibt jedoch im BNatSchG keine Vorschrift, die den Eigentümer verpflichtet, bestimmte naturschützende Maßnahmen auf seinem Grundstück durchzuführen. Die Bekämpfung invasiver Arten kann jedoch aus anderen Gründen (beispielsweise Arbeitsschutz, Bauwerkssicherheit oder Verkehrssicherung) geboten sein oder wasserwirtschaftlichen Zielen dienen. Hierzu wird auf die Ausführungen im Kapitel C 3.10 verwiesen.

Am 01.01.2015 trat die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in Kraft. Mit dieser Verordnung wird die Bekämpfung invasiver Arten erstmals auf europäischer Ebene geregelt. Als ersten Umsetzungsschritt muss die EU-Kommission eine Liste mit invasiven Arten von EU-weiter Bedeutung erstellen, gegen deren Verbreitung die Mitgliedstaaten vorbeugende Aktionspläne erarbeiten bzw. Bekämpfungsmaßnahmen ergreifen müssen. Darüber hinaus wird das BNatSchG angepasst werden.

B 8 Gebietsschutz

B 8.1 Gesetzlich geschützte Biotope

§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetzlich geschützte Biotope

[...]

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schlickgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

[...]

Bestimmte Teile von Natur- und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden durch § 30 BNatSchG und ergänzendes Landesrecht gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu deren Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Ausnahmen von dem Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot können (nur) zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Können die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Handelt die WSV hoheitlich, entscheidet sie hierüber selbst im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. Handelt die WSV nicht hoheitlich, also bei rein wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, muss sie ggf. bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung beantragen.

B 8.2 Nationale Schutzgebiete

§ 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Allgemeine Grundsätze (Abschnitt Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft)

[...]

(2) Teile von Natur und Landschaft können geschützt werden

1. nach Maßgabe des § 23 als Naturschutzgebiet,
2. nach Maßgabe des § 24 als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument,
3. als Biosphärenreservat,
4. nach Maßgabe des § 26 als Landschaftsschutzgebiet,
5. als Naturpark,
6. als Naturdenkmal oder
7. als geschützter Landschaftsbestandteil.

[...]

Teile von Natur und Landschaft können auf unterschiedliche Weise unter Schutz gestellt werden. Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG durch Erklärung. Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und soweit erforderlich die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu.

Müssen Unterhaltungsmaßnahmen in Schutzgebieten durchgeführt werden, so ist anhand der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu prüfen, ob die Maßnahme gegen ein Verbot verstößt. Im Regelfall sind Unterhaltungsmaßnahmen ausdrücklich als zulässige Handlungen in den Schutzgebietsverordnungen genannt. Unterfällt eine Unterhaltungsmaßnahme ausnahmsweise einem Verbot und kann auf diese Maßnahme nicht verzichtet werden, so holt die WSV im Rahmen der verkehrlichen Unterhaltung eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde ein und trifft die Abwägungsentscheidung selbst. Handelt es sich um eine rein wasserwirtschaftliche Maßnahme, auf die nicht verzichtet werden kann, ist bei der zuständigen Behörde eine Befreiung zu beantragen bzw. eine Genehmigung einzuholen.

B 8.3 Natura 2000

§ 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Allgemeine Schutzvorschriften

(1) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen.

(2) Bei einem Gebiet im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG gilt während der Konzertierungsphase bis zur Beschlussfassung des Rates Absatz 1 Satz 1 im Hinblick auf die in ihm vorkommenden prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten entsprechend. Die §§ 34 und 36 finden keine Anwendung.

§ 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen

(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura-2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

(6) Bedarf ein Projekt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, das nicht von einer Behörde durchgeführt wird, nach anderen Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige an eine Behörde, so ist es der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Durchführung des Projekts zeitlich befristen oder anderweitig beschränken, um die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 sicherzustellen. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung des Projekts begonnen werden. Wird mit der Durchführung eines Projekts ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Liegen im Fall des Absatzes 2 die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 nicht vor, hat die Behörde die Durchführung des Projekts zu untersagen. Die Sätze 1 bis 5 sind nur insoweit anzuwenden, als Schutzvorschriften der Länder, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten.

(7) Für geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 sind die Absätze 1 bis 6 nur insoweit anzuwenden, als die Schutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften über Ausnahmen und Befreiungen, keine strengeren Regelungen für die Zulässigkeit von Projekten enthalten. Die Verpflichtungen nach Absatz 4 Satz 2 zur Beteiligung der Kommission und nach Absatz 5 Satz 2 zur Unterrichtung der Kommission bleiben unberührt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten mit Ausnahme von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, nicht für Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches.

Natura-2000-Gebiete sind Gebiete, die nach der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EG) oder nach der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) unter Schutz zu stellen sind. Nach Art. 7 FFH-RL finden die Vorschriften der FFH-Richtlinie auch auf Vogelschutzgebiete Anwendung (s. dazu auch EuGH, Urteil vom 07.09.2004 – C-127/02 – Waddenzee). Die maßgeblichen Schutzvorschriften, die mit §§ 33 und 34 BNatSchG umgesetzt werden, finden sich in Art. 6 der FFH-Richtlinie.

Unterhaltungsmaßnahmen sind im Normalfall keine Projekte im Sinne der FFH-Richtlinie. Ein Projekt in diesem Sinne ist jede in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahme, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweils geschützten Gebietes führen kann.

Darüber hinaus genießen Unterhaltungsmaßnahmen, die vor Ablauf der Umsetzungsfrist der FFH-Richtlinie (d. h. vor dem 22.07.1994) nach nationalem Recht genehmigt wurden, Bestandsschutz und sind keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen (vgl. EuGH, C-226/08, Rn. 48).

Unterhaltungsmaßnahmen für neue Ausbauzustände sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Ausbaumaßnahme zu prüfen.

Sollen verkehrliche Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Verträglichkeit nicht im Rahmen der Planfeststellung einer Ausbaumaßnahme geprüft wurde, die keinen Bestandsschutz genießen und die ausnahmsweise den Projektbegriff der FFH-Richtlinie erfüllen, z. B. wenn sich die Unterhaltungsmethode grundlegend ändert, hat die WSV eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen (vgl. dazu „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen, BMVBS, 2008). Das Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist herzustellen.

Erfüllen Unterhaltungsmaßnahmen ausnahmsweise den Projektbegriff, können sie, wenn sie gleichartig wiederkehrend anfallen, im Hinblick auf ihre Art oder auf die Umstände ihrer Ausführung als einheitliche Maßnahme betrachtet und somit als ein einziges Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie angesehen werden. Sie bedürfen dann nur einer einzigen Verträglichkeitsprüfung (vgl. EuGH, C-226/08, Rn. 47).

Bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen in FFH-Gebieten, die nicht den Projektbegriff erfüllen, ist Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie/§ 33 BNatSchG zu beachten. Danach sind Verschlechterungen und Störungen zu vermeiden, die sich im Hinblick auf die Schutzziele des betroffenen Gebietes erheblich nachteilig auswirken könnten (EuGH, C-226/08, Rn. 49). Können solche erheblichen nachteiligen Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn die Ausnahmegründe greifen, die auch für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgesehen sind (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Wurden im Rahmen der Planfeststellung einer Ausbaumaßnahme auch die in Folge des Ausbaus erforderlichen regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen, ist Art. 6 Abs. 2 FFH-RL daneben nicht anwendbar. Auf eine erneute Prüfung kann dann i. d. R. verzichtet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die tatsächlichen Umstände (etwa die Artenzusammensetzung) erheblich verändert haben.

Wasserwirtschaftliche Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, insbesondere solche, die sich an den Zielen der WRRL orientieren und positiv auf die Gewässerökologie auswirken, sind im Regelfall keine Projekte im Sinne der FFH-Richtlinie. Für Maßnahmen, die der Umsetzung der WRRL dienen, sieht Art. 4 Abs. 1 c) WRRL bereits auf der Planungsebene eine Abstimmung mit den Zielsetzungen von Natura-2000-Gebieten vor. Bestehen in einem Einzelfall Zweifel, ist das Land um eine (zwischen Wasserwirtschaftsbehörde und Naturschutzbehörde abgestimmte!) Einschätzung zu ersuchen. Lässt sich danach nicht ausschließen, dass es sich bei der Unterhaltungsmaßnahme um ein Projekt handelt, das geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob eine solche Maßnahme im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung tatsächlich erforderlich ist. Kann auf die Maßnahme nicht verzichtet werden, ist die Verträglichkeit der Maßnahmen nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zu prüfen. Die WSV hat als TdV die dafür notwendigen Unterlagen zu erarbeiten.

Da die WSV im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung nicht hoheitlich (und damit nicht als Behörde i. S. von § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG) handelt und Unterhaltungsmaßnahmen nach anderen

Rechtsvorschriften keiner behördlichen Entscheidung oder Anzeige bedürfen, greift § 34 Abs. 6 BNatSchG ein und die WSV hat die Durchführung der Maßnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann die Maßnahme untersagen, zeitlich befristen oder anderweitig beschränken. Trifft sie innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, kann mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden.

B 9 Umweltverträglichkeitsprüfung

Verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen sind keine Projekte im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedürfen daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben in den Anlagen zum UVPG genannt ist. Dort sind auch Erweiterungen oder Änderungen von Vorhaben erfasst, wenn sie festgesetzte Schwellenwerte überschreiten oder erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Bei sämtlichen in den Anlagen zum UVPG genannten Maßnahmen handelt es sich aber um Ausbaumaßnahmen, nicht um Unterhaltungsmaßnahmen.

B 10 Umweltschadengesetz

Das Umweltschadengesetz (USchadG) unterscheidet nicht zwischen hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Tätigkeiten, so dass grundsätzlich sowohl die verkehrlichen als auch die wasserwirtschaftlichen Unterhaltungstätigkeiten der WSV in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Da Unterhaltungsmaßnahmen im Regelfall keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume, auf Gewässer und den Boden haben, führen sie gewöhnlich auch nicht zu einem Umweltschaden im Sinne von § 2 Nr. 1 USchadG. Eine Haftung nach dem USchadG wird daher nur äußerst selten die Folge von Unterhaltungsmaßnahmen sein. Anlass zu einer Prüfung gibt es allerdings dann, wenn ausnahmsweise (s. allgemeine Unterhaltungsanweisungen 6.1.1, S. 56) Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte oder gefährliche Chemikalien im Rahmen der Unterhaltung verwendet werden (vgl. § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zum USchadG).

Teil C

Biotopbezogene Unterhaltungsanweisungen und Empfehlungen

Die nachfolgenden Angaben gelten für alle Bundeswasserstraßen. Sie dienen der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen und der guten fachlichen Praxis der Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes. Zu beachten sind stets die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit jeder Einzelmaßnahme. Unterschieden werden muss zwischen Anweisungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben und Empfehlungen, bei denen ein Handlungsspielraum für die WSV besteht.

Als grundlegende Arbeitshilfe sind die in Kapitel C 2 bis C 4 beschriebenen biotopbezogenen Unterhaltungsanweisungen und Empfehlungen in Form von Steckbriefen verfasst. Hier werden auch Hinweise zum möglichen Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope, Beispiele für FFH-Lebensraumtypen und -Arten⁹, Beispiele für besonders geschützte Arten sowie zeitliche Beschränkungen aufgeführt. Ergänzend hierzu wurden als weitere Arbeitshilfen Steckbriefe besonders geschützter Arten unter www.bafg.de/Artensteckbriefe veröffentlicht. In diesen sind auch nähere Angaben zu Fortpflanzungszeiten und -stätten der Tierarten enthalten.

Die Durchführung von verkehrsbezogenen Unterhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes oder zur Erreichung ökologischer Ziele aus wasserwirtschaftlicher Sicht erfordert eine ausreichende Qualifikation der Beschäftigten und spezielle Kenntnisse, so z. B. bei der Gehölzpflege, aber auch bei allen anderen Maßnahmen mit Naturrelevanz. Dazu ist es erforderlich, dass die Beschäftigten das entsprechende Schulungsangebot der WSV wahrnehmen.

C 1 Allgemeine Hinweise

In den Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG sind vielfach Maßnahmen aufgeführt, die prinzipiell auch im Rahmen der Unterhaltung von BWaStr umsetzbar sind (z. B. Empfehlungen in C 3.2, C 4.3, C 4.4, C 4.5). Bei allen (rein) wasserwirtschaftlich veranlassten Maßnahmen zur Erreichung ökologischer Ziele, ist daher zunächst zu prüfen, ob es sich ggf. um einen Ausbau handelt (wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer). Sofern dies der Fall ist, ist eine Umsetzung durch die WSV nicht möglich.

Bei allen Baggerarbeiten und insbesondere bei der Baggergutunterbringung sind die Handlungsanweisungen für den Umgang mit Baggergut im Binnenbereich (HABAB 2000) und an der Küste (GÜBAK 2009b) zu beachten (in naher Zukunft durch HABAG ersetzt).

Vegetationsbestände dürfen nur aus verkehrlichen oder wasserwirtschaftlichen Gründen oder zur Verkehrssicherung beschnitten oder entfernt werden. Infolgedessen müssen Forderungen Dritter, insbesondere der Anlieger und Hinterlieger, Ufergehölze aus anderen Gründen (z. B. freie Sicht auf das Gewässer) zu entfernen, konsequent zurückgewiesen werden. Auch ist eine allein forstwirtschaftlich begründete Verwertung des Baumbestandes der WSV nicht möglich.

Die natürliche standortheimische Vegetation des Gewässerbettes, der Ufer und der Gewässerrandstreifen ist grundsätzlich der natürlichen Vegetationsentwicklung (Sukzession) zu überlassen. Dieser Grundsatz steht selbstverständlich nicht der behördlich angeordneten Pflege- und Entwicklung z. B. von Kompensationsmaßnahmen oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen entgegen. Alle biotopbezogenen Unterhaltungsmaßnahmen sind, wenn dies die Verkehrssicherheit zulässt, so vorzunehmen, dass Beeinträchtigungen größerer Gewässerabschnitte vermieden werden. Dies ist z. B. durch räumliche und/oder zeitliche Staffelung der Arbeiten möglich, so dass eine schnellere Wiederbesiedlung der unterhaltenen Bereiche ausgehend von nahen, unbeeinträchtigten Lebensräumen erfolgen kann.

Für die Fischfauna besonders sensible Gewässerbereiche sind u. a. Laichplätze (z. B. in wasserpflanzenreichen Flachwasserzonen sowie an Kiesbänken und Kiesufern), Wintereinstände (z. B. in tiefen Altarmen) und Habitate für seltene und gefährdete Arten (z. B. bestimmte schwach durchströmte Stillwasserbereiche für den Steinbeißer). Unterhaltungsmaßnahmen, die derartige Gewässerbereiche

⁹ Bei den FFH-LRT sind die 4-stelligen EU-Codes angegeben, die Angabe * weist auf prioritäre LRT bzw. Arten hin.

direkt oder indirekt (z. B. durch Stauabsenkungen für Wartungsarbeiten an Stauanlagen) beeinträchtigen können, sind in Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden durchzuführen. Mögliche Beeinträchtigungen der Fische lassen sich z. B. durch zeitliche Anpassungen der Maßnahmen, bei Stauabsenkungen u. U. durch das Fangen und Umsetzen von Fischen aus Flachwasserzonen oder die Anlage ständig Wasser führender Vertiefungen, zielgerichtet minimieren.

Instandsetzungsarbeiten an Uferbefestigungen sind zum Schutz der Ufervegetation und der Tierwelt vor erheblichen Beeinträchtigungen vom Wasser aus durchzuführen, sofern dies nicht Beeinträchtigungsräger vom Land aus möglich und der damit verbundene Aufwand zumutbar ist.

Das BNatSchG legt Schutzfristen für die Unterhaltung von Gehölzen und Röhrichten fest. Die Schutzfristen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG sind nachfolgend in den entsprechenden Kapiteln aufgeführt. Ausgenommen hiervon sind u. a. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (vgl. dazu Kapitel B 7.1). Weitergehende Bestimmungen der Länder (z. B. längere Schutzzeiträume) sind zu beachten.

Nach dem BNatSchG (§ 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG) ist es verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundstücken sowie an Hecken und Hängen abzubrennen (Ausnahmemöglichkeiten siehe Kapitel B 7.1).

Pflanzenschutzmittel insbesondere Herbizide dürfen auf Flächen der WSV ohne Ausnahmegenehmigung nicht angewandt werden, da diese nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) nur auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freiflächen benutzt werden dürfen. Sie dürfen keinesfalls in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen hiervon genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erreicht werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten nicht entgegenstehen.

Düngemittel und Torfprodukte sind im Rahmen der Unterhaltung auf Flächen der WSV nicht einzusetzen. Holzprodukte sollten aus heimischen Hölzern gefertigt sein.

Mähgut ist vorzugsweise zu entfernen, da die Beseitigung von Nährstoffen von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen aus (gewässer)ökologischer Sicht vorteilhaft ist. Ausnahmen bestehen z. B. für Deiche und Dämme, auf denen aus Sicherheitsgründen der Bewuchs kurz zu halten ist und mit Mulchmähern gearbeitet wird oder wenn eine Beseitigung nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist. Eine Alternative zur Mahd kann, vor allem auf Deichen, die Beweidung mit Schafen sein, sofern dies wirtschaftlich und ohne Beschädigungen des Bauwerks möglich ist. Sie kann auch eine vorteilhafte Lösung gegen bestimmte Wühltiere sein. Bei Beweidung ist in der Regel eine Nachmahd erforderlich. Mähgut darf nicht durch Verbrennen beseitigt werden. Bei der Vergabe der Mäharbeiten ist der Auftragnehmer bzw. Pächter auf Möglichkeiten der umweltfreundlichen Beseitigung hinzuweisen (z. B. Verwendung als Viehfutter, Abgabe an Kompost- und Biogasanlagen).

Gehölzschnitt darf nicht durch Verbrennen beseitigt werden. Möglichkeiten der umweltfreundlichen Beseitigung sind z. B. die Wiederverwendung im Landschaftsbau als Benjeshecken oder als Mulchmaterial), hierfür ggf. auch Abgabe an Private.

Die Anlieger haben ihre Grundstücke so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Sie haben den Uferschutz zu beachten. Sofern durch Anlieger, Nutzer, Viehtritt und Verbiss eine erhebliche Schädigung oder Zerstörung der Ufervegetation oder der Stabilität der Ufer eintritt, hat der Verursacher dies durch geeignete Maßnahmen (z. B. Abzäunung) abzustellen. Bei Flächen im Eigentum der WSV sind entsprechende Nutzungsaufgaben in die Nutzungs- oder Pachtverträge aufzunehmen.

C 2 Anlagen und Wasserbauwerke

C 2.1 Bauwerke (z. B. Schleusen, Betriebsgebäude, Masten)



Schleusengruppe bei Hilter am DEK bei km 186 (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

An Bauwerken können Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen, häufig auch von geschützten Arten (z.B. Nester und Niststandorte von Vögeln, Fledermausquartiere, Reptilienverstecke).

Unterhaltungsanweisungen

Bei allen Unterhaltungsarbeiten an Bauwerken sind vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu schonen, sofern nicht ein strengerer Schutz vorgesehen ist (vgl. Kapitel Artenschutz). Aufkommende Gehölze in Mauerfugen sind regelmäßig zu entfernen. Gefährdete Mauerfarne (Rote Listen) sind möglichst zu schonen.

Außenleuchten sind möglichst insektenschonend auszurüsten (als Leuchtmittel Natriumdampflampen, LED, Reduzierung des Abstrahlwinkels).

Zeitliche Beschränkung

Notwendige Arbeiten sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Fauna (z.B. Vögel, Reptilien) zeitlich auf deren konkrete Schutzbedürfnisse abzustimmen.

Nach BNatSchG ist es verboten, Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen (Ausnahmemöglichkeiten siehe Kapitel B 7.1).

C 2.2 Fischaufstiegsanlagen



Fischaufstiegsanlage der Schleuse „Bollinger Fähr“ an der Ems bei Heede (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Die Anlagen dienen dazu, stromaufwärts gerichtete Habitatwechsel von Fischen und Neunaugen (z. B. Wanderungen zu Laichplätzen) zu ermöglichen, um die Bewirtschaftungsziele nach WRRL zu erreichen. Fischaufstiegsanlagen bieten darüber hinaus notwendige Voraussetzungen zum Erreichen von Erhaltungszielen in FFH-Gebieten, die zum Schutz von wandernden Fischarten und Neunaugen ausgewiesen wurden, wie z.B. Lachs, Maifisch, Rapfen, Meer- und Flussneunauge. Artengruppen mit besonders geschützten Arten, die bei der Unterhaltung von Fischaufstiegsanlagen relevant sein können, sind Fische und Makrozoobenthos.

Unterhaltungsanweisungen

Fischaufstiegsanlagen sind nach Stand der Technik an mindestens 300 Tagen im Jahr (zwischen Q_{30} und Q_{330}) funktionsfähig zu betreiben. Dazu sind die Anlagen regelmäßig – insbesondere auch nach Hochwasserereignissen - zu überprüfen und zu warten. Bei der Unterhaltung ist die Arbeitshilfe Fischaufstiegsanlagen an Bundeswasserstraßen (BAW und BfG, 2015) zu beachten.

Verkläuerungen und Treibgutansammlungen sollten schnellstmöglich entfernt werden, da diese neben der räumlichen Einengung des Wanderweges zu unzulässig hohen Strömungsgeschwindigkeiten in den Anlagen führen können.

Wenn Steuerungs- und Regelungseinrichtungen zur Gewährleistung einer ausreichenden Auffindbarkeit eingesetzt werden (z. B. in Abhängigkeit der Unterwasserstände unterschiedlich betriebene Leitstrom-Zuleitungen), sind auch diese regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Gegebenenfalls sind Einrichtungen für fischökologische Untersuchungen, z. B. Kamera- und Reusensysteme zur Fischzählung, mit zu betreiben.

Zeitliche Beschränkung

Planbare Unterhaltungsarbeiten, die vorübergehend zu einer deutlichen Einschränkung der Funktionsfähigkeit führen (z. B. Trockenlegung der Anlagen), sind möglichst außerhalb der Hauptwanderzeiten der jeweils relevanten Fisch- und Neunaugenarten sowie in Abstimmung mit der BfG und den Ländern (z. B. Fischereibehörden) durchzuführen.

C 2.3 Buhnen, Leitwerke



Leitwerk mit Stillwasserbereichen an der Lahn bei Neu-Selters (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Auf Buhnen und Leitwerken können Biotope nach § 30 BNatSchG (z. B. Röhrichte) und typische FFH-Lebensraumtypen (z. B. 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe) vorkommen; relevant sind auch die durch sie strömungsgeschützten Bereiche. Diese Lebensräume werden von zahlreichen geschützten Arten besiedelt (z. B. Libellen, Schmetterlinge, Laufkäfer, Flussseseschwalbe, Flussregenpfeifer, Sumpf-Schwertlilie, Sumpf-Wolfsmilch, Gelbe Teichrose). Vegetationsarme Buhnen und Leitwerke werden auch häufig von geschützten Reptilienarten als Lebensraum genutzt.

Unterhaltungsanweisungen

Bei der Instandsetzung beschädigter Buhnen oder Leitwerke sind zum Schutz vorhandener hochwertiger Lebensräume die nachfolgenden Punkte zu beachten.

Instandsetzungen sollen, soweit möglich, ohne Beeinträchtigungen benachbarter, ökologisch sensibler Bereiche umgesetzt werden. Dazu gehören insbesondere Flachwasserzonen, die regelmäßig zwischen Buhnen und hinter Leitwerken ausgebildet sind (vgl. Kapitel C 4.4 Flachwasserzonen). Bei Instandsetzungen beschädigter Buhnen oder Leitwerke soll geprüft werden, ob ökologisch optimierte Bauformen (z. B. Sicherung vorhandener Durchrisse, Knickbuhnen) hergestellt werden können.

Wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten beeinträchtigt werden müssen, sind geeignete Maßnahmen wie Ersatzstätten, Umsetzung von Individuen, Vergrämung usw. unter größtmöglicher Schonung von Individuen und Populationen in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden durchzuführen

Zeitliche Beschränkung

Notwendige Arbeiten sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Fauna (z. B. Brutvögel) zeitlich auf deren konkrete Schutzbedürfnisse abzustimmen.

C 2.4 Ufersicherungen



Vegetationsarme Schüttstein-Ufersicherung am Rhein, ca. km 403 (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Je naturbelassener die Ufersicherung ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass geschützte Biotope nach §30 BNatSchG (Röhrichte, Bruch-, Sumpf- und Auwälder) vorkommen. Ferner können in FFH-Gebieten geschützte Lebensraumtypen auftreten (6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 91E0* Auenwälder mit Schwarz-Erle und Gemeiner Esche). Beispiele für geschützte Arten auf und in Ufersicherungen sind Mauer- und Zauneidechse, Schlingnatter, Ringelnatter, Keiljungfer, Flussuferläufer, Aal sowie Sumpf-Schwertlilie.

Unterhaltungsanweisungen

Unbefestigte Ufer sind grundsätzlich zu erhalten. Sind an solchen Ufern Sicherungsmaßnahmen erforderlich, ist zu prüfen, ob alternative ökologisch vertretbare Lösungen (z.B. Abflachungen, technisch-biologische Bauweisen) möglich sind. Vorhandene Abflachungen und Unregelmäßigkeiten in der Linienführung sind zu dulden oder, wo möglich, neu zu schaffen. Gleiches gilt für Instandsetzungsarbeiten vorhandener Ufersicherungen. Da das Lückensystem im aquatischen Teil der Ufersicherungen wichtiger Lebensraum für die Fischfauna (z.B. Aal, Jungfische) und die aquatischen Wirbellosen ist, sollte bei Sanierungsarbeiten ein möglichst vielfältiges Lückensystem erhalten oder wiederhergestellt werden (z.B. Verzicht auf Verklammerung).

Standortheimische Vegetation auf Ufersicherungen (z.B. auf Steinschüttungen), insbesondere auch Gehölze, ist möglichst zu erhalten.

Sofern Sichtachsen in Innenkurven gehölzfrei zu halten sind, ist zu prüfen, inwieweit bereits etablierte (Einzel-)Gehölze belassen werden können.

Uferabbrüche und -auskolkungen sind zuzulassen, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf verkehrliche Einrichtungen, den Verkehr, den Lebensraum oder auf den Abfluss zu erwarten sind, der Bereich anderweitig stabilisiert werden kann (z.B. Vorschüttungen) und nur das Eigentum der WSV betroffen ist.

Die Verwendung industriell hergestellter Wasserbausteine kann ökologisch nachteilig sein, hinsichtlich ihres Einsatzes ist der Erlass des BMVBS WS 14/5242.4/0 (2010) zu beachten.

Wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten beeinträchtigt werden müssen, sind geeignete Maßnahmen wie Ersatzstätten, Umsetzung von Individuen, Vergrämung usw. unter größtmöglicher Schonung von Individuen und Populationen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen.

Zeitliche Beschränkung

Notwendige Arbeiten sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Fauna (z.B. Vögel, Reptilien) zeitlich auf deren konkrete Schutzbedürfnisse abzustimmen.

Empfehlung

In Uferbereichen mit gehäuften Instandsetzungsarbeiten oder übermäßigem Verbau in ökologisch bedeutenden Gewässerbereichen sollte auch der Flächenerwerb zwecks Reduzierung des Unterhaltungsaufwandes als ggf. wirtschaftlichere Lösung in Erwägung gezogen werden.

C 2.5 Dämme, Deiche, Dichtungsstrecken, Dammseitengräben



Seitendamm des Oberrheins bei Kehl (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Biotope nach § 30 BNatSchG, die auf Dämmen, Deichen und in Dammseitengräben vorkommen können, sind z. B. Röhrichte (Seitengräben) und Trockenrasen. Mögliche FFH-Lebensraumtypen sind 6210 Kalktrockenrasen mit Orchideen und 6410 magere Flachlandmähwiesen. Beispiele für geschützte Arten sind Biber, Schmetterlinge, Laufkäfer, in Seitengräben Steinbeißer, Schlammpeitzger, Sumpf-Schwertlilie, Orchideen.

Unterhaltungsanweisungen

Bei der Unterhaltung der Vegetation in Dichtungsstrecken bzw. an Dämmen und Deichen sind die Vorschriften des BAW-Merkblattes zur Standsicherheit von Dämmen an Wasserstraßen (MSD) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Bei Vorkommen von geschützten Trockenrasenbiotopen sollte geprüft werden, ob dort die Extensivierung der Unterhaltungspflege ohne Sicherheitseinbußen möglich ist.

Bei Dammseitengräben kann die Unterhaltung durch abschnittsweise und wechselseitige Mahd und Grabenräumung optimiert werden. Generell gilt das Verbot, Grabenfräsen einzusetzen (Details zur Vorschrift siehe Kapitel B 7.1).

Wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten beeinträchtigt werden müssen, sind geeignete Maßnahmen wie Ersatzstätten, Umsetzung von Individuen, Vergrämung usw. unter größtmöglicher Schonung von Individuen und Populationen in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden durchzuführen.

Zeitliche Beschränkung:

Zur Sicherstellung der Damminspektion ist es in der Regel erforderlich, Dammflächen oder Seitengräben mehrmals im Jahr, dabei auch vor dem 15. Juli zu mähen. Die Mäharbeiten sollten jedoch auf die Bereiche beschränkt werden, die für die Damminspektion relevant sind. So kann möglicherweise die Mahd der oberen luftseitigen Böschungsbereiche auf einen Schnitt nach dem 15. Juli beschränkt werden.

Notwendige Arbeiten sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Fauna (z.B. Vögel, Reptilien, Heuschrecken) zeitlich auf deren konkrete Schutzbedürfnisse abzustimmen.

C 2.6 Verkehrs- und Betriebsflächen



Betriebsfläche an der Moselschleuse Lehmen (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Auf Verkehrs- und Betriebsflächen kommen in der Regel keine geschützten Biotope vor. Je geringer jedoch die Nutzungsintensität und je weiter die natürliche Sukzession fortgeschritten ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass sich geschützte Biotope entwickeln und geschützte Arten ansiedeln. Sofern Gehölze vorkommen siehe Kapitel C 3.3 Gehölze. Auf Steinlagerplätzen können streng geschützte Eidechsen, in zeitweilig wassergefüllten Vertiefungen wie z.B. Radspuren streng geschützte Amphibien (z.B. Gelbbauchunke) vorkommen.

Unterhaltungsanweisungen

Versiegelungen von Flächen und Wegen im Rahmen der Unterhaltung sind möglichst zu vermeiden. Wasserdurchlässige Beläge (z.B. Pflasterung, Mineralgemisch) sind zu bevorzugen. Das Abflämmen von Flächen zur Beseitigung von Vegetation ist nicht erlaubt. Unerwünschter Bewuchs ist ausschließlich mechanisch zu entfernen. Zum Anwendungsverbot von Herbiziden vgl. Kapitel C1.

Die Unterhaltung der Vegetation auf Betriebsflächen der WSV (Außenbezirke, Bauhöfe, Schleusengelände usw.) soll zugunsten der Tier- und Pflanzenwelt unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen und der Verkehrssicherungspflicht in extensiver Form erfolgen. Bei Neupflanzungen sind ausschließlich standorttypische, heimische Pflanzenarten zu verwenden.

Im Winterdienst sind auftauende Mittel in der Regel nicht zu verwenden. Sie dürfen nur in Sonderfällen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit eingesetzt werden (z.B. Minimierung der Absturzgefahr an Schleusen).

Zeitliche Beschränkung

Notwendige Arbeiten sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Fauna (z.B. Vögel, Reptilien) zeitlich auf deren konkrete Schutzbedürfnisse abzustimmen.

C 2.7 Schilder und Zeichen



Sichtschneisen vor Hektometerzeichen am Rhein bei km 672 (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Das Aufstellen von Schifffahrtszeichen kann zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG (z. B. naturnahe Ufer/Ufervegetation) führen. Schifffahrtszeichen werden gelegentlich als Nistplatz genutzt.

Unterhaltungsanweisungen

Die vorgeschriebenen Sichtsektoren für Schifffahrtszeichen und andere orientierende Anlagen für den Schiffsverkehr sowie die Sichtschneisen für Tafelzeichen, Vermessungspunkte, Pegel usw. sind nur im erforderlichen Umfang frei zu halten. Um das Ausmaß von Schnitt- und Mäharbeiten zu verringern, kann das Umsetzen von Zeichen näher an die Fahrrinne auch wirtschaftlich eine bessere Lösung darstellen. Beim Neuaufstellen von Zeichen sind die Geländestruktur und die vorhandene Vegetation zu berücksichtigen.

Zeitliche Beschränkung

Arbeiten an Gehölzbeständen und Röhrichten sind nach § 39 Absatz 5 Nr. 2 und 3 BNatSchG nur in der Zeit von Oktober bis Februar durchzuführen (Ausnahmemöglichkeiten siehe Kapitel B 7.1).

C 3 Vegetationsbestände

C 3.1 Wasserpflanzen



Teichrosenbestand auf einem Altarm an der Lahn, ca. km 2 (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Biotope nach § 30 BNatSchG	natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche
Beispiele für FFH-LRT und –Arten	3150 natürliche eutrophe Seen 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Flutendem Hahnenfuß- und Wasserstern-Gesellschaften 3270 Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammhängen Schlammpeitzger, Bitterling
Beispiele für besonders geschützte Arten und relevante Artengruppen	Trauerseeschwalbe, Libellen, Amphibien, Gelbe Teichrose, Wasserfeder, Seekanne

Unterhaltungsanweisungen

Maßnahmen an Wasserpflanzenbeständen sind i. d. R. nicht erforderlich. Die Beseitigung von Wasserpflanzen ist, da viele Pflanzen geschützt sind, nur in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden vorzunehmen.

Bei abflussrelevanten Verkräutungen sind Wasserpflanzen möglichst abschnittsweise (z. B. Seitenwechsel etc.), unter Berücksichtigung gefährdeter und geschützter Pflanzen und -gesellschaften sowie Biotope (siehe § 30 BNatSchG) zu entfernen. Eine vollständige Entkrautung ist zu vermeiden. Die entnommenen Pflanzen sollten einige Stunden am Ufer liegen bleiben, um Tieren die Rückkehr ins Wasser zu ermöglichen. Der Einsatz von Grabenfräsen ist verboten.

Zeitliche Beschränkung

Notwendige Arbeiten sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der vorhandenen Fauna (z.B. krautlaichende Fische, Amphibien, Libellen) zeitlich auf deren konkrete Schutzbedürfnisse abzustimmen.

C 3.2 Röhrichte



Röhrichtbestand an der Unterelbe etwa bei km 680 (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Biotope nach § 30 BNatSchG	Röhrichte
Beispiele für FFH-LRT und –Arten	Teile der LRT 1130 Ästuarien, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Flutendem Hahnenfuß- und Wasserstern-Gesellschaften und 3270 Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahngesellschaften auf Schlammhängen
Beispiele für besonders geschützte Arten und relevante Artengruppen	Vögel (z.B. Rohrsänger, Entenarten, Haubentaucher), Fische, Insekten, Sumpf-Schwertlilie, Sumpf-Wolfsmilch

Unterhaltungsanweisungen

In der Regel sind Unterhaltungsmaßnahmen nicht erforderlich. Maßnahmen, die zur Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten (z. B. Beweidung).

Eventuell dennoch erforderliche Unterhaltungsarbeiten an Röhrichten sind nur in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen.

Unvermeidbare Mäharbeiten sind abschnittsweise und per Hand (z. B. Freischneider) durchzuführen.

Im Rahmen der Unterhaltung erfolgt nur in Ausnahmefällen eine Ansiedlung von Röhrichten (z. B. zur Ufersicherung). Potenzielle Standorte können durch Abflachen der Ufer, Entfernen der Ufersicherung u. ä. optimiert werden.

Röhrichte können durch Schiffswellenbelastung, Befahren mit Booten und Viehtritt beeinträchtigt werden. Geeignete Schutzmaßnahmen sind Wellenbrecher und Hindernisse (Leitwerke, Lahnungen) und das Abzäunen von Viehweiden, mit denen geschützte Biotope gesichert werden können.

Zeitliche Beschränkung

Nach § 39 Absatz 5 Nr. 3 BNatSchG sind Arbeiten an Röhrichten nur in der Zeit von Oktober bis Februar durchzuführen (Ausnahmemöglichkeiten siehe Kapitel B 7.1).

C 3.3 Gehölze



Ufergehölze am Main etwa bei km 264 (Quelle. BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Biotope nach § 30 BNatSchG	natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, Auenwälder
Beispiele für FFH-LRT und –Arten	91E0* Auen-Wälder mit Schwarz-Erle und Gemeiner Esche (inkl. Weichholzauenwälder mit Weide) 91F0 Hartholzauenwälder mit Stiel-Eiche, Flatter- und Feld-Ulme, Gemeiner Esche
Beispiele für besonders geschützte Arten und relevante Artengruppen	Greifvögel, Pirol, Spechte, Beutelmeise, Eisvogel, Graureiher, Eremit, Hirschkäfer, Fledermäuse

Unterhaltungsanweisungen

Die Anweisungen zur Gehölzunterhaltung werden im entsprechenden Leitbild der Gehölzunterhaltung an Bundeswasserstraßen (BfG 2012) näher erläutert. Der Gehölzbestand ist so zu unterhalten, dass er die im Leitbild beschriebenen Eigenschaften soweit wie möglich selbständig und kostenneutral entwickelt.

Gehölzbestände sind zu mehrstufigen, artenreichen, alle Altersstufen aufweisenden Beständen zu entwickeln. Unterhaltungsmaßnahmen sind deshalb plenterartig, d. h. ungleichmäßig und in größeren zeitlichen Abständen, durchzuführen. Gleichzeitig sind nicht standortheimische Gehölze sukzessive und langfristig aus dem Bestand zu nehmen und bei fehlender Naturverjüngung durch standortheimische Baum- und Straucharten der Weich- und Hartholzaunen zu ersetzen. Standortfremder Gehölzaufwuchs sollte regelmäßig - auch als vorbeugende Verkehrssicherungsmaßnahme – beseitigt werden.

Maßnahmen, die zur Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von naturnahen Ufergehölzen führen können, sind verboten (vgl. Kapitel B 8.1). Standortheimische Gehölze sind

generell zu schonen und nur dann zu unterhalten, wenn sie verkehrsunsicher sind oder die Bauwerkssicherheit bzw. das Lichtraumprofil beeinträchtigen. Gehölze mit ins Wasser hineinragenden Zweigen und Wurzeln stellen Rückzugshabitate für Fische, aquatische Wirbellose und Wasservögel dar und sind, soweit es die Verkehrssicherungspflicht zulässt, zu erhalten.

Bäume mit Horsten, Nestern, Bruthöhlen oder anderen herausragenden Biotopstrukturen sind grundsätzlich nicht zu unterhalten. Erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen an artenschutzrechtlich relevanten Biotopstrukturen (Artenschutzverdachtsbäume) sind nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

Die Verkehrssicherheit für den Baumbestand ist nach dem Leitfaden Baumkontrolle an Bundeswasserstraßen (BMVBS 2013) zu gewährleisten. Die dort festgelegten Kontrollintervalle ergeben sich aus dem Zustand des Baumes, dem Alter und der berechtigten Sicherheitserwartung des Verkehrs.

Notwendige Ersatzpflanzungen für gefälltte Bäume sind - wenn räumlich möglich - aus Gründen der Nachhaltigkeit rechtzeitig, d. h. vor dem Entfernen des Altbaumes bzw. direkt danach durchzuführen. Bei der Entwicklungspflege von Anpflanzungen ist in den ersten Jahren der konkurrierende Gras- und Krautbewuchs durch Mulchen und Ausmähen klein zu halten bzw. zu beseitigen.

Sofern für Pflanzmaßnahmen eine Gewinnung von Pflanzen aus standortheimischen, örtlichen Beständen nicht möglich ist und stattdessen Baumschulware benötigt wird, ist sicherzustellen, dass ausschließlich einheimische Gehölze regionaler Herkunft verwendet werden.

Ein Aufasten der Bäume, d. h. ein Entfernen von Ästen im unteren Stammbereich ist nur zur Freihaltung des Lichtraumprofils erlaubt. Baumsanierungen sind, wenn eine Verkehrsgefährdung auszuschließen ist, nicht erforderlich (besondere Hinweise zur Pflege von Jungbäumen vgl. BMVBS 2013).

Auf Gehölzschnittmaßnahmen größeren Umfangs sollte in der örtlichen Presse hingewiesen werden.

Zeitliche Beschränkung

Arbeiten an Gehölzbeständen sind auf das erforderliche Minimum zu reduzieren und lediglich in dem durch das BNatSchG (§ 39 Absatz 5 Nr. 2) vorgegebenen Zeitrahmen in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen (Ausnahmemöglichkeiten siehe Kapitel B 7.1). Sofern artenschutzrelevante früher brütende Vögel betroffen sein können, ist der Schutzzeitraum entsprechend anzupassen (z. B. ab Februar Beginn der Kranichbrut).

C 3.4 Hochstauden



Hochstaudenbestand mit Engelwurz an der Ems, ca. km 100 (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Biotope nach § 30 BNatSchG	
Beispiele für FFH-LRT und –Arten	6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
Beispiele für besonders geschützte Arten und relevante Artengruppen	Vögel (z.B. Stieglitz, Braunkehlchen), Schmetterlinge, Heuschrecken

Unterhaltungsanweisungen

Hochstaudengesellschaften sind grundsätzlich von der Unterhaltung auszunehmen.

Mäharbeiten erfolgen nur dort, wo ein Offenhalten der Flächen erforderlich ist. Die Mahd erfolgt abschnittsweise in etwa fünfjährigem Rhythmus und so, dass immer ein älterer Bestand (mindestens 40 %) als Refugium und Wiederbesiedlungskern für Insekten (Tagfalter, Heuschrecken und verschiedene Vogelarten erhalten bleibt. Gehölzaufwuchs in Hochstaudenflächen ist eine Erscheinung der natürlichen Sukzession und bedarf nur in Einzelfällen der Kontrolle (z.B. Abflusshindernis, Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebietes, Maßnahmenprogramm nach WHG).

Unvermeidbare Mäharbeiten sind abschnittsweise und per Hand (z.B. Freischneider) durchzuführen.

Eine Beweidung von Hochstaudenbeständen ist auszuschließen.

Zeitliche Beschränkung

Notwendige Arbeiten sind in der Zeit von Oktober bis Februar durchzuführen, d.h. außerhalb der Vegetationszeit bzw. außerhalb der Brutzeit von Hochstauden bewohnenden Arten (Ausnahmemöglichkeiten siehe Kapitel B 7.1).

Empfehlung

Wenn ausnahmsweise maschinell gemäht werden muss, wird der Einsatz von Balkenmähern ohne Absaugvorrichtung empfohlen, da diese Mähetechnik bei einer Schnitthöhe von mind. 10 cm nach-

gewiesenermaßen für die Kleintierfauna erheblich schonender ist als Mähgeräte mit Rotationstechnik. Das Mähgut sollte einige Zeit liegen bleiben, damit Tiere es verlassen können.

Bei Vorkommen seltener Pflanzen- oder Tierarten, die offene Uferpartien benötigen, können im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung Gehölzaufwuchs oder invasive Neophyten (vgl. hierzu C 3.10) beseitigt werden.

C 3.5 Grünland (Weidenutzung)



Grünlandstreifen am Dortmund-Ems-Kanal, ca. km 176,5 (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Biotope nach § 30 BNatSchG	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
Beispiele für FFH-LRT und –Arten	-
Beispiele für besonders geschützte Arten und relevante Artengruppen	Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kiebitz, Storch, Bekassine, Amphibien, Käfer, Heuschrecken, Gnadenskraut, Orchideen

Unterhaltungsanweisungen

Grundsätzlich sollte Grünland im Eigentum der WSV nur extensiv beweidet werden, da intensive Flächennutzungen in Gewässernähe zu hohen Nährstoffbelastungen beitragen. Auf diese Zielsetzung ist insbesondere auch bei Neuverpachtungen zu achten. Es kommt die extensive Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen und/oder Ziegen infrage. Uferbereiche sind dann allerdings ggf. zu schützen (Abzäunung). Bei Beweidung ist meist zusätzlich eine Nachmahd erforderlich. Wenn eine extensive Beweidung nicht möglich ist, sollen die Flächen extensiv gemäht werden (siehe C 3.6)

Vorhandene Blänken und Rinnen sind nicht zu verfüllen.

Zeitliche Beschränkung

Bei Mäharbeiten sind die Brutzeiten von Wiesenbrütern zu beachten.

Empfehlung

Wenn aufgrund der Flächengröße maschinell gemäht werden muss, wird der Einsatz von Balkenmähern ohne Absaugvorrichtung empfohlen, da diese Mähertechnik bei einer Schnitthöhe von mind. 10 cm nachgewiesenermaßen für die Kleintierfauna erheblich schonender ist als Mähgeräte mit Rotationstechnik. Das Mähgut sollte, auch wenn es nicht zu Heu verarbeitet wird, einige Zeit liegen bleiben, damit Tiere es verlassen können.

Zum Schutz von Tieren beim Mähen sollten größere Flächen spiralförmig von innen nach außen oder in parallelen Streifen von einer Seite zur anderen bearbeitet werden. So erhalten die Tiere die Möglichkeit an den Parzellenrand auszuweichen und auf den Nachbarflächen Deckung zu finden.

C 3.6 Feucht- und Nasswiesen



Feuchtwiese bei Schwemlingen an der Saar (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Biotope nach § 30 BNatSchG	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
Beispiele für FFH-LRT und –Arten	6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden 6440 Brenndolden-Auenwiesen
Beispiele für besonders geschützte Arten und relevante Artengruppen	Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kiebitz, Storch, Bekassine, Amphibien, Käfer, Heuschrecken, Gnadenkraut, Orchideen

Unterhaltungsanweisungen

Feucht- und Nasswiesen sind einmal im Jahr zu mähen, um deren Verbuschung zu verhindern. Vorhandene Blänken und Rinnen sind nicht zu verfüllen.

Zeitliche Beschränkung

Erforderliche Mäharbeiten sind nach Möglichkeit nicht vor Mitte Juli durchzuführen, damit auf den zu mähenden Flächen vorkommende Pflanzen die Samenreife abschließen können. Bei Mäharbeiten sind die Brutzeiten von Wiesenbrütern zu beachten.

Empfehlung

Wenn aufgrund der Flächengröße maschinell gemäht werden muss, wird der Einsatz von Balkenmähern ohne Absaugvorrichtung empfohlen, da diese Mähertechnik bei einer Schnitthöhe von mind. 10 cm nachgewiesenermaßen für die Kleintierfauna erheblich schonender ist als Mähgeräte mit Rotationstechnik. Das Mähgut sollte, auch wenn es nicht zu Heu verarbeitet wird, einige Zeit liegen bleiben, damit Tiere es verlassen können.

Zum Schutz von Tieren beim Mähen sollten größere Flächen spiralförmig von innen nach außen oder in parallelen Streifen von einer Seite zur anderen bearbeitet werden. So erhalten die Tiere die Möglichkeit an den Parzellenrand auszuweichen und auf den Nachbarflächen Deckung zu finden.

Als Alternative zur Mahd größerer Flächen kommt auch die extensive Beweidung mit Rindern, Pferden, Schafen und Ziegen infrage. Hierzu gibt es zahlreiche Erprobungsprojekte des Naturschutzes mit positiven Ergebnissen. Uferbereiche sind dann allerdings entsprechend zu schützen (Abzäunung). Bei Beweidung ist meist zusätzlich eine Nachmahd erforderlich (siehe C 3.5).

C 3.7 (Halb-)Trockenrasen



Halbtrockenrasen auf der Ostseeinsel Vilm (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Biotope nach § 30 BNatSchG	Trockenrasen
Beispiele für FFH-LRT und –Arten	6120* Trockene kalkreiche Sandrasen 6210 Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (prioritärer LRT bei besonderen Beständen mit bemerkenswerten Orchideen)
Beispiele für besonders geschützte Arten und relevante Artengruppen	Schmetterlinge, Heuschrecken, Laufkäfer, Reptilien, Grasnelken, Sand-Strohblume, Orchideen

Unterhaltungsanweisungen

(Halb-)Trockenrasen sind am effektivsten durch extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen zu pflegen. Hierzu gibt es zahlreiche Erprobungsprojekte des Naturschutzschutzes mit positiven Ergebnissen. Wenn dies nicht umsetzbar ist, sind die Flächen etwa alle zwei Jahre zu mähen, um ihre vollständige Verbuschung zu verhindern. Vegetationsfreie Flächen und vorhandene Einzelgehölze sind zu erhalten. Einer aufkommenden Verbuschung ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ggf. zusätzlich durch gezielte Entfernung der Junggehölze entgegenzuwirken.

Eine intensive Beweidung ist auszuschließen.

Zeitliche Beschränkung

Erforderliche Mäharbeiten sind etwa alle zwei Jahre nach Möglichkeit nicht vor Mitte Juli durchzuführen, damit auf den zu mähenden Flächen vorkommende Pflanzen die Samenreife abschließen können. Bei Mäharbeiten sind die Brutzeiten von Wiesenbrütern zu beachten.

Empfehlung

Wenn aufgrund der Flächengröße maschinell gemäht werden muss, wird der Einsatz von Balkenmähern ohne Absaugvorrichtung empfohlen, da diese Mähertechnik bei einer Schnitthöhe von mind. 10 cm nachgewiesenermaßen für die Kleintierfauna erheblich schonender ist als Mähgeräte mit Rotationstechnik. Das Mähgut sollte, auch wenn es nicht zu Heu verarbeitet wird, einige Zeit liegen bleiben, damit Tiere es verlassen können.

Zum Schutz von Tieren beim Mähen sollten größere Flächen spiralförmig von innen nach außen oder in parallelen Streifen von einer Seite zur anderen bearbeitet werden. So erhalten die Tiere die Möglichkeit an den Parzellenrand auszuweichen und auf den Nachbarflächen Deckung zu finden.

C 3.8 Salzwiesen



Salzwiese an der Tideelbe im Bereich der Medemmündung (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Biotope nach § 30 BNatSchG	Salzwiesen
Beispiele für FFH-LRT und –Arten	1310 Quellerwatt, 1320 Schlickgrasbestände 1340* Salzwiesen im Binnenland Teile von 1130 Ästuare,
Beispiele für besonders geschützte Arten und relevante Artengruppen	Austernfischer, Uferschnepfe, Rotschenkel, Kiebitz, Gänse, Strand-Grasnelke, Strandflieder

Unterhaltungsanweisungen

Natürliche Salzwiesen der Nordseeküste bedürfen keiner Unterhaltung, können aber durch extensive Beweidung (geringe Besatzdichten, Auftrieb erst nach Ende der Vogelbrut) mit Schafen oder Rindern genutzt werden.

Salzwiesen des Binnenlandes, an der Ostseeküste und salzbeeinflusstes Marschengrünland in den Ästuaren sind extensiv zu beweidern. Art und Umfang der Beweidung müssen mit den Belangen des Vogelschutzes abgestimmt werden. Vorhandene Blänken und Rinnen sind nicht zu verfüllen.

Zeitliche Beschränkung

Soweit erforderlich kann eine Pflegemahd ab Mitte Juli erfolgen. Bei Mäharbeiten sind die Brutzeiten von Wiesenbrütern zu beachten.

Empfehlung

Wenn aufgrund der Flächengröße maschinell gemäht werden muss, wird der Einsatz von Balkenmähern ohne Absaugvorrichtung empfohlen, da diese Mähertechnik bei einer Schnitthöhe von mind. 10 cm nachgewiesenermaßen für die Kleintierfauna erheblich schonender ist als Mähgeräte mit Rotationstechnik. Das Mähgut sollte, auch wenn es nicht zu Heu verarbeitet wird, einige Zeit liegen bleiben, damit Tiere es verlassen können.

Zum Schutz von Tieren beim Mähen sollten größere Flächen spiralförmig von innen nach außen oder in parallelen Streifen von einer Seite zur anderen bearbeitet werden. So erhalten die Tiere die Möglichkeit an den Parzellenrand auszuweichen und auf den Nachbarflächen Deckung zu finden.

C 3.9 Vegetationsfreie Flächen (Kies, Sand, Schlamm etc.)



Vegetationsfreier Uferbereich an der Elbe, ca. km 430 (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Biotope nach § 30 BNatSchG	-
Beispiele für FFH-LRT und –Arten	Teile der FFH-LRT 1130 Ästuarien und 3270 Flüsse mit Schlammbanken mit Gänsefuß- und Zweizahngesellschaften
Beispiele für besonders geschützte Arten und relevante Artengruppen	Flussregenpfeifer, Uferläufer, Fische, Kreuzkröte, Laufkäfer,

Unterhaltungsanweisungen

Vegetationsfreie Flächen bedürfen keiner Unterhaltung. Maßnahmen, die zur Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind unzulässig.

Vegetationsfreie Flächen an Gewässern entwickeln sich natürlicherweise durch schwankende Wasserstände. Die Flächen können später im Jahr (meist lückig) bewachsen sein. Im überspülten Zustand sind die Flächen auch relevant für bestimmte Fischarten.

Zeitliche Beschränkung

Dienen die Flächen als Brutplatz, sind Störungen durch Unterhaltungsmaßnahmen in der Brutzeit zu vermeiden.

C 3.10 Invasive Neophyten



An Bundeswasserstraßen häufig vorkommende invasive Neophyten (Quelle: BfG)

Invasive Neophyten sind Pflanzenarten, die aus anderen biogeografischen Regionen meist durch den Menschen eingeschleppt wurden. Sie verdrängen einheimische Arten und gefährden damit die Biodiversität, sie gelten inzwischen weltweit als Naturschutzproblem. Aufgrund von günstigen Standortverhältnissen (Nährstoffe, Rohboden usw.) und ihrer Konkurrenzkraft konnten sich einige Arten optimal entwickeln und bilden an manchen Bundeswasserstraßen bereits großflächige Mono-Bestände. Ihre Eignung als Uferschutz und Lebensraum für die einheimische Fauna ist im Vergleich zur standortheimischen Vegetation gering.

Bekannteste Vertreter an Bundeswasserstraßen sind Drüsiges Springkraut, Kanadische Goldrute, Riesen-Goldrute, Topinambur, Japanischer Flügelknöterich, Riesen-Bärenklau, Robinie, Eschenblättriger Ahorn oder Essigbaum. Steckbriefe mit Bildern der am meisten verbreiteten Arten und Informationen zu neu auftretenden Neophyten finden sich im Handbuch des BfN unter <http://www.floraweb.de/neoflora/handbuch.html>, bzw. können bei der BfG erfragt werden.

Unterhaltungsanweisungen

Der Riesen-Bärenklau sollte an BWaStr wegen seiner Phototoxizität aus Gründen der Verkehrssicherung und des Gesundheitsschutzes grundsätzlich sachgerecht bekämpft werden (beachte Verwechslungsgefahr mit anderen großen weiß blühenden Doldenblütlern). Die anderen invasiven Arten sind für den Menschen in dieser Hinsicht unproblematisch und wegen ihrer mittlerweile weiten Verbreitung nicht mehr kontrollierbar. Ihre Beseitigung kann jedoch aus Gründen der Bauwerksicherheit (z.B. Ufersicherungen) oder zur Erreichung wasserwirtschaftlicher Umweltziele gebietsweise erforderlich sein.

Zeitliche Beschränkung

Notwendige Arbeiten sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der vorhandenen Fauna (z.B. Brutvögel, Schmetterlinge) zeitlich auf deren konkrete Schutzbedürfnisse abzustimmen.

Empfehlung

Zur wirksamen nachhaltigen Eindämmung von krautigen Beständen im Rahmen des Uferschutzes können betroffene Bereiche mit standortheimischen Gehölzen abgepflanzt werden, da der entstehende Schattendruck den Lebensraum dieser Arten einschränkt und damit verringert.

Die Eindämmung von invasiven Gehölzarten ist nur durch die konsequente Entfernung des Jungwuchses zu erreichen. Ob weitere und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Verdrängung bzw. Beseitigung erforderlich und fachlich sinnvoll erscheinen, ist im Einzelfall zu entscheiden.

C 4 Gewässerstrukturen

C 4.1 Fahrrinne



Fahrrinne des Rheins bei Niedrigwasser vor Braubach (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Biotope nach § 30 BNatSchG	natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer (ggf. bereichsweise in BWaStr)
Beispiele für FFH-LRT und –Arten (mit 4-stelligen Codenummern der LRT des Anhang I)	1130 Ästuarien, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Flutendem Hahnenfuß- und Wasserstern-Gesellschaften, 3270 Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahngesellschaften auf Schlammböden Neunaugen (Larven)
Beispiele für besonders geschützte Arten und relevante Artengruppen	Neunaugen, Finte

Unterhaltungsanweisungen

Die Fahrrinne und Gewässerbereiche, die zugänglich für Schiffe sein müssen, wie z.B. Liegestellen oder Wendestellen, werden verkehrsbezogen unterhalten. Die übrigen Bereiche sind nur dann zu unterhalten, wenn verkehrsbezogene Beeinträchtigungen vorliegen (z. B. sedimentationsbedingte und schiffahrtstechnisch relevante Strömungsveränderungen) oder aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Abflussgewährleistung, Umweltziele). In Bereichen mit übermäßiger Sedimentation sollten auch Alternativen zum Baggern (z. B. konstruktive Lösungen) geprüft werden, da diese im Einzelfall eine bessere Umweltoption sein können.

Unbelastetes Baggergut ist grundsätzlich im Gewässer zu belassen, auf einen ausgeglichenen Geschiebehalt ist zu achten. Im Tidebereich gilt dies uneingeschränkt nur für sandiges Material.

Zeitliche Beschränkung

Im Einzelfall können in der Fahrrinne Fischlaichhabitate vorkommen. Sofern dies bekannt ist, sind Baggerungen möglichst außerhalb der Fischlaichzeit durchzuführen.

Empfehlung

Geeignetes Baggergut kann zur Schaffung bzw. Erweiterung von Bänken, Inseln oder Flachwasserzonen verwendet werden. (siehe C 4.4 und C 4.5).

C 4.2 Kolke

Hinweise zum Schutzstatus

Biotop nach § 30 BNatSchG	natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer
Beispiele für FFH-LRT und –Arten	Fische
Beispiele für besonders geschützte Arten und relevante Artengruppen	Fische

Unterhaltungsanweisungen

Kolke im Gewässerbett sind, sofern Bauwerke in ihrer Standsicherheit nicht gefährdet sind und keine relevanten Wasserstandsveränderungen eintreten, zu belassen und ggf. zu stabilisieren. Teilverfüllungen können ebenfalls als Lösung infrage kommen. Die Bedeutung eines Kolks für die Fischfauna ist im Einzelfall zu klären.

Zeitliche Beschränkung

Sofern Kolke als Fischlebensraum dienen, sind notwendige Arbeiten zeitlich möglichst auf die Schutzbedürfnisse der Fische auszurichten.

C 4.3 Altarme, Nebenrinnen, Nebengewässermündungen u. ä.



Altarm des Mains bei Hasloch (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Biotope nach § 30 BNatSchG	natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich Altarme
Beispiele für FFH-LRT und Arten	1130 Ästuarien, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Flutendem Hahnenfuß- und Wasserstern-Gesellschaften, 3150 natürliche eutrophe Seen Bitterling, Neunaugen (Larven), Steinbeißer, Schlammpeitzger, Lachs
Beispiele für besonders geschützte Arten und relevante Artengruppen	Aal, Neunauge, Libellen, Amphibien, Vögel Sumpf-Schwertlilie, Schwimmfarn, Wassernuss, Krebschere

Unterhaltungsanweisungen

Nicht schiffahrtlich genutzte Nebenrinnen sowie Altarme und Altwässer, Auengewässer und Flutrinnen sind im Regelfall sich selbst zu überlassen. Die Anbindungen von Altarmen, Nebenrinnen und Nebengewässermündungen sind zu erhalten und die Durchgängigkeit sicherzustellen.

Wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen wie z. B. harte Ufersicherungen entfernen oder durch technisch-biologische ersetzen, deren Verfall zulassen oder Gewässeranbindungen verbessern, sind häufig in Maßnahmenprogrammen nach WRRL zur Verbesserung des ökologischen Zustands genannt: beachte hierzu Kap. C 1, Abs. 1. Ferner können aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch Baggerungen erforderlich sein, um Verlandungen vorzubeugen. Diese sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Hierbei ist abschnittsweise vorzugehen. Gefährdete und geschützte Pflanzenarten und -bestände sind zu schonen.

Zeitliche Beschränkung

Notwendige Arbeiten sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der vorhandenen Fauna (z. B. Brutvögel, Fische) zeitlich auf deren konkrete Schutzbedürfnisse abzustimmen.

C 4.4 Flachwasserzonen (inkl. Bühnenfelder)



Bühnenfelder und Flachwasserzonen in der Mosel bei Pünderich (Quelle: WSA Koblenz)

Hinweise zum Schutzstatus

Biotope nach § 30 BNatSchG	natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmter Bereiche
Beispiele für FFH-LRT und Arten	Teile der FFH-LRT 1130 Ästuarien, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Flutendem Hahnenfuß- und Wasserstern-Gesellschaften und 3270 Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammhängen Bitterling, Neunauge, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Gemeine Flussmuschel
Beispiele für besonders geschützte Arten und relevante Artengruppen	Fische, Muscheln, Amphibien, Eisvogel, Libellen, Gelbe Teichrose, Weiße Seerose

Unterhaltungsanweisungen

Flachwasserzonen, d.h. Gewässerbereiche mit Wassertiefen von max. 2 m unter MW bzw. MTnw, sind als essentielle Lebensräume für aquatische Organismen zu erhalten und dürfen nicht verfüllt werden.

Zeitliche Beschränkung

Notwendige Arbeiten sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der vorhandenen Fauna (z.B. Fische, Muscheln) zeitlich auf deren konkrete Schutzbedürfnisse abzustimmen.

Empfehlung

Im Einzelfall können Maßnahmen zum Schutz vor Wellenschlag sinnvoll sein, um Jungfischhabitate zu verbessern oder Wasserpflanzenstandorte zu optimieren.

Buhnenfelder sind häufig wertvolle Sekundärbiotope, die Funktionen von natürlichen Flachwasserzonen übernehmen können. Je nach Funktion kann im Sinne der verkehrsbezogenen Unterhaltung eine Verlandung erwünscht sein oder nicht. Angesichts der teilweise hohen Wertigkeit sollte die Unterhaltung von Buhnenfeldern auch nach ökologischen Gesichtspunkten erfolgen. Dies kann im Einzelfall (Teil-)Räumungen zur Habitaterhaltung aus wasserwirtschaftlichen Gründen umfassen oder Sohlstrukturierungen zu Verbesserung der Habitatbedingungen. Es ist denkbar, dass aus ökologischen Gründen auch eine Verlandung mit natürlicher Vegetationsentwicklung wünschenswert ist.

Bei Vorliegen entsprechender wasserwirtschaftlicher Umweltziele können Flachwasserzonen ggf. mit geeignetem Baggergut initiiert werden. Alle strukturbezogenen Maßnahmen in Flachwasserzonen sind sorgfältig zu planen und mit den Wasser- und Naturschutzbehörden abzustimmen.

C 4.5 Inseln, Bänke



Sandbank an der Elbe etwa bei km 435 (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Biotop nach § 30 BNatSchG	natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmter Bereiche
Beispiele für FFH-LRT und Arten	Teile der FFH-LRT 1130 Ästuarien, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Flutendem Hahnenfuß- und Wasserstern-Gesellschaften und 3270 Flüsse mit Schlammhäuten mit Gänsefuß- und Zweizahngesellschaften, Seehund
Beispiele für besonders geschützte Arten und relevante Artengruppen	Sand- u. Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Laufkäfer, Flussneunauge, Meerneunauge

Unterhaltungsanweisungen

Inseln und Bänke (vegetationsfreie Kies-, Sand- und Schotterflächen im Gewässer) sind, sofern sie keine abfluss- und schiffahrtsrelevanten Probleme verursachen, grundsätzlich sich selbst zu überlassen.

Zeitliche Beschränkung

Notwendige Arbeiten sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der vorhandenen Fauna (z.B. Brutvögel, Seehunde) zeitlich auf deren konkrete Schutzbedürfnisse abzustimmen.

Empfehlung

Bei Vorliegen entsprechender wasserwirtschaftlicher Umweltziele und sofern die Sicherheit des Schiffsverkehrs gewährleistet ist, können Bänke und Inseln mit geeignetem Baggergut initiiert werden.

Zum Schutz vor Störungen und Beeinträchtigungen kommt im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung auch die Unterbrechung von Landanbindungen infrage, wenn keine zugelassene Nutzung beeinträchtigt wird.

C 4.6 Steilufer



Steilufer an der Oder, ca. km 610 (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Biotope nach § 30 BNatSchG	natürlich oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer, offene Felsbildungen, Fels- und Steilküsten
Beispiele für FFH-LRT und Arten	Teil der FFH-LRT 1130 Ästuarien, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit flutendem Hahnenfuß- und Wasserstern-Gesellschaften und 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Gänsefuß- und Zweizahngesellschaften
Beispiele für besonders geschützte Arten und relevante Artengruppen	Eisvogel, Uferschwalbe

Unterhaltungsanweisungen

Steilufer sind möglichst zu belassen und nur wenn erforderlich zu stabilisieren (Vorschüttungen, Bepflanzungen oberhalb des Steilufers). Aufkommender Bewuchs, der die Zugänglichkeit von Höhlen erschwert, ist im Rahmen der Gehölzpflege zu beseitigen.

Zeitliche Beschränkung

Notwendige Arbeiten sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der vorhandenen Fauna (z.B. Eisvogel, Uferschwalbe) zeitlich auf deren konkrete Schutzbedürfnisse abzustimmen.

Empfehlung

Eine weitere Möglichkeit Steiluferbereiche zu erhalten oder entstehen zu lassen ist der Flächenerwerb von bestandsgefährdeten angrenzenden Grundflächen (sofern wirtschaftlichere Lösung) oder „beobachtende Unterhaltung“ (vgl. A 2.3)

C 4.7 Totholz



Totholz am Main bei Randersacker (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Biotope nach § 30 BNatSchG	natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, Auwälder
Beispiele für FFH-LRT und Arten	91E0* Auen-Wälder mit Schwarz-Erle und Gemeiner Esche (inkl. Weichholzauenwälder mit Weide) 91F0 Hartholzauenwälder mit Stiel-Eiche, Flatter- und Feld-Ulme, Gemeiner Esche
Beispiele für besonders geschützte Arten und relevante Artengruppen	Spechte, Fledermäuse, Juchtenkäfer, Eremit

Unterhaltungsanweisungen

Totholz kommt an Bundeswasserstraßen in vielfältigen Ausprägungen stehend oder liegend vor und ist eine wichtige und typische Struktur der Gewässer- und Auenlebensräume. Dazu gehören auch die Treibsel- oder Geschwemmselansammlungen, meist bestehend aus Ästen und Zweigen der Ufergehölze. Wenn keine relevante Einengung des Abflussquerschnitts vorliegt und/oder eine Gefährdung des Schiffsverkehrs und der Bauwerke und Anlagen auszuschließen ist, ist Totholz im und am Gewässer zu belassen und ggf. (z. B. Baumstämme) gegen Verfrachtung zu sichern. Die Lagestabilität ist regelmäßig und insbesondere nach Hochwasserereignissen zu kontrollieren

Zeitliche Beschränkung

Notwendige Arbeiten sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der vorhandenen Fauna (z.B. Spechte, Fledermäuse) im Einzelfall zeitlich auf deren konkrete Schutzbedürfnisse abzustimmen.

C 4.8 Wattflächen inkl. nichtschiffbarer Priele



Süßwasserwatt vor Hanskalbsand (Tideelbe) (Quelle: BfG)

Hinweise zum Schutzstatus

Biotope nach § 30 BNatSchG	Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände
Beispiele für FFH-LRT und Arten	1130 Ästuarien, 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt, 1310 Quellerwatt, 1320 Schlickgrasbestände, *Nordseeschnäpel, Finte
Beispiele für besonders geschützte Arten und relevante Artengruppen	Watvögel, Gänse, Enten, Nordseeschnäpel

Unterhaltungsanweisungen

Wattflächen einschl. nicht schiffbarer Priele sind im Normalfall nicht zu unterhalten.

Zeitliche Beschränkung

Ausnahmsweise erforderliche Arbeiten sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der vorhandenen Fauna (z. B. Fische, Vögel) zeitlich auf deren konkrete Schutzbedürfnisse abzustimmen.

Empfehlung

Da bei Arbeiten mit hoher Trübungsentwicklung im Umfeld von Wattflächen Auswirkungen auf nahegelegene Wattbereiche durch Verdriftung denkbar sind, sollte die Trübungsentwicklung hierbei soweit möglich minimiert werden. Sofern besondere Bereiche, z.B. Seegrasbestände, betroffen sein könnten, wird ein erweitertes Abstimmungsverfahren mit den zuständigen Landesbehörden empfohlen.

C 4.9 Sublitorale Biotope der Nord- und Ostsee¹⁰



Miesmuscheln und Seegras in der Ostsee (Quelle: Dietmar Reimer)

Hinweise zum Schutzstatus:

Biotope nach 30 BNatSchG	Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna, artenreiche Kies-, Grobsand- und Schlickgründe im Meeres- und Küstenbereich
Beispiele für FFH-LRT und Arten	1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, 1130 Ästuarien, 1160 Flache große Meeresarme und Buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen), 1170 Riffe Schweinswal, Seehund, *Nordseeschnäpel, *Stör
Beispiele für besonders geschützte Arten und relevante Artengruppen	Schweinswal, Seehund, Kegelrobbe, Seevögel, Nordseeschnäpel, Stör

Unterhaltungsanweisung

Beeinträchtigungen von sublitoralen Biotopen der Nord- und Ostsee sind insbesondere durch Baggergutunterbringung möglich. Bei der Baggergutunterbringung in Küstengewässern sind die Vorschriften der GÜBAK (zukünftig HABAG) zu beachten, welche u.a. wiederholte Untersuchungen der Unterbringungsstellen vorsehen, um mögliche Beeinträchtigungen von Biotopen und Arten zu erkennen und ggf. durch geeignete Anpassung der Unterbringung zu vermeiden.

Zeitliche Beschränkungen

Notwendige Arbeiten sind – sofern Beeinträchtigungen denkbar erscheinen – unter Berücksichtigung der vorhandenen Fauna (Säuger, Fische, Vögel) im Einzelfall zeitlich auf deren konkrete Schutzbedürfnisse abzustimmen.

¹⁰ Küstennaher Meeresbereich unterhalb der Niedrigwasserlinie

Anhang

Verzeichnisse

Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
ABz	Außenbezirk(e)
BauGB	Baugesetzbuch
BAW	Bundesanstalt für Wasserbau
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR-Drs.	Drucksache(n) des Deutschen Bundesrates
BT-Drs.	Drucksache(n) des Deutschen Bundestages
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
BWaStr	Bundeswasserstraßen
EG	Europäische Gemeinschaft
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-RL/FFH- Richtlinie	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GG	Grundgesetz
GÜBAK	Gemeinsame Übergangsbestimmungen zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern
HABAB	Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut im Binnenland
HABAG	Handlungsanweisung zum Umgang mit Baggergut
HWRM-RL	Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet

LRT	Lebensraumtyp
LWG	Landeswassergesetz
MSRL	Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
MTnw	Mittleres Tideniedrigwasser
MW	Mittlerer Wasserstand
NSG	Naturschutzgebiet
PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
RGBl.	Reichsgesetzblatt
sm	Seemeile
UIG	Umweltinformationsgesetz
UP	Unterhaltungsplan
USchadG	Umweltschadensgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VS-RL	Europäische Vogelschutzrichtlinie
VV-WSV	Verwaltungsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
WaStrG	Wasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Geoinformationsdienste der Bundesländer

Die Bundesländer stellen Geoinformationsdienste zur Verfügung, mit den im Folgenden aufgeführten Bezeichnungen:

- > Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst der LUBW
- > Bayern: Bayrisches Fachinformationssystem Naturschutz
- > Berlin/Brandenburg: Geodateninfrastruktur Berlin/Brandenburg
- > Bremen: Bremer Umweltinformationssystem
- > Hessen: Hessisches Naturschutzinformationssystem
- > Mecklenburg-Vorpommern: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
- > Niedersachsen: Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung
- > Nordrhein-Westfalen: Infosysteme und Datenbanken
- > Rheinland-Pfalz: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung
Rheinland-Pfalz
- > Saarland: Kartendienst Natur und Landschaft
- > Sachsen: Umweltinformationen und Karten
- > Sachsen-Anhalt: Sachsen-Anhalt-Viewer
- > Schleswig-Holstein: Landwirtschafts- und Umweltatlas

Die Links zu diesen Portalen werden nicht angegeben, da diese häufig verändert werden und so ältere Links nicht mehr zu den entsprechenden Portalen führen. Über eine einfachere Internetrecherche, unter Verwendung der Portalbezeichnung und des entsprechenden Landes als Suchwort, gelangt man jedoch schnell auf die gewünschte Seite.

In gleicher Weise kann nach den Seiten der Länder zum Thema Wasserrahmen-Richtlinie gesucht werden (Suchwörter: Land + WRRL).

Literatur

Rechtliche Quellen

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist.
- BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
- BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943).
- BImSchV: Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38).
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert.
- DepV: Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973).
- EuGH, C-226/08, Rn. 48, sog. Ems-Urteil.
- EuGH, C-127/02, Vorabentscheidung zur Auslegung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7, im Folgenden: Habitatrichtlinie), sog. Waddenzee-Fall.
- BVerwG, Urteil vom 05.12.2001 – 9 A 13/01, BVerwGE 115, 294, sog. Gallin-Urteil.
- FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie).
- GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) geändert.
- HWRM-RL: Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie)
- KrWG: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324).
- MSRL: Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie).
- OGewV: Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429)
- PflSchG: Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

- USchadG: Umweltschadengesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert.
- UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert.
- VS-RL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelschutzrichtlinie).
- VV-WSV 1401: Bundeswasserstraßenrecht, Richtlinien für das Planfeststellungsverfahren zum Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. WSV-Intranet:
http://intranet.wsv.bvbs.bund.de/fachinformationen/15_recht_bundeswasserstrassen/index.html
- VV-WSV 2603: Verwaltungsvorschrift Liegenschaftsmanagement.
- WaStrG: Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert.
- WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert.
- WRRL: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie).

Weitere Quellen

- Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) & Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) (2015): Arbeitshilfe Fischaufstiegsanlagen an Bundeswasserstraßen (AH-FAA). Version 2.0, 02.03.2015
- Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) (2012): Leitbild der Gehölzunterhaltung an Bundeswasserstraßen. Poster, Stand 17.01.2012.
http://www.bafg.de/DE/08_Ref/U3/06_Verkehrssicherheit/leitbild_ghoelzumbau.pdf?__blob=publicationFile
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Hrsg.):
Handbuch Umweltbelange an Bundeswasserstraßen („Handbuch Umwelt“). Modulares Handbuch, bestehend aus verschiedenen WSV-Arbeitshilfen, insbes. Leitfäden, in der jeweils aktuellen Fassung.
http://www.bafg.de/DE/08_Ref/U1/02_Arbeitshilfen/arbeitshilfen_node.html
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Hrsg.) (2000):
Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut im Binnenland (HABAB-WSV). BfG-1251. Koblenz.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Hrsg.) (2007a): Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Hrsg.) (2007b): Leitfaden für die Entschichtung von Asbest- bzw. PAK-haltigen Altanstrichen im Stahlwasserbau und auf Betonbauwerken der WSV (Asbest-/PAK-Leitfaden).
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), (Hrsg.) (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Hrsg.) (2009a): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen.

- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Hrsg.) (2009b): Gemeinsame Übergangsbestimmungen zum Umgang mit Baggergut in den Küstengewässern (GÜBAK).
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Hrsg.) (2010a): Leitfaden zur Erarbeitung von landschaftspflegerischen Begleitplänen an Bundeswasserstraßen.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Hrsg.) (2010b): Rahmenkonzept Unterhaltung – Verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Hrsg.) (2010c): Ergänzungsblatt zum Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Hrsg.) (2013): Leitfaden Baumkontrolle an Bundeswasserstraßen.
- Commission guidance document on sustainable inland waterway development and management in the context of the EU habitats and birds directives, 4th Draft, December 2011.
- Czychowski, M.; Reinhardt, M.; Giesecke, P.; Wiedemann, W. (2010): Wasserhaushaltsgesetz: WHG. Erläuterungsbuch/Kommentar. 10. Auflage, ISBN 978 3 406 60588 8, Verlag C. H. Beck.
- Erlass BW 16/52.01.05-0/20 VA 88 vom 01.08.1988: Verfahrensgrundsätze über die Zusammenarbeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Landesverwaltungen.
- Erlass WS 14/5242.4/0 vom 14.09.2010: Einsatz von industriell hergestellten Wasserbausteinen in Bundeswasserstraßen.
- Erlass WS 15/526.7/2.2 vom 25.05.2012: Ausnahmeprüfung Artenschutz.
- Friesecke, A. (2009): Bundeswasserstraßengesetz, Kommentar, 6. Auflage.
- Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts, BR-Drs. 216/11 vom 15.04.2011.
- Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD - Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BT-Drs. 16/12274 vom 17.03.2009.
- Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD - Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts, BT-Drs. 16/12275 vom 17.03.2009.
- Scheier, M. (2011): Ausgewählte Fallgestaltungen zu Wasser und Boden aus dem (Nicht-) Anwendungsbereich des Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschaftsrechtes vom 06.08.2010, in ZfW Zeitschrift für Wasserrecht, Heft Nr. 1/2011
- Seibert, J. P. (2011): Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie: Ausgewählte Fallgestaltungen bzw. Beispiele aus dem (Nicht-)Anwendungsbereich des Arbeitsentwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 23.2.2010, in Natur und Recht (2011) 33, DOI: 10.1007/s10357-011-2017-y, S. 117 - 118.Czych
- Sieder, F., Zeitler, H., Dahme, H. (Hrsg.) (2011): Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Stand 01.08.2011.
- Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts, BR-Drs. 280/09 (Beschluss) vom 15.05.2009.

Anlage
Checkliste/Arbeitshilfe Dokumentation

Checkliste/Arbeitshilfe Dokumentation

Das folgende Formular kann als Checkliste für die Abarbeitung von besonderen Umweltbelangen bei Unterhaltungsmaßnahmen verwendet werden. Zugleich stellt es eine Arbeitshilfe zur Dokumentation der Einbeziehung dieser Belange dar (in dieser Form nicht verbindlich; ggf. auch nur für ausgewählte Maßnahmen oder für mehrere vergleichbare Maßnahmen gemeinsam). Weitere Erläuterungen zu den Unterpunkten finden sich in Teil A, Kapitel 2, sowie ggf. in Teil B „Rechtliche Grundlagen“.

Beschreibung der Unterhaltungsmaßnahme(n)				
Bezeichnung				
Kurzbeschreibung				
Veranlassung / Begründung				
Lage	[Fluss-km; rechte/linke Seite]			
Beiliegende Unterlagen	<input type="checkbox"/>	Lageplan	<input type="checkbox"/>	Zeichnung
	<input type="checkbox"/>	Luftbild	<input type="checkbox"/>	Fotos
	<input type="checkbox"/>			
Wasserwirtschaftliche Unterhaltung				
Modifikation / Variante der Maßnahme möglich / vorgesehen, mit der sich zugleich wasserwirtschaftliche Ziele (besser) erreichen lassen (Kombination von verkehrlicher mit wasserwirtschaftlicher Maßnahme):				
	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Beschreibung der Modifikation / Variante [bei „Ja“] oder Begründung [bei „Nein“]				
Ausgewertete Informationen	<input type="checkbox"/>	Nachfrage bei Landesbehörden	[Behörde; Ansprechpartner; Datum]	
	<input type="checkbox"/>	Bewirtschaftungsplan / Maßnahmenprogramm		
	<input type="checkbox"/>	Detailliertere WRRL-Planung	[Bezeichnung; Erscheinungsdatum; Link]	
	<input type="checkbox"/>	Sonstiges	[Bezeichnung; Erscheinungsdatum; Link]	
Beiliegende Unterlagen	<input type="checkbox"/>	Zeichnung		
	<input type="checkbox"/>			
Wasserrahmenrichtlinie				
Maßnahme verstößt – trotz Optimierung (insbes. Kombination von verkehrlicher mit wasserwirtschaftlicher Maßnahme s. „Wasserwirtschaftliche Unterhaltung“) – gegen das Verschlechterungsvermeidungsgebot nach WRRL:				
<input type="checkbox"/>	Nein → Maßnahme kann aus WRRL-Sicht umgesetzt werden			
<input type="checkbox"/>	(eventuell) ja → detailliertere Analyse, ggf. mit Ausnahmeprüfung, als Anlage			
Ausgewertete Informationen	<input type="checkbox"/>	Nachfrage bei Landesbehörden	[Behörde; Ansprechpartner; Datum]	
	<input type="checkbox"/>	Bewirtschaftungsplan / Maßnahmenprogramm		
	<input type="checkbox"/>	Detailliertere WRRL-Planung	[Bezeichnung; Erscheinungsdatum; Link]	
	<input type="checkbox"/>	Sonstiges	[Bezeichnung; Erscheinungsdatum; Link]	
Beiliegende Unterlagen	<input type="checkbox"/>			
Meeresschutz und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie				
<input type="checkbox"/>	Betroffenheit von Meeresschutz und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie aufgrund räumlicher Lage oder Art der Unterhaltungsmaßnahme ausgeschlossen → keine weitere Bearbeitung erforderlich			
Aktuelle GÜBAK-Untersuchung liegt vor:				
<input type="checkbox"/>	Ja → keine weitere Berücksichtigung des Meeresschutzes erforderlich.			
<input type="checkbox"/>	Nein → detailliertere Analyse hinsichtlich Meeresschutz als Anlage			
[Zukünftig ggf. auch spezielle Betrachtung zur Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie erforderlich.]				
Ausgewertete Informationen	<input type="checkbox"/>	GÜBAK-Untersuchung [Bezeichnung; Erscheinungsdatum; ggf. Link]		
	<input type="checkbox"/>			
Beiliegende Unterlagen	<input type="checkbox"/>			
Eingriffsregelung				
<input type="checkbox"/>	Unterhaltungsmaßnahme im Rahmen von UVU und LBP zum Ausbau betrachtet und ggf. kompensiert → keine weitere Bearbeitung erforderlich			
Eingriff gemäß Eingriffsregelung:				
<input type="checkbox"/>	liegt nicht vor, da keine Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen und keine Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels → Maßnahme kann bzgl. Eingriffsregelung umgesetzt werden			
<input type="checkbox"/>	liegt nicht vor, da keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des			

Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds → Maßnahme kann bzgl. Eingriffsregelung umgesetzt werden			
<input type="checkbox"/> ist nicht auszuschließen → detailliertere Analyse, ggf. Festlegung von Kompensation, als Anlage			
Ausgewertete Informationen	<input type="checkbox"/>	Nachfrage bei Landesbehörden	[Behörde; Ansprechpartner; Datum]
	<input type="checkbox"/>	Sonstiges	[Bezeichnung; Erscheinungsdatum; Link]
Beiliegende Unterlagen			
Besonderer Artenschutz			
<input type="checkbox"/> Unterhaltungsmaßnahme im Rahmen einer Artenschutzprüfung (zum Ausbau) betrachtet und keine neu festgestellten geschützten Arten im Bereich der Maßnahme → keine weitere Bearbeitung erforderlich			
<input type="checkbox"/> Vorkommen besonders geschützter Arten im Bereich der Maßnahme ausgeschlossen → keine weitere Bearbeitung erforderlich			
<input type="checkbox"/> Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten aufgrund Art der Unterhaltungsmaßnahme grundsätzlich ausgeschlossen → keine weitere Bearbeitung erforderlich			
Arten(-gruppen), bei denen eine Verbotverletzung potentiell möglich erscheint:			
Name	Vorkommen und mögliche Betroffenheit	Vermeidungsoptionen (inkl. bereits Vorgesehenes)	
[ggf. weitere Spalten]			
Verbotsverletzungen sind:			
<input type="checkbox"/> für keine Art(-engruppe) zu erwarten. Vermeidung nicht erforderlich. → Maßnahme kann aus Artenschutz-Sicht umgesetzt werden			
<input type="checkbox"/> bei Umsetzung von Vermeidungsoptionen (s. rechte Spalte oben) für keine Art(-engruppe) zu erwarten → bei Umsetzung von Vermeidungsoptionen kann Maßnahme aus Artenschutz-Sicht umgesetzt werden			
<input type="checkbox"/> für mindestens eine Art(-engruppe) nicht auszuschließen → detailliertere Analyse, ggf. Dokumentation einer Ausnahme, als Anlage			
Ausgewertete Informationen	<input type="checkbox"/>	Nachfrage bei Landesbehörden	[Behörde; Ansprechpartner; Datum]
	<input type="checkbox"/>	Nachfrage bei benachbarten WSÄ/Abz	[WSA/Abz; Ansprechpartner; Datum]
	<input type="checkbox"/>	Steckbriefe des Leitfadens Umweltbelange	
	<input type="checkbox"/>	Artenschutz-Fachbeitrag, z.B. zum vorangegangenen Ausbau	[Bezeichnung; Erscheinungsdatum; Link]
	<input type="checkbox"/>	Sonstiges	[Bezeichnung; Erscheinungsdatum; Link]
Beiliegende Unterlagen			
Nationale Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop			
<input type="checkbox"/> Mögliche Auswirkungen der Unterhaltungsmaßnahme auf nationale Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop in den Planfeststellungsunterlagen (zum Ausbau) mitbetrachtet → keine weitere Bearbeitung erforderlich			
a) Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate und weitere nationale Schutzgebiete			
Unterhaltungsmaßnahme in oder in unmittelbarer Nähe von NSG, Nationalpark, Biosphärenreservat oder anderem nationalen Schutzgebiet:			
<input type="checkbox"/> Nein → keine weitere Bearbeitung von Punkt a) erforderlich			
<input type="checkbox"/> Ja			
	Bezeichnung	Möglicher Konflikt mit Schutzgebietserklärung	Vermeidungsoptionen (inkl. bereits Vorgesehenes)
[ggf. weitere Spalten]			
Unterhaltungsmaßnahme widerspricht Schutzgebietserklärung:			
<input type="checkbox"/> Nein → Maßnahme kann bzgl. NSG usw. umgesetzt werden			
<input type="checkbox"/> (eventuell) ja → detailliertere Analyse (ggf. mit Abwägung welche Belange vorgehen) als Anlage			
b) Gesetzlich geschützte Biotop (§30-Biotop und weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotop)			
<input type="checkbox"/> Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotop im Bereich der Maßnahme ausgeschlossen → keine weitere Bearbeitung von Punkt b) erforderlich			
<input type="checkbox"/> Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotop aufgrund Art der Unterhaltungsmaßnahme grundsätzlich ausgeschlossen → keine weitere Bearbeitung von Punkt b) erforderlich			
Gesetzlich geschützte Biotop, bei denen eine Beeinträchtigung potentiell möglich erscheint:			
Bezeichnung	Lage und mögliche Betroffenheit	Vermeidungsoptionen (inkl. bereits Vorgesehenes)	

[ggf. weitere Spalten]			
Erhebliche Beeinträchtigungen sind:			
<input type="checkbox"/>	für kein gesetzlich geschütztes Biotop zu erwarten. Vermeidung nicht erforderlich. → Maßnahme kann bzgl. gesetzlich geschützter Biotope umgesetzt werden		
<input type="checkbox"/>	bei Umsetzung von Vermeidungsoptionen (s. rechte Spalte oben) für kein gesetzlich geschütztes Biotop zu erwarten → bei Umsetzung von Vermeidungsoptionen kann Maßnahme bzgl. gesetzlich geschützter Biotope umgesetzt werden		
<input type="checkbox"/>	für mindestens ein gesetzlich geschütztes Biotop nicht auszuschließen → detailliertere Analyse, ggf. Festlegung von Kompensation oder Befreiung liegt vor, als Anlage		
Ausgewertete Informationen	<input type="checkbox"/>	Nachfrage bei Landesbehörden	[Behörde; Ansprechpartner; Datum]
	<input type="checkbox"/>	Geoportal zu §30-Biotopen, NSG u. ä.	
	<input type="checkbox"/>	Schutzgebietserklärungen	[Bezeichnung; Erscheinungsdatum; Link]
Beiliegende Unterlagen	<input type="checkbox"/>	Karte mit Lage der Maßnahme und geschützten Teilen von Natur und Landschaft	
	<input type="checkbox"/>		
Natura 2000			
<input type="checkbox"/>	Unterhaltungsmaßnahme im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (zum Ausbau) betrachtet → keine weitere Bearbeitung erforderlich		
Unterhaltungsmaßnahme in oder in unmittelbarer Nähe eines Natura-2000-Gebiets:			
<input type="checkbox"/>	Nein → keine weitere Bearbeitung erforderlich		
<input type="checkbox"/>	Ja		
	Code	Gebietsname	
Im Gebiet geschützte Lebensraumtypen (LRT) und Arten, bei denen eine Beeinträchtigung potentiell möglich erscheint:			
Bezeichnung	Vorkommen und mögliche Betroffenheit		Vermeidungsoptionen (inkl. bereits Vorgesehenes)
[ggf. weitere Spalten]			
Erhebliche Beeinträchtigungen sind:			
<input type="checkbox"/>	für keinen Lebensraum und keine Art zu erwarten. Vermeidung nicht erforderlich. → Maßnahme kann aus Natura-2000-Sicht umgesetzt werden		
<input type="checkbox"/>	bei Umsetzung von Vermeidungsoptionen (s. rechte Spalte oben) für keinen Lebensraum und keine Art zu erwarten → bei Umsetzung von Vermeidungsoptionen kann Maßnahme aus Natura-2000-Sicht umgesetzt werden		
<input type="checkbox"/>	für mindestens einen Lebensraumtyp / eine Art nicht auszuschließen → detailliertere Analyse, ggf. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, als Anlage		
Ausgewertete Informationen	<input type="checkbox"/>	Nachfrage bei Landesbehörden	[Behörde; Ansprechpartner; Datum]
	<input type="checkbox"/>	Standard-Datenbögen	<input type="checkbox"/> Natura-2000-Managementplan
	<input type="checkbox"/>	Sonstiges	[Bezeichnung; Erscheinungsdatum; Link]
Beiliegende Unterlagen	<input type="checkbox"/>	Karte mit Lage der Maßnahme und Natura-2000-Gebieten, evtl. auch LRT	
	<input type="checkbox"/>	Standard-Datenbögen	
	<input type="checkbox"/>		

Beratung			
<input type="checkbox"/>	durch BfG	[Ansprechpartner, evtl. Datum]	
<input type="checkbox"/>	durch BAW	[Ansprechpartner, evtl. Datum]	
<input type="checkbox"/>			
Bemerkungen			

Abstimmung

Einvernehmen	<input type="checkbox"/>	Hergestellt durch: Datum:
Benehmen	<input type="checkbox"/>	Hergestellt durch: Datum:

Durchführung der Maßnahme		
Maßnahme durchgeführt	<input type="checkbox"/>	[Zeitraum; Ansprechpartner]
Maßnahme nicht durchgeführt	<input type="checkbox"/>	[Begründung]
Maßnahme teilweise durchgeführt	<input type="checkbox"/>	[Begründung]

